Die deutsche

Reichsverfassung

von

Ph. Zorn

Wissenschaft und Bildung

Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig

Wissenschaft und Bildung

Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens
Herausgegeben von Privatdozent Dr. Paul Herre

Im Umfange von 130—180 Seiten
Geh. 1 M. Originalleinenbd. 1.25 M.

Die Sammlung bringt aus der Feder unserer berufensten Gelehrten in anregender Darstellung und systematischer Vollständigkeit die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung aus allen Wissensgebieten.

Sie will den Leser schnell und mühelos, ohne Fachkenntnisse vorauszusetzen, in das Verständnis aktueller wissenschaftlicher Fragen einführen, ihn in ständiger Fühlung mit den Fortschritten der Wissenschaft halten und ihm so ermöglichen, seinen Bildungskreis zu erweitern, vorhandene Kenntnisse zu vertiefen, sowie neue Anregungen für die berufliche Tätigkeit zu gewinnen. Die Sammlung „Wissenschaft und Bildung" will nicht nur dem Laien eine belehrende und unterhaltende Lektüre, dem Fachmann eine bequeme Zusammenfassung, sondern auch dem Gelehrten ein geeignetes Orientierungsmittel sein, der gern zu einer gemeinverständlichen Darstellung greift, um sich in Kürze über ein seiner Forschung ferner liegendes Gebiet zu unterrichten. Ein planmäßiger Ausbau der Sammlung wird durch den Herausgeber gewährleistet. Abbildungen werden den in sich abgeschlossenen und einzeln käuflichen Bändchen nach Bedarf in sorgfältiger Auswahl beigegeben.

Über die bisher erschienenen Bändchen vergleiche den Anhang

Wissenschaft und Bildung
Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens
Herausgegeben von Privatdozent Dr. Paul Herre
10

Die Deutsche Reichsverfassung

Von
Dr. Ph. Zorn
Geh. Rat u. Professor in Bonn

1907
Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig

Inhaltsverzeichnis.

1. Kapitel.

Die Vorgeschichte des Reiches.

§ 1. Die Schaffung der deutschen Einheit durch die Ereignisse von 1866.

Die heutige, die deutschen Staaten einheitlich zusammenschließende Reichsverfassung ist das welthistorische Ergebnis des Jahres 1866: 1866 ist das große Entscheidungsjahr der neueren deutschen Geschichte, vielleicht das größte Entscheidungsjahr der deutschen Geschichte überhaupt.

Das Jahr 1866 hat uns den deutschen Staat gebracht, den wir bis dahin so schmerzvoll hatten entbehren müssen: wir hatten einen preußischen, bayrischen, sächsischen, auch lippischen, reußischen, anhaltischen Staat — aber keinen deutschen Staat. Jetzt haben wir den deutschen Staat.

Damit hat das deutsche Volk in den Tagen von ehegestern jene Stufe der staatlichen Entwickelung erreicht, die die Engländer erreicht hatten vor tausend Jahren, als die sieben Königreiche sich zusammenschlossen zum Einheitsstaat und die die Franzosen bereits erreichten unter Philipp dem Schönen und Ludwig XI., als diese Könige, stark an Willen und stark an Kraft, die Lehensfürstentümer endgültig zusammenzwangen zur Einheit des französischen Nationalstaates.

Daß die Engländer und die Franzosen uns seit dem Ausgang des Mittelalters und die ganze Neuzeit hindurch so enorm überlegen waren in den Dingen des Handels und der Industrie, im Erwerb überseeischer Länder, aus denen sie kolossale Reichtümer zogen, in der Entwickelung seebeherrschender Macht — das hat seinen Hauptgrund in der frühzeitigen Konzentration der Volkskraft zum und im nationalen Staate.

Uns Deutsche hat die Weltgeschichte ein Jahrtausend lang um diese Entwickelung betrogen; in einem trostlosen Labyrinth

staatlicher Zerrissenheit irrten wir tausend Jahre und konnten den Weg nicht finden zur nationalen Einheit, Kraft und Größe.

Diese Einheit, Kraft und Größe hat uns das Jahr 1866 gebracht. In diesem welthistorischen Rahmen müssen die Ereignisse des Jahres 1866 betrachtet werden.

Und in allen deutschen Landen hat man es alsbald erfahren, was das heißt: nationale Einheit, Kraft und Größe; in wenigen Jahrzehnten hat sich das Erwerbsleben insbesondere im deutschen Westen, auch Süden, zu einer Größe entwickelt, die uns selbst fast märchenhaft erscheint, die die Welt staunend bewundert und die insbesondere diejenige Nation mit Neid erfüllt, die den großen Welthandel im Weltmeer als dem britischen „mare clausum" für ihr ewiges und alleiniges Monopol anzusehen sich berechtigt glaubte.

§ 2. Bundesstaatliche Form der deutschen Einheit.

Die Einheit im nationalen Staate hat unser deutsches Volk 1866 gewonnen nicht wie einst Engländer und Franzosen in der Form des Einheitsstaates, sondern in der Form des **Bundesstaates**. Die Reichsverfassung ist nicht eine einfache Staatsverfassung, sondern die ziemlich komplizierte Mischung von Bund und Staat, allerdings mit weit überwiegender und entscheidender Bedeutung nicht des Bundes-, sondern des Staatsgedankens. Das wird im einzelnen weiterhin zu begründen sein.

Ein komplizierter Bundesstaat, nicht ein einfacher Einheitsstaat ist die Form der nationalen Einheit, in der heute das deutsche Volk als Staat zusammengefaßt ist. Und so wird es, soweit Menschengedanken reichen, in alle Zukunft bleiben.

Daß der Bundesstaat an sich eine schwächere Staatsform ist als der Einheitsstaat, kann keinem Zweifel unterliegen. Aber wir dürfen uns doch der festen Überzeugung getrösten, daß auch die jetzige Bundesform des deutschen Staates uns für alle Zukunft die Garantien der nationalen Einheit, Kraft und Größe bietet, die uns befähigt, gleichstark und darum gleichberechtigt den nationalen Einheitsstaaten wie Frankreich, England, Rußland, Italien zur Seite zu treten. Diese Garantien für die im Reichsinteresse notwendige Einheit des staatlichen Lebens in den Einzelstaaten werden weiterhin an der Hand der Verfassung aufzuzeigen sein. In ihnen liegt, wie ich meine, **der** größte und

genialste Teil der Lebensarbeit unseres großen Reichskanzlers, der in Frankfurt als Bundestagsgesandter klar erkannt hatte, daß ohne diese Garantien der ganze Bund gar nichts sei.

Wie die Erfahrung in dem nunmehr vier Jahrzehnte alten Staatsleben des deutschen Gesamtstaates gezeigt hat, liegen die Schwierigkeiten der Entwickelung bei uns in Deutschland nicht mehr darin, die mehr als zwei Dutzend **Regierungen**, die **Bundesfürsten**, zur notwendigen Einheit im Reiche zusammenzuschließen und zusammenzuhalten; die Befürchtungen, die anfangs — historisch nicht ohne Grund — nach dieser Richtung gehegt wurden, haben sich als gänzlich ungerechtfertigt erwiesen. Dankbar muß vielmehr anerkannt werden, daß die deutschen Fürsten der Entwickelung der deutschen Einheit, seit sie besteht, auch nicht die mindesten Schwierigkeiten bereitet haben: der Bundesrat hat sich vollkommen bewährt.

Die Schwierigkeiten der Entwickelung liegen vielmehr im deutschen Volke und demjenigen Organe des Reiches, das verfassungsmäßig am stärksten und stolzesten den Gedanken der deutschen Einheit darstellen sollte: dem Reichstag. Die partikularistischen, die endlich so mühsam errungene deutsche Einheit auf's schwerste gefährdenden Strömungen und Strebungen sind viel stärker im Volke als bei den Regierungen, teils in direkter Feindschaft gegen den Staat, durch dessen welthistorische Arbeit das heutige Reich geschaffen wurde, teils in Unwissenheit und daraus hervorgehender Überhebung gegenüber dieser welthistorischen Arbeit von Brandenburg-Preußen für Deutschland, teils endlich in Verfolgung von politischen Interessen, die direkt gegen die Grundlagen des Reiches gerichtet sind oder die indirekt wider das Reichsinteresse streiten, indem dieses abhängig gemacht wird von anderweitigen, sei es konfessionellen, sei es rein wirtschaftlichen Interessen.

Diese historische und politische Unreife des deutschen Volkes hat zur Folge eine Zersplitterung der Parteien in der Volksvertretung, dem Deutschen Reichstage, die der Regierung jede Möglichkeit nimmt, das Staatswesen nach den Prinzipien des konstitutionellen Staatsgedankens zu gestalten und zu entwickeln; dadurch, daß eine Mehrheit im Reichstage nur gewonnen werden kann durch Parteikombinationen, unter Umständen durch Kombinationen entgegengesetzter Parteien, wird die Gesetzgebung und

Regierung auf's äußerste erschwert. Diese Schwierigkeit war von Anfang an vorhanden und hat sich im Laufe der Jahrzehnte nicht verringert, sondern in fast stetiger Steigerung vergrößert: die auf politischer Unreife beruhende Zersplitterung des Volkes selbst und der Parteien in seiner parlamentarischen Vertretung ist die Hauptschwierigkeit unseres heutigen deutschen Staatslebens.

Demgegenüber ist die festgefügte Einheit der Regierungen der sichere und starke Mittelpunkt unseres neuen Staatslebens geworden und geblieben. Für die Gliederung des deutschen Volkes in Einzelstaaten hat der welthistorische Prozeß des Jahres 1866 die notwendige Einschränkung einerseits, die feste Bürgschaft andererseits gegeben: auf dieser Grundlage muß das staatliche Leben des deutschen Volkes sich nunmehr weiterentwickeln.

Und so dürfen wir die deutsche Staatsentwickelung durch und seit 1866 bezw. 1870 als in der Hauptsache welthistorisch abgeschlossen ansehen.

Die Bundesform des deutschen Staates entspricht dem Wesen des deutschen Volkes. Das englische und insbesondere das französische Volk strebten, wenn auch in höchst verschiedener Weise, immer der staatlichen Zentralisation zu. Das deutsche Wesen widerstrebt und widerspricht der Zentralisation; der Individualismus ist die stärkere Kraft unseres Volkstumes und nur „ferro et igni", nur durch die äußersten Mittel, zuletzt durch das furchtbare Mittel des Bruderkrieges, war es überhaupt möglich, den deutschen Individualismus soweit zu brechen, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine starke nationale Staatseinheit geschaffen werden konnten.

Von Anbeginn unserer Geschichte sehen wir die deutschen Stämme zersplittert, uneinig, sich bekämpfend und vernichtend („propter invidiam" sagt Tacitus). Im Reiche der Franken, besonders in dessen höchster Machtentfaltung unter Karl dem Großen, war allerdings für eine kurze Spanne Zeit eine so gut wie vollständige nationale Staatseinheit des Germanentumes gewonnen. Aber sie konnte nicht erhalten werden, und der Teil des großen Weltreiches, der seit der Mitte des 9. Jahrhunderts (843 bezw. 870) als Deutsches Reich sich gestaltete, hat zwar in seinen ersten Zeiten mancherlei, zum Teil vielversprechende Ansätze zu einer starken nationalen Staatsgestaltung genommen, aber sie sind alle vergeblich gewesen.

Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, seit dem Untergang der Hohenstaufen, ist es weltgeschichtlich vollkommen klar, daß das deutsche Volk auf diesem Wege seine starke Staatseinheit nicht gewinnen wird. Die große Religionsbewegung des 16. Jahrhunderts wirkte dann mit ungeheurer Stärke in der gleichen Richtung, und der Westfälische Friede hat 1648 dies Ergebnis endgültig besiegelt.

Eine scheinbare Einheit zwar war vorhanden in der Form des alten Reiches, des heiligen römischen Reiches deutscher Nation; aber diese Einheit war, wenn auch äußerlich mit dem höchsten Glanze der Welt ausgestattet, innerlich kraftlos, wie uns die traurige Geschichte Gesamt-Deutschlands seit der Hohenstaufenzeit und besonders in den Jahrhunderten nach der Reformation beweist. Das deutsche Land war im 17. und 18. Jahrhundert bis 1815 immerwährend der Tummelplatz fremder Heere, die das Land in furchtbarer Weise aussogen, ein Zustand, der jede Möglichkeit der Entwickelung des nationalen Wohlstandes gänzlich abschnitt. Indes die Franzosen und Engländer, ja selbst die Holländer, reiche Völker wurden, wie sie es bis heute sind, blieb das deutsche Volk arm und elend; die Hauptfrucht seiner Arbeit genossen andere Völker, besonders diejenigen, die nach dem durch die staatliche Ohnmacht verschuldeten Untergang der deutschen Hansa die Seeherrschaft und die großen Seehandelsplätze der Welt innehatten.

In der letzten Zeit vor seinem Untergang war das alte deutsche Reich ein loses Konglomerat von mehr als 300 Staatsgebilden der verschiedensten Art: etwa ein Drittel des Landes beherrscht, auch weltlich, von Bischöfen als geistlichen Fürsten; dazu ein paar hundert kleiner weltlicher Gebiete, teils von Landesherren regiert, teils in republikanischer Form ein mehr oder minder kümmerliches Dasein fristend; Reichsstädte, selbst Reichsdörfer, und die Vormacht Österreich damals schon ein „polyglottes Monstrum“, dessen deutsche Kulturländer erblich belastet waren mit fremden, zum Teil heute noch halbbarbarischen Anhängseln: Ungarn, Polen, Kroaten, Slowenen usw.

Das war eine unmögliche Grundlage für die Gestaltung und Entwickelung eines gesamtdeutschen Nationalstaates: es wurden auch nach dem Interregnum gar keine ernsthaften Versuche nach dieser Richtung mehr unternommen.

Ganz ohne Lichtseite war freilich auch dies trostlose staat-

liche Elend nicht. Der Staatsgedanke zwar blieb unentwickelt, für die Gesamtheit sowohl wie in den einzelnen Gebilden. Mit einer großen Ausnahme; davon sofort. Auch das wirtschaftliche Leben blieb kümmerlich. Einzelne große Ansätze zwar verzeichnet nach dieser letzteren Richtung die Geschichte: vor allem das große Ruhmesblatt deutscher Energie und deutschen kaufmännischen Unternehmungsgeistes, die Hansa. Und wenn wir heute unsere Gedanken über diese wirtschaftlichen Dinge konzentrieren einerseits auf die kolossale wirtschaftliche Entwickelung von Frankreich, England, Holland im 16., 17. und 18. Jahrhundert, andrerseits auf die Großartigkeit unserer deutschen wirtschaftlichen Entwickelung, insbesondere auch der beiden großen Seehandelsplätze der alten Hansa an der Nordsee, seit 1866 — dann erst erkennen wir mit voller Klarheit, was wir Jahrhunderte lang nicht nur staatlich, sondern auch wirtschaftlich entbehren mußten, bevor das ostelbische Preußen den deutschen Staat geschaffen hatte.

Aber zugegeben muß werden, daß in jenen kleinen staatlichen Gebilden Kunst und Wissenschaft sich vielfach glänzend entfalteten; die Kunstsammlungen in den kleinen deutschen Residenzen, die Universitäten selbst in kleinen deutschen Staaten geben davon noch heute Zeugnis; und welcher Deutsche könnte je das Weimar Schillers und Goethes vergessen? Und zwischen Fürsten und Volk entwickelten sich doch vielfach patriarchalische Beziehungen von großer Festigkeit, die heute noch segensreich nachwirken. Die Tradition der Jahrhunderte gab den Fürstenhäusern mancher deutscher Länder einen sehr festen Grund, der sie die Stürme des 19. Jahrhunderts leichter überdauern ließ, als dies anderwärts der Fall war. Im ganzen fühlte sich der politisch noch ganz unerzogene Deutsche behaglich in seinem philisterhaften kleinen staatlichen Heim und war schon zufrieden, wenn er aus dieser philisterhaften Beschaulichkeit nicht durch fremde Heere unsanft aufgerüttelt wurde.

Diese Art Partikularismus liegt ganz unverkennbar tief im deutschen Wesen, und seit das Reich mit starker gewappneter Faust dafür sorgt, daß nicht mehr fremde Eroberer diesen Partikularismus zum Schaden des Volkes ausbeuten können, ist, wenn ich recht sehe, dieser Partikularismus leider wieder mächtig ins Kraut geschossen; der deutsche Philister vergißt wieder, wie viel Jammer und Elend einst die Folge dieses Partikularismus

war und daß die phänomenale Entwickelung des deutschen wirtschaftlichen Lebens der Neuzeit nur durch Überwindung dieses Partikularismus möglich war.

Die durch Napoleon I. verursachte Staatsumwälzung hat das alte Reich zertrümmert. Von den einzelnen deutschen Staatsgebilden blieben nach dem Wiener Kongreß noch gegen 40 übrig; alle übrigen gingen gleichfalls unter; was noch blieb, waren teils die alten historischen Staatsgebilde, wie Österreich, Preußen, Bayern, Sachsen u. a., teils allerdings war es ein reines Spiel des Zufalles, daß der eine Kleinstaat erhalten blieb, indes der andere nebenan zugrunde ging; ganz beseitigt wurde insonderheit auch das mittelalterliche Gebilde der geistlichen Staaten.

Durch die Ereignisse von 1866 wurde die Zahl der deutschen Staaten dann noch weiter vermindert.

Art. 1 der Reichsverfassung zählt nun 25 einzelne Staatsgebilde auf[1]); zu ihnen tritt noch in staatsrechtlich besonderer Weise das wiedergewonnene Reichsland Elsaß-Lothringen. In diesen 26 Staatsgebilden stellt sich uns heute die Staatenwelt des deutschen Partikularismus dar; keiner dieser Einzelstaaten ist aber die volle Ausprägung eines einzelnen Stammes mehr; herausgewachsen sind ja einzelne aus Stammesgedanken, die Mehrzahl aber sind reine Gebilde des welthistorischen Zufalls, besonders in ihrer heutigen territorialen Abgrenzung.

Diese 26 territorialen Staatsgebilde sind zusammengefaßt zum neuen Deutschen Reich.

§ 3. Herstellung der deutschen Einheit durch Preußen.

Das neue Deutsche Reich ist geschaffen durch das ostelbische Preußen.

Die staatenbildende Kraft mit der Richtung auf die Gesamtheit war, wie oben bemerkt, in Deutschland mit dem Untergang der Hohenstaufen Mitte des 12. Jahrhunderts gebrochen. Seit-

---

[1]) Artikel 1. „Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

dem verlegte sich, was an staatenbildender Kraft vorhanden war, in die Territorien. Unter diesen ragte vor allen hervor die Ostmark, Land und Staat der Habsburger. Seit Rudolf von Habsburg insbesondere auch dadurch, daß, zuerst in dem genannten Herrscher, bald aber dauernd, mit der Habsburger Stammherrschaft das deutsche Kaisertum verbunden war. Seitdem war das deutsche Kaisertum nicht mehr, wie dies seine Idee war, die überragende souveräne Herrschergewalt über alle deutschen Fürsten und Länder, sondern das deutsche Kaisertum war untergeordnet der österreichischen Territorialgewalt, ein Annexum der habsburgischen Hausmacht. Wenn auch nicht rechtlich, so doch in immer stärkerem Maße tatsächlich. Die habsburgische Hausmacht aber war nur zum kleinen Teile deutsch, überwiegend von nichtdeutschen: ungarischen, slavischen, italienischen, spanischen Dingen beherrscht, die oft genug im schneidenden Gegensatz zu deutschen Interessen standen. So wurden die deutschen Interessen durch die Vormacht Österreich vernachlässigt, verkümmert, vernichtet. Und das alte Deutsche Reich wurde zum wesenlosen Schein.

Den Höhepunkt dieser Entwickelungsperiode unserer Geschichte bildet der Westfälische Friede.

So konnte es nicht bleiben. Entweder das deutsche Land und Volk wurde in seiner Gesamtheit die Beute seiner gierigen Nachbarn bezw. einzelne Teile rissen sich los zu selbständiger Staatsgestaltung: Schleswig-Holstein, Elsaß-Lothringen, Luxemburg, die Schweiz, die Niederlande — um nur die wichtigsten Namen zu nennen aus dieser großen Verlustliste; weit genug war dieser Zersetzungsprozeß bereits vorgeschritten, bis ihm Einhalt geschah.

Oder aus einem anderen deutschen Territorium kam eine neue staatenbildende Kraft, die den Untergang verhinderte und die Gesamtheit des deutschen Volkes in neue Bahnen der Staatenbildung zu lenken vermochte.

Diese Erneuerung war unserem deutschen Volke beschieden durch das ostelbische Brandenburg-Preußen. Das Jahr der Vollendung ist 1866, die staatliche Form der Erneuerung das neue Deutsche Reich.

Das neue Deutsche Reich ist nicht 1866 vom Himmel gefallen; alle großen Werke des Menschendaseins brauchen eine lange, oft mühevolle und schmerzenreiche Entwickelung; wie der

Einzelmensch, so der Staat. Staatengebilde, die nur durch die Waffen geschaffen sind, sind flüchtige Erscheinungen der Weltgeschichte, wie einst Napoleons Weltreich; Preußen mußte Deutschland erst innerlich erobern, durch geistige und wirtschaftliche Kraft, ehe es den deutschen Widerspruch gegen die staatliche Erneuerung Deutschlands durch die Waffen brechen durfte mit der Aussicht auf dauernden Bestand dieser staatlichen Neuschöpfung. Alle Erfolge Preußens waren — so konnte unser großer Kaiser in seiner ersten deutschen Thronrede das Ergebnis der Weltgeschichte in lapidarer Kürze zusammenfassen — Stufen zu deutscher Macht und Größe. So konnte keiner sprechen aus dem Hause Habsburg.

Diese Entwickelung beginnt mit dem Großen Kurfürsten. Man müßte nach meiner Ansicht die deutsche Geschichte seit Aufrichtung des alten Reiches — und nicht nur die politische, sondern insbesondere auch die Staats- und Rechtsgeschichte — in drei große Abschnitte teilen: den ersten, da das alte Reich noch ein Staat war, wenigstens zu sein versuchte, er reicht bis zum Untergang der Hohenstaufen; den zweiten, da das alte Reich in einem unaufhaltsamen Auflösungsprozeß begriffen war, vom Interregnum bis zum Westfälischen Frieden bezw. äußerlich zum Jahre 1806; den dritten, die Erneuerung Deutschlands durch Brandenburg-Preußen seit dem Großen Kurfürsten bis zum Jahre 1866.

Die zweite Periode schließt grundsätzlich mit dem Westfälischen Frieden, tatsächlich allerdings erst mit dem Jahre 1806. Die Zeit von 1648—1806 ist ein langer qualvoller Todeskampf, der in seinen Einzelheiten keine große Bedeutung hat und unser Interesse nur sehr mäßig beschäftigt; in Wahrheit: eine „Rumpelkammer“, wie der bedeutendste Staatsrechtsschriftsteller der Neuzeit, Laband, das Staatsrecht dieser letzten Periode des alten Reiches genannt hat. Historisch und rechtshistorisch sollte diese Zeit, was das Reich betrifft, so kurz als möglich erledigt werden, da sie nur Ausläufer eines Prozesses ist, der universalhistorisch schon im Jahre 1648 abgeschlossen war.

Andrerseits beginnt die dritte Periode deutscher Geschichte mit dem Großen Kurfürsten. Die Hohenzollernzeit von 1415 bis 1640 in Brandenburg ist auch nur Partikulargeschichte, zum Teil auch nur von mäßigem Interesse. Seit dem und durch den Großen Kurfürsten aber wird die brandenburgische Hohen-

zollerngeschichte deutsche Geschichte, und die Vollendung dieser brandenburgisch-preußischen Geschichte ist das neue Deutsche Reich. Darum muß auch gefordert werden, daß man sich in weiteren Kreisen des deutschen Volkes, um zur politischen Reife zu gelangen, viel mehr als dies in Wirklichkeit geschieht, mit dieser älteren brandenburgisch-preußischen Geschichte, die das erste Kapitel unserer heutigen deutschen Staatsgeschichte ist, beschäftige. Der Geschichtsunterricht in den höheren Schulen Deutschlands muß allenthalben auf diese Grundlage gestellt und im Geschichtsunterricht der Volksschule muß das Verständnis hierfür geweckt werden. Man staunt oft über die erschreckende Unkenntnis, die auch in den gebildeten Kreisen unseres Volkes über jene brandenburgisch-preußischen Anfänge unseres heutigen Staatslebens herrscht. Die gesunde und ruhige politische Weiterentwickelung unseres Volkes wird mit in erster Linie von dieser historischen Kenntnis und Erkenntnis abhängen.

Von der Zeit des Großen Kurfürsten an laufen zwei Ströme deutscher Geschichte nebeneinander her: der eine, noch breit und wasserreich, aber schon versandet und im toten Bette, bis er 1806 elend versiegt; der andere, noch klein und eng, aber von immer schwellenderer Kraft und Stärke, bis seine Wasser sich das gewaltig große Bett erschlossen haben, in dem heute für unser deutsches Volk und Vaterland der stolze starke Strom der Weltgeschichte läuft.

Es hätte wohl Reiz, zu untersuchen, warum es gerade das ostelbische Brandenburg-Preußen war, das des heutigen Deutschen Reiches Majestät geschaffen hat, keiner der anderen deutschen Staaten. Jahrhunderte älter und zum Teil an territorialer Bedeutung wesentlich größer waren ja manche der anderen deutschen Staatsgebilde: Bayern, Sachsen, Hessen, Braunschweig und die Wittelsbacher, Wettiner, Welfen. Aber ich darf diesem, für den Geschichtsphilosophen so reizvollen Problem nicht nachgehen, es würde zu weit führen. Es muß uns die Feststellung genügen: die Hohenzollern mit ihrem armen ostelbischen Lande haben das Werk geschaffen, dessen wir uns heute freuen, haben das Haus gebaut, in dem wir heute sicher wohnen, haben dem deutschen Volke endlich den seinem Wesen entsprechenden Staat gegeben.

Das ist die Wahrheit der Geschichte, die vaterlandsloser Unsinn jüngst als „Hohenzollernlegende“ zu bezeichnen sich erfrecht hat.

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, im einelnen auch nur mit einiger Genauigkeit und Vollständigkeit die Momente brandenburgisch-preußischer Geschichte zu verzeichnen, die die Stufen deutscher Macht und Größe geworden sind.

Der Kampf mit den mittelalterlichen Ständen, speziell den „Junkers“ und den Städten, und die durch deren Vernichtung erfolgte Herstellung der heutigen monarchischen Gewalt; die Einrichtung eines streng geordneten Staatshaushaltes mit peinlich genauer jährlicher Rechnungskontrolle durch eine völlig unabhängige Behörde; die Schöpfung einer dem Wohl des Volkes wie dem Interesse des Staates in gleicher Weise dienenden Verwaltung unter dem König als dem ersten „Diener“ des Staates; die erste grundsätzliche Verwirklichung des Gedankens der Religionsfreiheit in Deutschland durch die schon Anfang des 17. Jahrhunderts erfolgte Gleichstellung der Katholiken mit den Evangelischen in den Ländern der Jülichschen Erbschaft und in Ostpreußen; die Durchführung, wenn auch zunächst noch mit Einschränkungen, des großen Gedankens der allgemeinen Wehrpflicht durch das Kanton-Reglement von 1733; vor allem auch die Einführung der allgemeinen Schulpflicht durch Friedrich Wilhelm I.

Das sind nur einige besonders wichtige Einzelpunkte, in denen die brandenburgisch-preußische Staatsentwickelung maß- und richtunggebend wurde für ganz Deutschland. Vor allem war es die noch lange nicht genug gewürdigte staatsmännische Arbeit des großen Königs Friedrich Wilhelm I., die hier in Betracht kommt. Auf Schritt und Tritt begegnen wir heute noch in den staatsrechtlichen Einrichtungen Preußens und des Deutschen Reiches den Traditionen Friedrich Wilhelms I.

So innerlich stark geworden, konnte dann der preußische Adler unter Friedrich dem Großen zum ersten Male selbständig den sieghaften Flug wagen in die Regionen der europäischen Händel und der großen Weltgeschichte. Immer stärker wurde der Strom der preußisch-deutschen Geschichte, immer elender und armseliger der des alten Reiches.

Ein Jahr vor des großen Friedrich Tode wurden zum ersten Male — die Urkunde trägt das durch sie für Deutschland ewig denkwürdig gewordene Datum des 17. März 1785 — die Grundlinien unserer heutigen Reichsverfassung formuliert: in dem Staatsvertrag, den Friedrich der Große mit einer Reihe

deutscher Fürsten behufs „bundesverfassungsmäßiger Einigung" gegen die damaligen Intriguen Österreichs abschloß, die auf die Vernichtung Bayerns abzielten. Daß Bayern heute als wittelsbacher Königreich besteht, verdankt es in erster Linie diesem energischen Auftreten Friedrichs des Großen gegen Josef II.

Das war das Vermächtnis des sterbenden Heldenkönigs an Preußen und an Deutschland. Wie wenige der heutigen Generation, die sich so mächtig brüstet mit ihrem Wissen und Können, wissen etwas von diesen Dingen, in denen doch die heute zum gewaltigen Baume gewordenen Keime unseres heutigen deutschen Staatslebens liegen!

Dann kamen die zwei dunkelsten Jahrzehnte preußischer Geschichte.

Und dann jene große sittliche Erneuerung von Staat und Volk, deren edelster Träger kein Ostelbier, sondern der dem deutschen Westen entsprossene Reichsfreiherr vom Stein war. Unter den Werken seiner Gesetzgebung sei nur eines hervorgehoben, in dem uns für das innere Staatsleben mit besonderer Stärke das Wahrwort Kaiser Wilhelms des Großen entgegentritt, daß alle preußischen Erfolge nur Stufen deutscher Macht und Größe waren: die Städteordnung von 1808. In ihr gab Stein den preußischen Städten die altgermanische Freiheit ihres inneren Lebens wieder, und nach ihr leben heute, wenn auch in mannigfach verschiedener Form, alle Städte in Deutschland. Auf den beiden Grundpfeilern deutschen Staatslebens: Autorität und Freiheit erfolgte der rechtliche und sittliche Wiederaufbau des preußischen Staates nach der Katastrophe von 1806. Und daß es ein Staatsmann des Westens war, der den zusammengberochenen Staat des Ostens, in dem doch die ganze deutsche Zukunft lag, wieder aufrichtete, war vorbildlich für diese deutsche Zukunft, in der alle deutschen Stämme ihre beste Kraft einzusetzen berufen waren zum Wohle des ganzen deutschen Volkes und Landes. —

Inzwischen war 1806 das innerlich längst abgestorbene alte Reich auch äußerlich zugrunde gegangen. Es folgte der armselige Bau des Deutschen Bundes, den 1866 das preußische Schwert zerschlug. „Den Fremden ein Spott, den Deutschen ein Ärger" — so kennzeichnete ihn 1848 ein bayrischer Minister. Wir haben nicht mehr nötig, dies traurige Gebilde des Wiener Kongresses näher zu betrachten. Preußen

hatte diesen Bund nicht gewollt, mußte sich aber dem Willen der anderen Mächte fügen.

Indes dann seit 1815 die „Wiener Starrsucht" wie ein ehernes Gesetz auf die deutschen Regierungen und durch sie auf das deutsche Volk sich legte, arbeitete aus den Tiefen des Volkes, besonders in Süddeutschland, eine mächtige innere Bewegung sich heraus und schlug 1848 zu lodernder Flamme empor. Die Schriften des Württembergers Pfizer waren die ersten Fanfaren dieses neuen deutschen Lebens. Das Jahr 1848 hat denjenigen deutschen Einheitsgedanken, der zuerst 1785 in jenem Entwurfe Friedrichs des Großen wie ein Meteor in die Erscheinung getreten war, mächtig gefördert und ganz nahe bis zur Vollendung gebracht. Aber wirklich vollendet hat ihn erst das Jahr 1866.

Es wurde oben bemerkt: große Staatsgestaltungen, die in sich die Garantie der Dauer tragen sollen, können nicht bloß auf Waffengewalt beruhen. So mußte auch Preußen Deutschland erst innerlich erobern, bevor es mit den Waffen den Widerspruch gegen die Neugestaltung Deutschlands unter preußischer Vormacht brechen konnte und durfte.

Diese innere Eroberung Deutschlands durch Preußen war auf den Grundlagen, die die Hohenzollern seit dem Großen Kurfürsten gelegt und die Stein durch seine Reformen erneuert und ergänzt hatte, eine in erster Linie wirtschaftliche und ihre äußere Form war der preußisch-deutsche Zollverein, heute der VI. Abschnitt unserer Reichsverfassung, die Artikel 33—40, beginnend mit den stolzen Worten: „Deutschland bildet **ein** Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze."

Die wirtschaftliche Eroberung Deutschlands durch Preußen nahm ihren Anfang wenige Jahre nach der Aufrichtung jenes traurigen Zerrbildes deutscher Einheit, das der Wiener Kongreß im alten deutschen Bunde geschaffen hatte. Heute ist bekanntlich Preußen eine territoriale Einheit von Memel bis Trier, von Oppeln bis Aurich. Das Preußen des Wiener Kongresses dagegen war, dank der Eifersucht und Mißgunst der übrigen Mächte, ein Staat von zwei unzusammenhängenden Gebieten: dem großen alten östlichen und dem kleineren neuen westlichen. Wie das so kam, welche Umgestaltungen deutscher Staats- und Gebietsverhältnisse darin lagen, welche Anknüpfungspunkte andrerseits an ältere brandenburgisch-preußische Dinge, kann

hier nicht erörtert werden. Genug: der preußische Staatskörper war von 1815—1866 zerrissen in den östlichen und den westlichen Teil, jener die alten politischen und militärischen, dieser eine fast noch ungeahnte Fülle neuer wirtschaftlicher Kräfte, dazu noch die idealen Momente der ältesten deutschen Traditionen in sich tragend.

Als man nach den Stürmen der napoleonischen Zeit die Arbeit der Neueinrichtung des Staates in Preußen begann bezw. das Stein-Hardenbergsche Werk fortsetzte, war eine der ersten und wichtigsten Aufgaben die Herstellung einer wirtschaftlichen Einheit für das Erwerbsleben des Volkes durch Beseitigung der 63 im Staate geltenden Zollordnungen mit ihren furchtbar drückenden Binnenzöllen. Dies war die Bedeutung des Zollgesetzes von 1818: es erklärte das Staatsgebiet als wirtschaftliche Einheit und verlegte alle Zölle an die Auslandgrenzen.

Aber die Zolleinheit des Gesetzes blieb auf dem Papiere, denn Preußen war ja keine Gebietseinheit.

Hier beginnt nun jene vielverschlungene merkwürdige Periode preußischer Wirtschaftspolitik, die zu den größten Leistungen Preußens für Deutschland zählt und die ein Kapitel diplomatischer Klugheit, ja Genialität darstellt, wie es sicherlich wenige Staaten in der Geschichte ihrer Diplomatie zu verzeichnen haben. Aber alle diplomatische Meisterschaft hätte nichts genützt, wäre nicht das staatsmännische Werk, das durchzuführen war, ein Werk großer und hoher Gedanken gewesen.

Um das Zollgesetz von 1818 vom Papier des Gesetzblattes in die Wirklichkeit des Lebens zu übertragen, bedurfte es der Überbrückung der territorialen Kluft zwischen dem preußischen Osten und Westen. Das war die unmittelbare Aufgabe. Schwer genug hat man Preußen die Lösung gemacht: Anhalt-Cöthen führte den berühmten Zollkrieg mit Preußen, und Hannover, Kurhessen, Nassau taten alles nur Erdenkliche, um Preußens Pläne zu zerstören.

Nach einem Jahrzehnt, 1828, war die unmittelbare Aufgabe in der Hauptsache gelöst; gerne rühmen wir den Weitblick der Darmstädter Regierung, damals in Zoll-, wie in jüngster Zeit in Eisenbahnsachen. 1828 hatte Preußen den preußisch-hessischen Zollverein erreicht, der die Zolleinheit des ganzen preußischen Gebietes im wesentlichen verwirklichte.

Aber den geistig so hochbedeutenden Staatsmännern, die in der angestrengtesten Arbeit eines Jahrzehntes dies Werk vollendet hatten, waren in der Arbeit und durch sie die Gedanken mächtig gewachsen. Wenn ein Gesetz wirtschaftlicher Einheit möglich war für Ostpreußen und die Rheinlande, warum dann nicht für alle deutschen Lande? Und wenn Hessen sich wohl fühlte in der wirtschaftlichen Einheit mit Preußen, warum nicht die übrigen deutschen Staaten? — zumal ja Hessen als Staatsindividualität viel mehr den süddeutschen als den norddeutschen Charakter trägt.

So kamen von selbst den preußischen Staatsmännern die großen deutschen Gedanken in dieser Frage. Und ein mächtiger Verbündeter erstand ihnen in König Ludwig I. von Bayern. Am 1. Januar 1834 war durch Preußens weitaussehende Politik der größte Teil Deutschlands von den bayrischen Alpen bis zur Ostsee, von der Mosel bis zur Memel zur wirtschaftlichen Einheit zusammengeschlossen; Sachsen hatte — widerwillig und nach dem vergeblichen Versuch der großen Intrigue eines mitteldeutschen Zollvereins gegen Preußen — beitreten müssen; Hannover hielt sich durchaus fern; Österreich mußte ausgeschlossen bleiben.

Der Zollverein ist der einzige hohe und helle Glanz in der trüben Zeit, da Deutschland und besonders auch Preußen im übrigen der gefesselte Sklave Metternichs und seiner traurigen Politik war. In der Form des Zollvereins galt Artikel 33 der Reichsverfassung seit dem 1. Januar 1834 für den größten Teil Deutschlands. Die wirtschaftlichen wie finanziellen Erfolge des Zollvereins waren großartig; zum ersten Male konnte sich in großem Rahmen das Erwerbsleben des deutschen Volkes entfalten. Seitdem gab es nach Treitschkes treffendem Wort ein Deutschland des Scheines, das in Frankfurt und ein Deutschland der Arbeit, das in Berlin seinen Sitz hatte.

Das Gesamtproblem der deutschen Einheit wurde dann im Jahre 1848 gewaltig und gewaltsam aufgeworfen. Im Gegensatz zu den Regierungen frei aus dem Herzen des Volkes. Revolutionär, weil die Regierungen zu kurzsichtig und zu schwach waren zur Reform.

Es muß hier darauf verzichtet werden, den Einzelheiten dieser berechtigten Evolution, die zur widerrechtlichen Revolution wurde, nachzugehen,

Ein Parlament tritt in Frankfurt zusammen, ohne, ja wider die Regierungen, nur aus dem Volke heraus und bestehend aus den besten deutschen Männern; es arbeitet eine vollständige hochinteressante Reichsverfassung aus, ganz auf den Grundgedanken der heutigen Reichsverfassung; es wählt schließlich den König von Preußen zum deutschen Kaiser. Darüber war also der größere Teil der Nation sich inzwischen klar geworden, daß nur Preußen das deutsche Volk in neue staatliche Bahnen führen könne.

Aber der König von Preußen lehnt die ihm dargebotene Kaiserkrone ab, und die vielverheißende deutsche Bewegung jener Tage verrinnt traurig im Sande. Auch die Fäden dieser vielverschlungenen Dinge können hier nicht verfolgt werden. Die treibende Kraft für den Mißerfolg der Bewegung war natürlich Österreich, das begreiflicherweise auf seine führende Stellung in Deutschland nicht verzichten wollte. Der ernsthafte Versuch einer Reform, den Preußen nach dem Abfall der Königreiche, nur mit den norddeutschen Kleinstaaten vereint, dann noch im Erfurter Parlament unternahm, mußte unter dem Druck Österreichs und der anderen Großmächte aufgegeben werden, und Preußen mußte nach Olmütz gehen. Der alte Frankfurter Bundestag wurde wiederhergestellt und führte sein trauriges Dasein noch bis 1866 weiter. Aber es war doch ein großes Leuchtfeuer der Zukunft, daß auch das Erfurter Parlament einfach die Frankfurter Reichsverfassung angenommen hatte. Damit war der sichere Weg zu dem Ziele gewiesen, das erreicht werden mußte.

Kaiserkronen werden auf Schlachtfeldern gewonnen: so hat einmal Friedrich Wilhelm IV. seine Ablehnung der deutschen Kaiserkrone begründet, die ihm vom Frankfurter Parlament dargeboten worden war. In Wahrheit war es für einen Hohenzollern unmöglich, eine Krone von Parlamentes Gnaden anzunehmen. Aber wenn der echt und recht vereinte Rat der deutschen Fürsten **und** des deutschen Volkes, so erklärte Friedrich Wilhelm weiter, ihm die Kaiserkrone anbieten würde, dann werde er antworten, wie ein Mann antworten müsse, dem die höchste Ehre der Welt angeboten werde. Die Fürsten aber riefen ihn nicht, und so begann noch einmal das Elend des alten Bundes.

1863 versuchte Österreich zum letzten Male eine Bundesreform auf der alten Grundlage; der Kaiser von Österreich

versammelte zu diesem Zweck alle deutschen Fürsten zur Beratung in Frankfurt um sich. Nur der König von Preußen kam nicht; in dem nahen Baden-Baden wurde er von seinem großen Minister festgehalten, denn jede Bundesreform auf der alten Grundlage war nach dessen Überzeugung von vorne herein eine Unmöglichkeit, an der sich Preußen nicht beteiligen durfte.

Inzwischen hatte die Weltgeschichte den Knoten geschürzt, dessen Lösung auch die Lösung der deutschen Frage bringen sollte.

---

2. Kapitel.

Die Aufrichtung des Reiches.

§ 4. Der Krieg von 1866 und der Prager Friede.

Dieser weltgeschichtliche Knoten war Schleswig-Holstein.

Am 15. November 1863 starb der Dänenkönig Friedrich VII. ohne direkte Nachkommen. Kraft einer im Jahre 1852 vollzogenen und im sogenannten Londoner Protokoll niedergelegten europäischen Einigung folgte in Dänemark die Linie Glücksburg mit Christian IX. auf dem Throne.

Gegen dies Londoner Protokoll war völkerrechtlich nichts einzuwenden, soweit das eigentliche Dänemark — Jütland und die Inseln — in Frage war.

Anders aber lag die Sache für Schleswig-Holstein rechtlich. Die Elbherzogtümer, uralt deutsche Lande niedersächsischer und friesischer Bevölkerung, waren nicht Provinzen Dänemarks, sondern deutsches Herzogtum, das durch den Lauf der Geschichte in Personal-Union mit Dänemark verbunden worden war. Und das Thronfolgerecht im Herzogtum Schleswig-Holstein war ein anderes als in Dänemark. Das Londoner Protokoll aber hatte Schleswig-Holstein einfach als dänische Provinz behandelt. Das hatte in allen deutschen Landen eine heftige Aufregung entfacht, und der Frankfurter Bundestag legte für Holstein — nur dieses gehörte dem Bunde an — Verwahrung gegen das Londoner Protokoll ein. Aber bei der staatlichen Ohnmacht

Deutschlands ließ der papierene Protest des Bundestages die Mächte der Welt völlig gleichgültig.

Jetzt, Ende 1863, waren nun diese Dinge akut geworden. Und eine heiße Erregung ging durch das ganze deutsche Volk, als der neue Dänenkönig Schleswig-Holstein als dänische Provinz erklärte und behandelte. Und jetzt waren auch die Machtverhältnisse in Deutschland andere geworden: die Zeit war um, wo man ungestraft deutscher Ehre spotten und deutsche Lebensinteressen mit Füßen treten konnte.

Ich darf nicht länger bei diesen Dingen verweilen, sondern registriere nur die Tatsachen: der Bund läßt durch Bundestruppen Holstein besetzen, das die Dänen räumen; Österreich und Preußen vereint erobern in einem kurzen glänzenden Feldzug Schleswig; im Friedensvertrag von Wien tritt Dänemark die Herzogtümer an beide Großmächte ab; man teilt das condominium zunächst in der Art, daß Österreich Holstein und Preußen Schleswig besetzt und verwaltet; die Streitfragen spitzen sich aber immer mehr zu, und aus der kleinen schleswig-holsteinschen erwächst mit unheimlicher und unaufhaltsamer Gewalt riesengroß die deutsche Frage. Österreich erhebt beim Bundestag in Frankfurt Klage gegen Preußen; der Bund faßt den bundesrechtlich inkorrekten Beschluß der Mobilisierung aller nichtpreußischen Armeekorps gegen Preußen; Preußen erklärt den Bund durch diesen bundesrechtswidrigen Beschluß für gebrochen und vernichtet; ferro et igni muß die deutsche Frage gelöst werden, und am 23. August 1866 wird nach den Ruhmestaten der preußischen Heere in Böhmen und am Main der Prager Friede geschlossen.

Auf diesem Prager Frieden beruhen völkerrechtlich die heutigen Staatsverhältnisse Deutschlands. Mit ihm ist die frühere deutsche Geschichte abgeschlossen; von ihm beginnt eine neue deutsche Geschichte.

In dem kurzen welthistorischen Dokument des Prager Friedens ist folgendes festgestellt — jeder einzelne Punkt ein welthistorisches Ergebnis von allergrößten Dimensionen —:

1. Österreich scheidet aus seiner bisherigen staatsrechtlichen Verbindung mit Deutschland völlig und für alle Zukunft aus; dem österreichischen Staate aber wird im übrigen nichts entzogen, er bleibt völlig unberührt.

Außer Österreich scheidet auch noch Luxemburg aus Deutschland aus; dieser Punkt wird später noch zu berühren sein.

2. Mit Zustimmung Österreichs — mit der übrigen Welt wird darüber nicht verhandelt — rundet Preußen seinen Staatskörper zur territorialen Einheit ab durch Einverleibung von Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt a. M.; dazu verzichtet Österreich auf sein Anrecht an Schleswig-Holstein; für die gesamtdeutsche Entwickelung ist dieser Punkt nicht von entscheidender Bedeutung; Preußen aber hatte außer seiner territorialen Einheit damit den festen Stützpunkt an den beiden deutschen Meeren gewonnen.

3. Österreich erklärt sein Einverständnis ferner damit, daß der König von Preußen mit den deutschen Staaten nördlich des Maines ein „engeres Bundesverhältnis" herstelle — nur dieser allgemeine Ausdruck ist gebraucht, alles weitere aber lediglich dem König von Preußen und seinen Verbündeten überlassen.

4. Nördlich des Maines. Die drei süddeutschen Staaten mußten, infolge der Haltung Napoleons III., 1866 noch ausgeschlossen bleiben aus dem neuen deutschen Bunde. All das kann nur berichtet werden. Man erwog, ob man alsbald gegen Napoleon zu den Waffen greifen solle; Moltke war bereit; schließlich geschah es nicht, aber Napoleons Schachzug war doch in der Hauptsache zunichte gemacht durch die geheimen Schutz- und Trutzbündnisse mit den süddeutschen Staaten, in denen die Linien der Zukunft, des heutigen Reiches, bereits fest gezeichnet waren. — Die Würfel über die staatsrechtliche Zukunft auch der süddeutschen Staaten waren somit 1866 gefallen.

§ 5. Der Augustvertrag von 1866

Alsbald beginnt nun der zweite Akt des großen welthistorischen Dramas, die Arbeit der Herstellung des „engeren Bundesverhältnisses". Das völkerrechtliche Dokument dieses zweiten Aktes ist der sogenannte Augustvertrag; von seiner richtigen rechtlichen Beurteilung hängt mit in erster Linie die Entscheidung der vielerörterten Kardinalfrage des heutigen Reichsstaatsrechtes ab: ob das neue Deutsche Reich ein „vertragsmäßiges" Verhältnis, ob — im aktuell juristischen Sinne — die Grundlage unseres heutigen Reiches ein Vertrag der deutschen Einzelstaaten sei.

Mit 16 deutschen Einzelstaaten — weiterhin erhöhte sich die Zahl auf 21 — schloß Preußen am 18. August 1866 einen Staatsvertrag ab, der nur wenige Artikel zählte und folgendes bestimmte:

1. Die 22 Kontrahenten kommen überein, an Stelle des aufgelösten alten Bundes ein neues Bundesverhältnis herstellen zu wollen und schließen einstweilen zur Vorbereitung ein Schutz- und Trutzbündnis.

2. Dieses neue Bundesverhältnis soll eine „V e r f a s s u n g" haben; jetzt wird wieder wie 1785 und 1848 der feste juristische Ausdruck Verfassung gebraucht. Nicht durch eine „Bundesakte", durch einen Vertrag, soll das „Verhältnis" juristisch geschlossen und gehalten werden, sondern durch eine Verfassung, durch ein festes Gesetz, soll es unlösbar zusammengeschmiedet werden. E i n e n V e r t r a g k ö n n e n d i e B e t e i l i g t e n d u r c h i h r e n W i l l e n l ö s e n; e i n e „V e r f a s s u n g" k a n n n i c h t d u r c h d e n W i l l e n d e r B e t e i l i g t e n g e l ö s t w e r d e n, s i e i s t a u f j u r i s t i s c h e m W e g e u n l ö s b a r, i h r s i n d d i e B e t e i l i g t e n u n t e r w o r f e n. Das neue „Verhältnis" aber soll eine Verfassung haben.

3. Diese Verfassung soll zustande kommen „unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlamentes".

4. Die erforderlichen Ausführungsmaßregeln soll der König von Preußen treffen.

5. Dieser Augustvertrag soll gelten bis zur Aufrichtung des neuen Bundesverhältnisses, l ä n g s t e n s a b e r f ü r e i n J a h r.

Das ist der Inhalt des Augustvertrages.

Ich sehe zunächst ab vom Parlamente. Darin lag ein ungeheures Moment B i s m a r c k scher Staatsweisheit. Entwaffnet waren mit einem Schlage alle die zahllosen Gegner Preußens in deutschen Landen, die in dem ostelbischen Junker Bismarck bis dahin den Typus der denkbar schlimmsten Reaktion ingrimmig befehdet hatten; dies Schlagwort mußte nun aufgegeben werden.

Der Augustvertrag war nur ein Vertrag, der auf die Verfassung hinwies, mit nichten die Verfassung selbst; er zeigte in die Zukunft; er enthielt das gegenseitige Versprechen einer künftigen Verfassung. War erst die Verfassung einmal da und in Kraft, dann war der Vertrag erfüllt und damit juristisch er-

ledigt und dahingefallen. Daher auch als äußerste Fristerstreckung: ein Jahr.

Es ist von allergrößter Bedeutung, sich diesen Punkt vollkommen klar zu machen. Und was vom Augustvertrag des Jahres 1866, das gilt ganz genau ebenso von den Versailler Novemberverträgen des Jahres 1870. In ihnen liegt nicht die Verfassung, sondern sie versprechen nur die Verfassung.

Heute — es muß hier vorgegriffen werden — ist dies Versprechen erfüllt; die Verfassung ist zustande gebracht und steht in uneingeschränkter voller Geltung. Das nötigt aber zu der zwingenden juristischen Schlußfolgerung:

> daß jene Verträge, weil restlos erfüllt, juristisch nicht mehr existieren; daß man zwar historisch, aber nicht rechtlich von vertragsmäßigen Grundlagen unseres Reiches sprechen kann; daß als alleinige Rechtsgrundlage des Reiches die Verfassung in Betracht kommen kann; die Verträge haben die Verfassung vorbereitet, aber sie reichen juristisch nicht mehr herein in die verfassungsmäßigen Grundlagen unseres Reiches.

Darüber ist auch die Wissenschaft in der überwiegenden Mehrzahl ihrer Vertreter heute einig; aber im Reichstag und selbst bei Vertretern der Reichsregierung kommen immer noch gelegentlich die verhängnisvollen Vertragsgedanken zum Vorschein.

Ein geistig sehr hochstehender bayrischer Lehrer des Staatsrechtes, Max Seydel, hat auf der Grundlage des Augustvertrages als eines Vertrages, der gerichtet gewesen sei auf immerwährende Verpflichtungen, die Vertragstheorie, nach der unser neues Reich staatsrechtlich seinem Wesen nach nichts anderes wäre, als der alte deutsche Bund, zu einem scharfsinnigen wissenschaftlichen Systeme gestaltet; aber diese bayrische Schule des Reichsstaatsrechtes, von allen Seiten bekämpft, hat mit dem Tode ihres Meisters auch ihre Kraft verloren.

Es widerspricht dem Sinn und Wortlaut des August-Vertrages, in ihm die juristische Grundlage für das dauernde Bundesverhältnis der deutschen Staaten erblicken zu wollen..

Nicht müßige Haarspalterei ist es, worum es sich hier handelt. Hänel, der die schwerste und beste geistige Arbeit in dieser Frage getan hat (Studien z. Deutsch. Staatsrecht, Bd. I), weist mit Recht auf die amerikanische Parallele hin, um die grundlegende Bedeutung der Streitfrage klar zu machen. Die

Union hatte 1861 die Sklaverei aufgehoben; dadurch glaubten eine Reihe von Unionsstaaten die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz vernichtet; sie sträubten sich gegen das Gesetz und erklärten es schließlich als für sich nichtig; der Bundeskongreß antwortete alsbald diesen Staaten, daß sie den Bundesgesetzen unterworfen und rechtlich nicht in der Lage seien, ein Bundesgesetz für nichtig zu erklären; darauf erklärten die Staaten ihren Austritt aus dem Bunde mit der Begründung, daß sie von dem Bundesvertrage zurücktreten; der Bundeskongreß hinwiederum stellte auch diesen Austritt als rechtlich unmöglich fest, da nicht ein lösbarer Bundesvertrag, sondern eine unlösbare Bundesverfassung die Rechtsgrundlage der Union sei; und Abraham Lincoln präzisierte den Rechtspunkt mit den Worten und besiegelte dies mit dem Tode durch Mörderhand: die Staaten hätten ihren rechtlichen Bestand in der Union und außerdem überhaupt keinen rechtlichen Bestand.

Darüber kam es zu dem furchtbaren Sezessionskriege, in dem unter Strömen Blutes und mit unermeßlichen Opfern die Staatstheorie über die Vertragstheorie die Oberhand behauptete.

Vestigia terrent.

Wir kehren zurück zum Augustvertrag.

§ 6. Die Herstellung der Norddeutschen Bundesverfassung.

Die Ausführung des Augustvertrages erfolgte nun in der Weise, daß Preußen den Entwurf der Bundesverfassung den 21 verbündeten Regierungen vorlegte. Dieser Punkt war durch die Geschichte seit 1848 derart vorbereitet, daß seine Erledigung keine großen Schwierigkeiten machte. Immerhin dürfen wir nicht vergessen: es handelte sich um eine Verfassung für zirka 45 Millionen Menschen, die die Garantien dauernden Bestandes bieten mußte und um eine Verfassung, die nicht eine einfach klare Einheitsstaatsverfassung sein konnte, sondern eine schwierig komplizierte Bundesstaatsverfassung sein mußte.

Lothar Bucher soll nach Bismarcks Diktat die Verfassung in einer Nacht niedergeschrieben haben.

Den ersten Entwurf enthielt die Proklamation Friedrich Wilhelms IV. vom 18. März 1848; reiches wertvolles Material boten weiter die Reichsverfassung der Paulskirche und die

fassung, die ihr das Erfurter Parlament gegeben hatte; auf diesen Materialien beruhte die Denkschrift, die Preußen 1863 dem Frankfurter Fürstentag vorgelegt und der Entwurf, den am 14. Juni 1866 der preußische Bundestagsgesandte v. Savigny bei seinem Abgang aus dem Bundestage in Frankfurt niedergelegt hatte. Aus diesen Materialien wurde rasch der Entwurf hergestellt, den Preußen den Vertretern der verbündeten Regierungen vorlegte, die im Dezember 1866 in Berlin zusammentraten; in eingehender Verhandlung wurde der Entwurf beraten und festgestellt.

Wieder war ein wichtiger Schritt der Vorbereitung getan. Die Verfassung war nun da, aber sie stand noch lange nicht in rechtlich verbindender Kraft.

§ 7. Der konstituierende Reichstag.

Denn nicht die Regierungen allein sollten die deutsche Reichsverfassung machen, sondern, um mit Friedrich Wilhelms IV. Worten zu sprechen: der echt und recht vereinte Rat der Fürsten und des Volkes.

In diesem letzteren Punkte lag doch eines der größten Momente der preußischen Politik zur Lösung der deutschen Frage. Nicht mit den Waffen, mit Gewalt, in den Formen des Absolutismus, nach den Traditionen ostelbischen Junkertumes sollte der deutsche Nationalstaat und seine Verfassung aufgerichtet werden, sondern im freien Einverständnis gegenseitigen Vertrauens zwischen den Fürsten und dem Volke. Das war schon 1848 der Grundgedanke der preußischen Politik gewesen: so hatte Friedrich Wilhelm IV. in der Proklamation vom 18. März einen deutschen Reichstag gefordert, und die Arbeit des Erfurter Parlamentes beruhte auf dem gleichen Gedanken.

Diesen großen Gedanken nahm der Baumeister unseres Reiches auf und so bestimmte der Augustvertrag: die Verfassung solle geschaffen werden „unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlamentes“.

Wie aber sollte dies ausgeführt werden? Die logische Voraussetzung eines Parlamentes ist ein Staat. Hier aber sollte ein Parlament zur Arbeit berufen werden, dem diese Voraussetzung fehlte. Man dachte wohl daran, das Parlament zu bilden aus Vertretern der 22 Einzellandtage, nach der Weise

der heutigen österreichisch-ungarischen Delegationen. Aber das wollte **Bismarck** nicht: nicht preußische, sächsische, anhaltische Abgeordnete sollten das deutsche Parlament bilden, sondern jeder Abgeordnete sollte sein: Vertreter des gesamten deutschen Volkes, so wie es heute in Artikel 29 der Reichsverfassung[1]) steht.

Da war es nun, um **Bindings** Worte zu gebrauchen, ein „wunderbarer welthistorischer Zufall", daß ein altes vergilbtes Papier existierte, auf dem ein Wahlgesetz gedruckt war für das ganze deutsche Volk, das das Datum des 12. März 1849 trug und in der Frankfurter Paulskirche beschlossen, aber niemals in Kraft getreten war. Dies Wahlgesetz nahm man, ließ es von den Einzelstaaten als Gesetz in Kraft erklären — diese juristische Formalität war, so kümmerlich sie uns auch im Lichte des großen Entwickelungsprozesses vorkommt, nach dem annoch bestehenden Rechtszustande unbedingt notwendig —, und so wurde auf Grund jenes sogenannten Reichsgesetzes bezw. der übereinstimmenden Einzelstaatsgesetze das erste deutsche Parlament, der sogenannte konstituierende Reichstag gewählt; weiterhin wurde dann dies Reichsgesetz von 1849 gemäß Artikel 20 der Reichsverfassung zu unserem heute geltenden Reichswahlgesetze vom 31. Mai 1869, wie es mit nur geringfügigen Abänderungen bis zur Stunde in Kraft steht.

Das unter gewaltiger Begeisterung am 12. Februar 1867 gewählte erste deutsche Parlament unseres heutigen deutschen Staatslebens wurde alsbald vom König von Preußen, der hierzu durch den Augustvertrag beauftragt war, zum 27. Februar nach Berlin berufen. Seine Arbeit war, unter andauernder Begeisterung des Volkes, bald getan; in kurzer Zeit — nur sechs Wochen dauerten die Beratungen — waren die Differenzpunkte zwischen Regierungen und Reichstag geordnet und die Reichsverfassung auch vom Parlamente mit 230 gegen 55 Stimmen angenommen, somit auch dieser Punkt des Augustvertrages erledigt. Am 16. April 1867 war die Verfassung auch vom Reichstag angenommen.

Ein weiterer großer Schritt war getan, aber das Ziel war doch immer noch nicht erreicht: rechtlich verbindendes Gesetz war die Verfassung auch jetzt noch nicht.

---

[1]) „Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden."

§ 8. Die Annahme der Bundesverfassung durch die Einzelstaaten.

Nachdem die Verfassung von den Regierungen und dem konstituierenden deutschen Reichstag angenommen war, wurde sie nunmehr in 22 Einzelstaatsgesetze gekleidet, in der Form von 22 übereinstimmenden Einzelstaatsgesetzen „Landesgesetz". Der staatsrechtliche Vorgang vollzog sich genau wie bei anderen Landesgesetzen.

Dem juristischen Verständnis aber bietet dieser so einfach erscheinende Vorgang erhebliche Schwierigkeit.

Binding richtet gegen diese Einzelstaatsgesetze, durch die die Verfassung „angenommen" wurde, ebenso wie vorher schon gegen die Einzelstaats-Wahlgesetze, eine heftige Kritik, und Seydel verwertet sie als stärkste Stütze für seine Auffassung, wonach die Verfassung nicht oder doch nur zum Scheine Reichsgesetz sei, in Wirklichkeit aber nur übereinstimmendes Landesgesetz der beteiligten Staaten auf vertragsmäßiger Grundlage.

Bindings Kritik ist ungerechtfertigt und Seydels Argumentation ist falsch.

Wollte man auf dem Wege rechtens vorgehen — und darüber, daß man dies wolle, herrschte allgemeines Einverständnis —, so war kein anderer Weg möglich als der eingeschlagene. Zwar hatten in gesonderten Beschlußfassungen die Vertreter der 22 Regierungen und die Vertreter des Volkes die Verfassung „angenommen". Aber damit war die Verfassung noch nicht Recht und Gesetz geworden und hatte es nicht werden können; Recht zu schaffen waren in diesem Momente noch nur und einzig und allein die Einzelstaaten imstande; noch waren ja die Einzelstaaten zum Reiche nicht zusammengefaßt; noch war der „gesamte Mund", mit dem nach Binding die Sache hätte erledigt werden sollen, staatsrechtlich nicht vorhanden. Der sogenannte konstituierende Reichstag war nicht ein Staatsparlament gewesen, dies konnte er nicht sein, sondern juristisch nur ein Notablenparlament deutscher Männer.

Der Weg durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten hindurch war also, um die Verfassung zum Recht zu erheben, der allein mögliche.

Aber dadurch ist nicht, wie Seydel will, die Verfassung übereinstimmendes Landesgesetz der 22 Einzelstaaten geworden

und ist dies heute noch; die Verfassung ist nicht preußisches, bayrisches, sächsisches 2c. Landesgesetz, sondern sie ist Reichsgesetz und nur Reichsgesetz.

Denn sie kann nicht Landesgesetz, sie kann nur Reichsgesetz sein, sie hat einen für ein Landesgesetz unmöglichen Inhalt.

Nehmen wir z. B. den Art. 63 Abs. 1 und messen ihn mit dem Seydelschen Maßstab. Der Artikel lautet: „Die gesamte Landmacht des Reiches wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht."

Zum deutschen Heere gehören die sächsischen Truppen und Kaiser ist der König von Preußen. Kann nun etwa ein mecklenburgisches Gesetz bestimmen, daß die sächsischen Truppen unter dem Oberbefehl des Königs von Preußen als deutschen Kaisers stehen? So läßt sich bei jedem einzelnen der 78 Artikel erweisen, daß er einen für ein Landesgesetz unmöglichen Inhalt hat, und damit ist die Seydelsche Theorie von der Reichsverfassung als dem übereinstimmenden Landesgesetz der Einzelstaaten hinfällig. — Wenn gegen diese Kritik neuerdings, besonders von Löning, geltend gemacht wurde: jeder Staatsvertrag habe in diesem Sinne einen juristisch unmöglichen Inhalt, demnach sei jene Kritik falsch, so ist dagegen zu bemerken: nicht die Kritik ist falsch, sondern die — allerdings ganz allgemeine — Behandlung der Staatsverträge. Jeder Staatsvertrag müßte juristisch in so viele selbständige Urkunden gegliedert werden, als daran Staaten beteiligt sind, so wie dies 1122 beim Wormser Konkordat geschah.

Welchen Rechtsinhalt aber haben denn dann die Einzelstaatsgesetze, durch die die Verfassung „angenommen" wurde?

Darauf hat Laband, die führende Autorität der Wissenschaft des Reichsstaatsrechtes, die erschöpfende Antwort erteilt:

> in der Form des Gesetzes haben die Einzelstaaten die endgültig bindende Erklärung abgegeben, daß sie sich, soweit ihre Rechtssphäre in Betracht kommt, nach Rechten und Pflichten unter die Verfassung stellen werden.

Und zugleich wurde in diesen Einzelstaatsgesetzen als Zeitpunkt hiefür der 1. Juli 1867 bestimmt.

Das ist der hochbedeutsame und juristisch mögliche Inhalt der Einzelstaatsgesetze, und so sind sie ein notwendiges juristisches Glied in der Entstehung der Reichsverfassung.

Anders gewendet: in den Einzelstaatsgesetzen liegt nach Erledigung aller der langen und schwierigen Vorarbeiten das Schlußwort des partikularen deutschen Staatslebens, dahin lautend, daß vom 1. Juli 1867 ab der deutsche Gesamtstaat in der durch die Verfassung festgestellten Organisation bestehen werde, dessen treue Glieder zu sein, in Rechten wie in Pflichten, die Einzelstaaten kraft Gesetzes feierlich erklären und geloben und mit zwingender Rechtskraft festsetzen.

§ 9. Das Inslebentreten des Norddeutschen Bundes als Staat.

So war der 1. Juli 1867 herangekommen. Im letzten Momente des 30. Juni noch 22 souveräne deutsche Staaten nebeneinander; im ersten Momente des 1. Juli die 22 Einzelstaaten staatsrechtlich zusammengefaßt zum einheitlichen deutschen Nationalstaat mit dem bindenden und zwingenden Gesetz seiner Verfassung. Abgeschlossen die tausendjährige Irrfahrt des bettelhaften Elendes; hoch und stark emporgerichtet und strahlend im Glanze der sieghaften preußischen Waffen das neue Deutsche Reich „zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes“, wie der Eingang der Verfassung dies ausspricht.[1])

Am 26. Juli erklärt der König von Preußen in feierlicher Form, daß am 1. Juli die Verfassung Gesetzeskraft erlangt habe und daß er, der König, die ihm durch die Verfassung übertragenen Pflichten übernehme (ganz genau hätte es auch hier heißen müssen: übernommen habe). Mit dem 1. Juli beginnt

[1]) Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Teile des Großherzogtums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende Verfassung haben.“ So lauten die Eingangsworte der Reichsverfassung, von denen die Eingangsworte der norddeutschen Bundesverfassung sich nur darin unterscheiden, daß hier die Staatsoberhäupter der 22 Einzelstaaten als die den „ewigen Bund“ Abschließenden aufgezählt sind.

das neue Staatsleben, und in fast wunderbarer Schnelligkeit kommen die Einrichtungen des neuen Staates in wohlgeordnete Bewegung.

An die Tatsache des 1. Juli haben in der staatsrechtlichen Literatur sich viele und interessante Erörterungen über die Entstehung des Staates geknüpft. Ich muß mich auch hier begnügen, zusammenzufassen.

Die Entstehung eines Staates kann durch juristische Vorgänge sehr sorgfältig vorbereitet sein, und dies war der Fall bei unserem deutschen Gesamtstaate. Alle Einzelvorgänge bis zum 1. Juli 1867 sind juristisch zu erfassen als staatsrechtliche Akte der und in den Einzelstaaten, können und müssen als solche juristisch konstruiert werden. Aber all das sind nur Vorbereitungshandlungen für den Gesamtstaat und die Gesamtverfassung.

Die Entstehung des Staates selbst aber ist kein juristischer Vorgang und kann nicht mit den Mitteln der Jurisprudenz erfaßt werden; denn das Recht entsteht erst auf der Grundlage des Staates; der Staat ist die Voraussetzung des Rechtes. Darum kann nicht die Entstehung des Staates, sondern erst der entstandene Staat und seine Einrichtungen juristisch erfaßt und erklärt werden. Philosophie und Geschichte können die Entstehung des Staates erklären, aber die Mittel der Rechtswissenschaft reichen dafür nicht aus. Der Staat kann entstehen aus der Familie heraus, durch Gewalt, durch Vereinbarung, also durch Tatsachen — niemals aber durch einen Rechtsakt, insbesondere nicht durch „Vertrag". Die Entstehung des Staates ist für die juristische Betrachtung, wie dies auch Jellinek in glänzender Darstellung ausführt, immer nur Tatsache; sie rechtlich erfassen zu wollen, bleibt immer ein ὕστερον πρότερον. Wie Athene aus dem Haupte des Zeus, so entsteht der Staat. Und so ist auch unser deutscher Staat, nach langer historischer und juristischer Vorbereitung am 1. Juli 1867 entstanden.

Mit dem Staat ist selbstverständlich begrifflich gegeben eine Staatsgewalt; ihre Organisation im deutschen Staate wird uns alsbald beschäftigen. Der erste Regierungsakt aber dieser neuen Staatsgewalt war der „Erlaß", das rechtliche Inkraftsetzen der Verfassung. Zeitlich uno actu, für die juristische Erfassung in Trennung der beiden Gedanken: erst

tatsächliche Entstehung des neuen Staates, dann Erlaß der Verfassung als des ersten Gesetzes durch die Staatsgewalt des neuen Staates, welche zunächst provisorisch kraft Auftrages der beteiligten Einzelstaaten durch den König von Preußen vertreten wurde.

So allein kann der Gesetzescharakter der Reichsverfassung konstruiert werden. Die Literatur hat sich noch nicht zu völliger Klarheit und Festigkeit in diesem Punkte durchgerungen. Aber im letzten Ende ist der Vorgang für das juristische Erkennen genau der gleiche, wie der Erlaß einer konstitutionellen Verfassung im bisher absoluten Staate: die Einzelpunkte der juristischen Konstruktion ergeben den Gesetzescharakter der norddeutschen Bundes- und der Reichsverfassung ganz ebenso wie die der preußischen Verfassung vom 6. Dezember 1848.

§ 10. Die Erweiterung des Norddeutschen Bundes zum Deutschen Reiche.

Die Vorgänge im Jahre 1870 für Aufrichtung des Deutschen Reiches sind für die juristische Erfassung genau die gleichen wie diejenigen bei Aufrichtung des Norddeutschen Bundes. Insbesondere decken sich die Versailler Novemberverträge von 1870 völlig mit dem Augustvertrag von 1866: so wenig dieser die juristische Grundlage des Norddeutschen Bundes war, so wenig sind jene die juristische Grundlage des heutigen Reiches. Allerdings nicht ganz so restlos wie der Augustvertrag durch die norddeutsche Bundesverfassung wurden die Versailler Verträge durch die heutige Reichsverfassung beseitigt: an mehreren Stellen enthält die Reichsverfassung Bezugnahmen auf die Verträge in Anerkennung von besonderen Ausnahmerechten für Württemberg und Bayern[1]). Es handelt sich hier um die sogenannten

---

[1]) Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt. „Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages v. 23. Nov. 1870 (BGB. 1871 S. 9) unter III. § 5 in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention v. 21./25. Nov. 1870 (BGB. 1870 S. 658) zur Anwendung." — Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt. „Auf die Ausgaben für das bayerische Heer finden die Art. 69 und 71 nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertr. v. 23. Nov. 1870 und der Art. 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrate und dem Reichstage die Überweisung der für das bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist."

Reservatrechte dieser Staaten, von denen noch die Rede sein wird. Aber gerade diese besondere Bezugnahme der Verfassung auf diejenigen Vertragsbestimmungen, die sie als dauernd geltend bezeichnen wollte, ist ein besonders starker Beweisgrund dafür, daß im übrigen die Verträge durch ihre Erfüllung, d. i. durch das Inkrafttreten der Verfassung rechtlich beseitigt sind und daß es immer ein Mangel an staatsrechtlichen Kenntnissen und staatsrechtlicher Erkenntnis ist, generell von „vertragsmäßigen Grundlagen der Reichsverfassung“ im Sinne geltenden Rechtes zu sprechen.

Charakteristisch für die Erfassung der Rechtsgrundlagen des Reiches ist überdies auch noch, daß in den Einleitungsworten der Reichsverfassung, wo die Paziszenten der Versailler Verträge aufgeführt sind, nicht etwa die 25 staatlichen Glieder des Reiches genannt werden, sondern außer den süddeutschen Staaten nur: der Norddeutsche Bund als staatliche Einheit[1]). Das alles genügt schon, um die Unhaltbarkeit der Seydelschen Theorie klar erkennen zu lassen

§ 11. Die Redaktion der Reichsverfassung v. 16. April 1871.

Die so als Reichsgesetz am 1. Januar 1871 in Kraft getretene Reichsverfassung hat eine neue Redaktion gefunden durch Gesetz vom 16. April 1871. Irgendwelche grundsätzliche Bedeutung hat dies Gesetz jedoch nicht; es ist ein einfaches, in den vorgeschriebenen Formen ergangenes Verfassungsänderungsgesetz. Auch sonst hat die Reichsverfassung späterhin noch mehrfache derartige Abänderungen erfahren. Die Reichsverfassung an sich aber ist vom 1. Januar 1871, ist an diesem Tage in Kraft getreten. Man setzt ein sehr nebensächliches Moment an die Stelle der Hauptsache, wenn man in der Literatur und im Reichstag stets von der „Reichsverfassung v. 16. April 1871“ spricht, als sei die Reichsverfassung erst an diesem Tage erlassen worden.

Die berühmte welthistorische Kaiser-Proklamation am 18. Januar 1871 in der Spiegelgalerie des Versailler Schlosses ist formaljuristisch ohne jede Bedeutung; das Datum erklärt sich

---

1) S. oben Seite 27 Note 1.

lediglich aus der großen historischen Erinnerung des 18. Januar 1701, der Erhebung Preußens zum Königreich; ihr folgte nach 170 Jahren die Erhebung Preußens zum deutschen Kaisertum.

§ 12. Luxemburg, Nordschleswig, Elsaß-Lothringen und die Kolonien.

So waren die deutschen Stämme und Länder seit 1. Januar 1871 wieder vereinigt in neuer staatlicher Form, ausgenommen nur Österreich und Luxemburg. Luxemburg, der so Gott will letzte Posten der großen deutschen Verlustliste, war 1867 durch eine europäische Konferenz in London für selbständig erklärt und unter die Garantie europäischer Neutralität gestellt worden. Die alte Verbindung mit Deutschland ist nur in wirtschaftlicher Beziehung aufrecht erhalten; Luxemburg hatte sich einst dem preußisch-deutschen Zollverein angeschlossen und ist bis heute in diesem Rechtsverhältnis geblieben. Dazu kommt seit 1871 noch eine eisenbahnrechtliche Verbindung, zu welcher Luxemburg nach Abschluß des deutsch-französischen Krieges infolge von schlimmen Erfahrungen mit der luxemburgischen Neutralität genötigt wurde, durch Übergang eines Stückes der luxemburgischen Eisenbahnverwaltung ans Reich in Form eines Pachtvertrages. Beide Dinge sind jetzt in Verbindung gesetzt und dies Verhältnis ist erstreckt bis zum Ablauf des Jahres 1959.[1])

Endlich lag noch bis 1878 auf dem Reiche eine Bedingung bezüglich der nördlichen, dänisch redenden Teile von Schleswig. Ihre Rechtsquelle ist Art. V des Prager Friedens. Hier war versprochen, daß, wenn diese Distrikte durch Abstimmung („Plebiszit") ihren Wunsch bekunden würden, wieder mit Dänemark vereinigt zu werden, dies geschehen solle. Diese Abstimmung ist nicht veranstaltet worden. Österreich, das allein aus dem Prager Frieden einen Rechtsanspruch erheben konnte, hat dies nicht getan, vielmehr im Jahre 1878 formell auf sein Recht aus Art. V verzichtet. Die ganze Sache ist somit heute erledigt, da außer Österreich niemand ein juristisches Recht in dieser Beziehung hat. Über die Aufhebung des schwedischen Pfandrechtes an der mecklenburgischen Stadt Wismar vergl. Reichs-Ges.-Bl. 1904, S. 295.

---

1) S. Reichs-Ges.-Bl. 1903, S. 183.

Außer in dem durch Art. 1 bezeichneten Gebietsumfang steht die Reichsverfassung seit 1. Januar 1874 noch in Kraft im Reichsland Elsaß-Lothringen, allerdings mit wesentlichen Modifikationen, die an dieser Stelle nicht näher untersucht werden können (s. dazu unten § 24).

In den Kolonien, die seit 1884 das Deutsche Reich erworben hat, gilt die Reichsverfassung nicht; die Kolonien sind vollkommen selbständige Reichsgebiete mit eigenem Recht (s. dazu unten § 25.

---

3. Kapitel.

Das Reich kein Bund, sondern ein Staat.

§ 13. Der Staat als Herrschaft.

Die vorstehenden Untersuchungen haben ergeben, daß von vertragsmäßigen Grundlagen unseres Reiches im juristischen Sinne nicht die Rede sein kann: das Deutsche Reich ist kein Vertragsverhältnis. Aber die Behauptung, daß das Reich ein Staat, wenn auch in föderativer Form, sei, bedarf noch des positiven Beweises. Hierfür muß weiter ausgeholt werden.

So lange der menschliche Geist über den Begriff des Staates nachzudenken begonnen hat, sind durch die Jahrtausende hindurch zahllose Definitionen vom Staat aufgestellt worden, und diese Geistesarbeit wird wohl auch niemals aufhören.

So verschieden nun diese Begriffsbestimmungen sind, ein Moment kehrt allenthalben wieder: der Gedanke der Herrschaft. Und so dürfen wir mit dem großen Meister der deutschen Staatswissenschaft im 19. Jahrhundert, mit Gerber, als den Zweck des Staates Herrschaft bezeichnen. Nicht nur Herrschaft; aber in allem was der Staat tut, auch in allen seinen Kulturaufgaben, tritt doch der Herrschaftsgedanke, sei es ganz unmittelbar, sei es mittelbar, hervor, selbst wenn er eine Nordpolexpedition ausrüstet oder Ausgrabungen in Olympia veranstaltet.

So ist Herrschaft der immanente Staatsgedanke.

Betrachten wir aber die uns umgebende Außenwelt, so lehrt uns die Erfahrung, daß es außer der staatlichen Herrschaft noch Herrschaftsverhältnisse mannigfacher und verschiedener anderer Art gibt. Ich erwähne nur Kirche, Gemeinde.

Das unterscheidende Merkmal aber der staatlichen Herrschaft gegenüber allen anderen Herrschaftsverhältnissen ist: daß die Herrschaft des Staates oberste Herrschaft ist. Schon den Römern ist diese Anschauung geläufig, ja man darf wohl sagen selbstverständlich. Und nicht minder prägt sie sich im Leben und der Gesetzgebung des großen Germanenstaates der Völkerwanderung, im Frankenreiche, schon der Merovingerzeit, aber ganz besonders in dessen höchster Machtentfaltung, im Reiche Karls des Großen, aus.

Die nachfolgende Periode der Weltgeschichte, das spätere Mittelalter, verwischte diesen Gedanken der obersten Herrschaft des Staates zu gunsten der Herrschaft der Kirche. Aber indem diese Herrschaft der Kirche juristisch eingekleidet wird in die Formen des Lehensstaates; indem der Papst sich als monarcha mundi in der Rechtsform der Oberlehensherrschaft über die Königreiche und Fürstentümer der Welt betrachtet und Jahrhunderte lang, wenn auch immer unter Kämpfen, durchsetzt; indem der Eid, den der deutsche König bei der Kaiserkrönung zu leisten hat, vom Corpus Juris Canonici als Lehenseid des Lehensmannes an den Lehensherrn erklärt wird, kommt doch staatsrechtlich immer wieder der gleiche Gedanke zum Ausdruck; nur ist die Kirche jetzt der Universalstaat, dessen einzelne gehorsamspflichtige Bestandteile die weltlichen Staaten sind. „Jesus Christus," so erklärt Gregor VII., „hat den Papst zum Fürsten über die Königreiche der Welt gesetzt."

Dieses großartige und vom kanonischen Recht in strenge juristische Form gebrachte System des kirchlichen Universalstaates erreicht sein Ende in dem heftigen Zusammenstoß zwischen der römischen Kurie und dem französischen Staate Ende des 13. Jahrhunderts. Die Bulle Unam Sanctam ist das Hohelied und das Schwanenlied zugleich des weltbeherrschenden Papsttumes. Sieger in dem großen Prinzipienkampfe bleibt der König Philipp der Schöne. Indem dieser Herrscher einerseits die Unabhängigkeit des französischen Staates von der Oberherrschaft der Kirche in äußeren weltlichen Dingen gegen Bonifac VIII. erstreitet, andererseits die lehensrechtliche Zersplitterung seiner Länder zu

gunsten der einheitlichen konzentrierten Königsgewalt überwindet, hat er in Frankreich zuerst den Typus des modernen Staates aufgerichtet, nach dessen Vorbild sich weiterhin mehr oder minder alle abendländischen Staaten gestalten.

Der Kernpunkt dieser Staatsgestaltung ist die oberste Herrschaft des Staates über alle äußeren irdischen Verhältnisse seines Gebietes.

Bald knüpft sich an diese Entwickelungen des Staatslebens auch der Anfang einer staatsrechtlichen Literatur, und es ist kein Zufall, daß ein Franzose, Jean Bodin, das erste gelehrte Werk in diesem Sinne in seinen libri sex de republica (1576) schreibt und veröffentlicht. Ihm folgen dann in der gleichen Richtung die Schriftsteller anderer Nationen, vor allem der englische Philosoph Hobbes und der deutsche große Jurist und Historiker Samuel von Pufendorf.

Die Schriftsteller bezeichnen die Herrschaft des Staates in diesem Sinne als suprema potestas, in französischer Sprache als souveraineté, und dies französische Wort hat sich Bürgerrecht bei uns, bei den Engländern und in anderen Sprachen erworben (Souveränität, sovereignty, sovranità).

Seitdem ist es Fundamentalgrundsatz für Theorie und Praxis des Staatsrechtes, daß die Souveränität das oberste und eigentliche, essentielle Begriffsmerkmal des Staates sei. „Wo irgend eine menschliche Genossenschaft besteht, die sich die Souveränität erobert hat, da ist sie Staat" (Treitschke). Staat im vollen ganzen Sinne ist nur der souveräne Staat. Und näher erklärt wird diese Souveränität mit den Worten: indépendance de qui que ce soit excepté Dieu et le bon épée. Das Staatsgebilde, das diese Unabhängigkeit noch nicht gewonnen hat, ist noch nicht Staat im vollen Sinne; das Staatsgebilde, das diese Unabhängigkeit eingebüßt hat, ist es nicht mehr.

Mag auch die Wirklichkeit sich in mancherlei Windungen um diesen Satz schlingen, grundsätzlich festgehalten ist er in Theorie und Praxis seit dem 14. Jahrhundert bis zum heutigen Tage als der Kardinalpunkt des Staatsrechtes. Und wenn die neueste deutsche Theorie in zahlreichen und hochbedeutenden Vertretern diesen Kardinalpunkt aufgeben will, so ist dies eine Verlegenheitskonstruktion, deren Gründe wir noch kennen lernen werden.

Nicht also Herrschaft allein, sondern oberste Herrschaft in den irdischen Dingen, ist das kennzeichnende Artmerkmal des Staates. Durch die Souveränität unterscheidet sich der Staat von allen übrigen Gebilden, die Herrschaft über Menschen üben, und nur durch die Souveränität kann der Staat von den Herrschaft über Menschen übenden anderen Gebilden unterschieden und abgegrenzt werden, insbesondere von der Gemeinde.

§ 14. Staatenverbindungen.

Die Ziehung der logischen Schlußfolgerungen aus dem Begriffe der Souveränität hat für den einfachen Einheitsstaat der Theorie kaum erhebliche Schwierigkeiten geboten. Und ebensowenig war dies in der Praxis der Fall, sofern nur der Staatsgewalt die Macht zu Gebote stand, diese Schlußfolgerungen widerstrebenden Tendenzen gegenüber durchzusetzen. Ewig denkwürdig bleibt aus unserer Staatsgeschichte immer das Wort Friedrich Wilhelms I. gegenüber dem ostpreußischen Adel: „Ich aber stabiliere meine Souveraineté als einen Rocher von Bronce." —

Man folgert: da die Souveränität die oberste Gewalt sei, könne über der Staatsgewalt auf Erden keine höhere Gewalt sein. Nichts könnte logisch schlüssiger sein.

Man folgert weiter: neben der obersten Gewalt könne keine andere gleichhohe Gewalt existieren; bestehe eine solche, so könne eben logisch nicht mehr von höchster Gewalt, sondern nur von zwei gleich hohen Gewalten die Rede sein, eine Folgerung, die gleichfalls jeder Anfechtung entzogen ist. In diesem Sinne wird die Unhaltbarkeit der berühmten Zweischwerterlehre des Sachsenspiegels[1]) betont und mit Recht darin ein Hauptmoment der Schwäche des deutschen Kaisertums in seinen mittelalterlichen Kämpfen mit dem Papsttum gefunden. Der Schwabenspiegel vermeidet den logischen Fehler des Sachsenspiegels[2]), und in

[1]) Ssp. Art. 1: „tvei svert lit got in ertrike to bescermene de kristenheit. Deme pavese is gesat dat geistlike, deme keisere dat wertlike."

[2]) Schwsp. Cap. I § 4. „Got — — liez zwei swert hie uf ertriche — — ze schirme der cristenheit. — — Daz wereltliche swert des gerichtes, daz lihet der pabest dem keiser, daz geistliche is dem pabest gesetzet, daß er damit rihte."

der gewaltigen Bulle Unam Sanctam[1]) deckt Bonifac VIII. mit schneidender Schärfe die logischen Blößen der Zweischwerterlehre auf.

In unmittelbarem Zusammenhang mit diesen letzteren Gedankengängen steht die Lehre von der geteilten Souveränität. So wenig eine doppelte, so wenig ist eine geteilte Souveränität möglich: der logische Gedankenfehler ist hier wie dort der gleiche. Und dieser Punkt ist für die Lehre von den Staatenverbindungen von größter Wichtigkeit geworden.

Einfach war, wie oben bemerkt, die Ziehung der Schlußfolgerungen aus der Souveränität für den Einheitsstaat; erhebliche Schwierigkeiten dagegen bot dies für Staatenverbindungen.

Seit langer Zeit schon unterscheidet die Theorie unter den Staatenverbindungen hauptsächlich die beiden Formen des Staatenbundes und des Bundesstaates; andere Formen von Staatenverbindungen, wie Personal-Union, Real-Union, Protektoratsverhältnisse, können hier übergangen werden.

Die Theorie hat nun ein vollkommen abschließendes Resultat gewonnen für den Begriff Staatenbund und die Gestaltung der Souveränität im Staatenbunde; nicht aber ist dies bis heute erreicht worden bezüglich des Begriffes Bundesstaat.

Was den Staatenbund angeht, so erklärt sich diese Form der Staatenverbindung durch den Gedanken der Beschränkung der Souveränität. Indem man daran festhielt, daß die Souveränität essentielles Begriffsmerkmal des Staates sei, mußte man doch andrerseits auf Grund der täglichen Erfahrung des Staatslebens zugeben, daß jeder Staat durch seinen eigenen Willen seine Souveränität zugunsten anderer Staaten beschränken könne; streng gewahrt blieb hierbei der Staatsbegriff immer dadurch, daß die Beschränkung nicht von einem dem Staate übergeordneten Willen ausgehe, sondern immer nur auf dem Willen des Staates selbst beruhe, eine Selbstbindung des Staates kraft seines souveränen Willens sei.

In diesem Sinne liegt in jedem Staatsvertrag, der sich auf irgend einen Zweig der Staatshoheit bezieht, eine Beschränkung der Souveränität, in dem Versprechen, bewaffnete Hilfe mit

[1]) „Oportet autem gladium esse sub gladio; ergo si deviat terrena potestas, judicabitur a potestate spirituali" (c. 1 de major. et obcd. in Extrav. comm. I, 8).

Heeresmacht zu leisten ganz ebenso wie in dem Versprechen, die aus einem anderen Staate eingehenden Postsendungen in einer bestimmt geordneten Weise zu behandeln oder von dem eingehenden Getreide statt des im Gesetz vorgeschriebenen Zolles von 6 nur 3 erheben zu wollen.

Ebenso aber wie dies für einen einzelnen Zweig der Staatstätigkeit geschieht, kann dies auch für eine größere Gruppe von Dingen des Staatslebens und ebenso wie dies für eine bestimmt begrenzte Zeit, so kann es auch auf unbestimmte Zeitdauer geschehen. Überall handelt es sich hier um den nämlichen juristischen Gedankengang: das juristisch Entscheidende ist dabei immer, daß nicht der eine Staat dem andern seinen Willen und sein Gesetz auferlegt, sondern daß der Staat einzig und allein durch seinen eigenen souveränen Willen sich die Einschränkung zugunsten des oder der anderen Staaten zum Gesetze macht.|

Auf diesem durchaus klaren und einwandfreien Gedankengang beruht die Rechtsform des Staatenbundes, und als die typische Ausprägung dieser Rechtsform betrachtete die Theorie immer und betrachtete sie bis heute den alten deutschen Bund, wie er von 1815 bis 1866 bestand, sowie die Staatsformen, die in der Schweiz der heutigen Eidgenossenschaft und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika der heutigen Union vorangegangen sind. Durchaus richtig stellte demnach die deutsche Bundesakte an die Spitze den Satz: der Bund sei eine Vereinigung der souveränen deutschen Staaten. Und demgemäß faßte dieser Bund wohl Beschlüsse, an die seine Glieder kraft der Einschränkung, die sie sich in der Bundesakte auferlegt hatten, gebunden sein sollten, aber er konnte keine die Untertanen unmittelbar verpflichtenden Gesetze erlassen; Gesetz konnte der Bundesbeschluß immer nur werden durch den Willen des einzelnen souveränen Bundesgliedes und in den verfassungsmäßigen Formen des einzelstaatlichen Staatsrechtes, und daran änderte sich grundsätzlich auch nichts dadurch, daß die Bundesglieder sich *verpflichtet* hatten, Bundesbeschlüsse zum Gesetz zu erheben.

Darüber war und ist die Theorie einig.

§ 15. Insbesondere der Bundesstaat.

Diese Rechtsform des Staatenbundes reicht zur Erklärung der rechtlichen Natur unseres Reiches nicht aus. Und aus der Vorgeschichte des Reiches ist hierher zu bemerken, daß das Ver-

langen der Nation während der ganzen Zeit des alten deutschen Bundes auf Beseitigung des alten Bundes und Herstellung einer anderen Bundesform der deutschen Staaten gerichtet war, welche man offiziell und inoffiziell, in der Wissenschaft und im Parlament, im Volksmund und in der Presse, als „Bundesstaat“ bezeichnete.

Was aber positiv ein Bundesstaat sei, wie dieser Begriff zu bestimmen sei, darüber herrschte große Unklarkeit, und so allgemein auch heute in der Wissenschaft diese Terminologie für die Bezeichnung des Rechtscharakters unseres Reiches geworden ist, die Unklarheit über den Begriff des Bundesstaates dauert bis zu dieser Stunde an, und die Erörterungen der Schriftsteller über das Deutsche Reich als Bundesstaat beweisen nicht nur, wie jung und unfertig die Wissenschaft des Staatsrechtes in grundlegenden Punkten auch heute noch ist, sondern sind auch von inneren Widersprüchen keineswegs frei.

Eine allgemeine Verbreitung hatte früher jene Theorie gewonnen, die den Bundesstaat als ein Staatswesen mit geteilter Souveränität zu konstruieren unternahm, derart, daß verfassungsmäßig die Staatshoheitsrechte zwischen Bund und Einzelstaaten aufgeteilt seien und jeder der beiden Teile die ihm zugewiesenen Staatsaufgaben als souveräner Staat wahrzunehmen habe.

Diese Konstruktion, die vom Historiker Waitz herrührt, hatte zweifellos einen gewissen äußeren Schein für sich, denn hier wie dort wurden Gesetze gegeben, hier wie dort bestand eine vollständige Regierung, und sie fand eine Zeitlang in der Wissenschaft viele Vertretung. Es war eine wissenschaftliche Tat von hoher Bedeutung, daß im Jahre 1872 in einem Aufsatz der Tübinger staatswissenschaftlichen Zeitschrift (S. 185ff.) der mehrerwähnte Max Seydel die logische Unhaltbarkeit jener Theorie in schneidender Schärfe nachwies. Seydel führte aus, daß die angenommene „Teilung der Souveränität“ ein logischer Widerspruch zu dem Begriff der Souveränität und demgemäß nicht als wissenschaftliche Grundlage des Bundesstaates möglich sei. Das hatten ja die Juristen des alten Naturrechtes auch bereits erkannt, und besonders Samuel von Pufendorf hatte es mit aller Klarheit ausgesprochen; aber während der Alleinherrschaft der historischen Schule im 19. Jahrhundert waren diese Sätze verloren und vergessen worden. In der Zeit des amerikanischen Sezessionskrieges waren die Seydelschen Gedanken mit großer

Schärfe von Calhoun vertreten, andrerseits von einer Reihe hochbedeutender Schriftsteller grundsätzlich bekämpft worden.

Die Wirkung der Abhandlung des jungen bayerischen Juristen war eine sehr bedeutende, und sie ist nicht wieder verloren gegangen; alle bedeutenderen Schriftsteller stimmten ihm im Kernpunkte bei, und wenn auch der Gedanke der geteilten Souveränität in anderer Formulierung bei einigen Schriftstellern wieder zum Vorschein kam, so darf doch im ganzen heute dieser Gedanke als Grundlage des Bundesstaatsbegriffes für wissenschaftlich beseitigt gelten.

§ 16. Die Seydelsche Theorie.

Wenn aber Seydel so weit geht, zu behaupten, daß damit der Bundesstaatsbegriff überhaupt wissenschaftlich beseitigt sei, so schießt er mit dieser Behauptung weit über das Ziel hinaus, und die Theorie ist ihm darin nicht gefolgt. Indem Seydel den von Waitz aufgestellten Bundesstaatsbegriff als wissenschaftlich unhaltbar erwies, sei, so meinte er, erwiesen, daß es nur Staatenbund und Einheitsstaat gebe; da aber das Reich, was natürlich niemand bestritt, kein Einheitsstaat sei, könne es nur ein Staatenbund sein.

Eine nähere Prüfung wird ergeben, daß diese Schlußfolgerung Seydels unzutreffend ist.

Unter die oben als communis opinio gegebene Kategorie des Staatenbundes fällt das Deutsche Reich jedenfalls nicht. Und es mag hier zugleich bemerkt werden, daß, was vom Deutschen Reiche in dieser Beziehung zu sagen ist, ganz in gleicher Weise von der schweizerischen Eidgenossenschaft und der nordamerikanischen Union gilt.

Nach der herrschenden Theorie gibt es im Staatenbund keine Gesetzgebung, sondern nur Beschlußfassung, die als Grundlage für die einzelstaatliche Gesetzgebung dient; das die Staatsangehörigen verbindende und verpflichtende Recht und Gesetz aber wird nur hervorgebracht vom Einzelstaat kraft der ihm zustehenden Souveränität. In unserem Reiche aber gibt es Gesetzgebung. Die gesetzgebenden Faktoren sind nach Artikel 5 der Reichsverfassung Bundesrat und Reichstag; kraft übereinstimmenden Mehrheitsbeschlusses dieser beiden verfassungsmäßigen

Körperschaften entsteht ein Reichsgesetz[1]), das gemäß Artikel 17 erster Satz der Kaiser ausfertigt und verkündet[2]); man hat hierfür die entsprechend abgeänderte alte preußische Formel beibehalten: „Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, verordnen, nach erfolgter Zustimmung von Bundesrat und Reichstag, was folgt“, obwohl vom Standpunkt des Reichsstaatsrechtes diese Formel ihre juristischen Bedenken hat; die Verkündung erfolgt nach Art. 2 in einem von reichswegen herausgegebenen Reichsgesetzblatt, und durch diese Verkündung gewinnt das Gesetz nach der näheren Vorschrift des zit. Art. 2 verbindliche Kraft im gesamten Gebiete des Reiches[3]), ohne daß an diesem Prozesse die Einzelstaaten in anderer Weise beteiligt wären, als eben durch ihre Abstimmung in dem hierzu verfassungsmäßig bestehenden Reichsorgan, dem Bundesrate. Die Reichsgesetze werden also unmittelbar von reichswegen erlassen, verkündet und treten ohne jede Mitwirkung der Einzelstaaten in allgemein verbindliche Kraft. Ja noch mehr: nach der ausdrücklichen Erklärung in Art. 2 der Reichsverfassung ist diese verbindliche Kraft der Reichsgesetze so stark, daß ihnen alles Landesrecht ipso jure zu weichen hat und vor ihnen rechtlich verschwindet. Nach dem Verfassungsprinzip: „Reichsrecht bricht Landesrecht“ wird selbst die Verfassungsgesetzgebung der Einzelstaaten durch eine gültige Reichsverordnung „gebrochen“ (vgl. unten Note 3).

Diese klaren positiven Rechtssätze der Reichsverfassung kann natürlich auch Seydel nicht übersehen und nicht weginterpretieren. Aber er hält dadurch doch seinen Grundgedanken nicht für erschüttert, sondern gibt nur zu, daß es eben verschiedene Kate-

---

1) „Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.“

2) „Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu.“

3) „Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von reichswegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.“

gorien von Staatenbund gebe, jene laxere, die der alte deutsche Bund darstellte, und diese straffere, die unser heutiges Reich, ferner ebenso die heutige Eidgenossenschaft und die heutige amerikanische Union repräsentieren. Auch in dieser strafferen Form des Staatenbundes, meint Seydel, sei aber das Bundesgesetz nur scheinbar ein Erzeugnis des eigenen Willens des Bundes, der ja keinen eigenen Willen haben könne, da er nicht Staat sei; in Wirklichkeit sei das Bundesgesetz doch immer nur eine summarische Zusammenfassung von Landesgesetzen der Bundesglieder, die ausschließlich auf deren souveränem Willen beruhten; durch diesen ihren souveränen Willen hätten sich eben die Bundesglieder dahin beschränkt, selbst im Falle der Überstimmung sich dem Willen der Mehrheit zu unterwerfen und ihn als Gesamtwillen anzuerkennen; und durch den gleichen souveränen Willen hätten sie das summarische Verfahren der Verkündigung von reichswegen im Reichsgesetzblatt angeordnet. Alles aber führe im letzten Ende doch immer nur zurück auf den souveränen Willen der Einzelstaaten und auf die Beschränkung, die sich die Einzelstaaten durch diesen ihren souveränen Willen selbst auferlegt hätten; das Reichsgesetz sei rechtlich nichts anderes als ein 25faches übereinstimmendes Landesgesetz, und — so muß die Seydelsche Theorie weiter folgern — wenn Preußen oder Bayern überstimmt ist, dann ergeht ein preußisches oder bayerisches Gesetz doch durch den souveränen Willen von Preußen oder Bayern, wenn auch in Wirklichkeit gegen diesen souveränen Willen.

Daß diese ganze Konstruktion gegenüber dem einfachen tatsächlichen Vorgang, an dem die Einzelstaaten ja nicht beteiligt sind, etwas überaus Gekünsteltes, ja Gezwungenes hat, wird man schwerlich leugnen können. Und ob sie gegenüber dem scharf zugespitzten Satze, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, überhaupt logisch möglich ist, erscheint zweifelhaft.

Aber die Konstruktion und die in ihr liegende Revision des Begriffes Staatenbund sei zugegeben.

§ 17. Artikel 78 Abs. 1 der Reichsverfassung.

An einem anderen Punkte aber scheitert der scharfsinnige Gedankenaufbau Seydels völlig und rettungslos.

Die Frage der Abgrenzung der Zuständigkeit des Reiches von derjenigen der Einzelstaaten ist bekanntlich durch die posi-

tiven Vorschriften des Art. 4 der Reichsverfassung[1]) geordnet. Indem hier unter 16 Ziffern diejenigen Dinge des Staatslebens aufgezählt sind, die der Gesetzgebung des Reiches unterliegen, ergibt sich daraus per argumentum a contrario, was den Einzelstaaten verblieben ist. Darüber ist in Theorie und Praxis kein Zweifel und nur über Einzelheiten mögen hier Streitfragen entstehen. Die Zuständigkeit des Reiches nach Art. 4 ist eine sehr bedeutende und weit ausgedehnte.

Dieser Art. 4 fand sich im wesentlichen übereinstimmend mit der heutigen Fassung in allen preußischen Entwürfen der Reichsverfassung seit 1848.

Bei der Beratung im konstituierenden Reichstage entwickelte sich nun ein hochinteressanter merkwürdiger Kampf der Geister. Der Abg. Zachariä, Professor des Staatsrechtes in Göttingen und eine bedeutende staatsrechtliche Autorität jener Zeit, stellte den Antrag, den Art. 2 in folgender Weise zu fassen: „Die Bundesgewalt wird durch die ihr in dieser Verfassung zugewiesenen Kompetenzen bestimmt und begrenzt. Die im Bunde begriffenen Staaten behalten ihre Selbständigkeit, soweit sie nicht durch diese Verfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit sie nicht der Bundesgewalt ausdrücklich übertragen sind."

Der staatsrechtliche Gedanke, den Zachariä damit der Verfassung eingefügt wissen wollte, ist nach den früher gegebenen Darlegungen ohne weiteres klar. Dadurch erst wurde man darauf aufmerksam, daß die Verfassung keine direkte Ant-

---

[1]) „Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: 1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse; desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern; 2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern; 3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde; 4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen; 5. die Erfindungspatente; 6. der Schutz des geistigen Eigentums; 7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung,

wort auf die hochwichtige Frage enthielt: ob das Reich in der Lage sei, auf legalem Wege seine Zuständigkeit noch über die Grenzen des Art. 4 hinaus zu erweitern. Die Frage der „Kompetenz-Kompetenz" war aufgeworfen, und von Stunde zu Stunde mehr erkannte man die ungeheuer weittragende, geradezu fundamentale Bedeutung dieser Frage. Warum der preußische Entwurf hierüber nichts enthielt, wissen wir nicht; man kann sich kaum denken, daß man preußischerseits, daß ein Bismarck diesen Punkt übersehen habe.

Jetzt nahm ihn der jugendliche, aber damals schon hervorragende Abgeordnete Miquel auf und beantragte, unter Ablehnung des Antrages Zachariä folgenden Zusatz zu Art. 4 der Verfassung einzufügen: „Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung auch solche Einrichtungen zu treffen und Maßregeln anzuordnen, welche auf andere als die im Artikel 4 bezeichneten Gegenstände sich beziehen, wenn diese im Gesamtinteresse notwendig werden. Der Erlaß solcher Gesetze ist an die für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Formen gebunden."

Die Nebeneinanderstellung der beiden Anträge ergibt vollkommen klar den prinzipiellen Gegensatz, der hier ausgekämpft wurde. Und der Schluß dieses großen Geisteskampfes war die Annahme des Antrages Miquel, nur in anderer Fassung und an anderer Stelle. Bei näherem Eindringen in die Frage erkannte man, daß es sich bei dieser Frage der „Kompetenz-Kompetenz" formell lediglich um eine Verfassungsänderung,

---

welche vom Reiche ausgestattet wird; 8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs; 9. der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle; desgleichen die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken); 10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52; 11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt; 12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden; 13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren; 14. das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine; 15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei; 16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen."

nämlich um einen Zusatz zu Artikel 4, handle und daß es im Sinne des Antrages Miquel nur erforderlich sei, in der Verfassung der legalen Möglichkeit der Verfassungsänderung klaren Ausdruck zu geben. Diese Fassung erhielt dann der Antrag Miquel und wurde nach seiner mit großer Mehrheit erfolgten Annahme gewissermaßen als Schlußstein und Krönung des ganzen Verfassungsgebäudes an den Schluß des ganzen Werkes als Art. 78 Absatz 1 [1]) gesetzt.

§ 18. Die Schranken der Reichssouveränität.

Demgemäß kann also die Verfassung geändert werden, auch durch Erweiterung der die Zuständigkeit des Reiches betreffenden Vorschriften, und für solche Änderung ist nur eine Erschwerung des gesetzgeberischen Vorganges dahin bestimmt, daß eine erhöhte Mehrheit der Stimmen im Bundesrate vorgeschrieben ist. Sachlich aber besteht keinerlei Schranke für Verfassungsänderung; es kann somit den Zuständigkeiten der 16 Ziffern des Art. 4 noch jede andere Zuständigkeit hinzugefügt werden auf dem in Art. 78 bezeichneten Wege der Verfassungsänderung, und dies ist wiederholt geschehen, in der einschneidendsten und weittragendsten Weise dadurch, daß durch Verfassungsänderungsgesetz vom 24. Dezembar 1873 in der Ziffer 13 des Artikel 4 statt der Worte „des Obligationenrechtes" die Worte „des gesamten bürgerliches Rechtes" gesetzt wurden, die die Grundlage des gewaltigsten Gesetzgebungswerkes des Reiches, des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, bilden.

Die ungeheure Tragweite des in Art. 78 Abs. 1 gegebenen Rechtsgrundsatzes liegt auf der Hand, und die Erkenntnis davon ist in der Literatur mehr und mehr durchgedrungen, so daß heute die Schriftsteller in der Hauptsache dahin einig geworden sind: daß Art. 78 Abs. 1 das entscheidende Moment ist für die Souveränität und Staatsnatur des Reiches. Wer in der Lage ist, durch seinen Willen in entscheidender Weise einen anderen Willen zu bestimmen, der beherrscht diesen letzteren Willen; in der Rechtsmacht des Reiches über seine Zuständigkeit, wie sie jene Verfassungsvorschrift feststellt, liegt die

---

[1]) „Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben."

letzte und absolut entscheidende Antwort auf die Frage nach der rechtlichen Natur des Reiches: das Reich ist der souveräne Staat, dem die Bundesglieder ein- und untergeordnet sind, formellrechtlich ebenso wie die Territorien im alten Reiche. Ganz zutreffend bezeichnet Hänel diese staatsrechtliche Gestaltung als einen „Rückbildungsprozeß", der sich nach einem 60jährigen Intermezzo vollzogen habe für die deutschen Einzelstaaten zu derjenigen Stellung, die grundsätzlich die Einzelstaaten im alten Reiche inne hatten, so elend und schwach diese Dinge auch in den letzten Jahrhunderten des alten Reiches tatsächlich geworden waren.

Der Rechtsgrundsatz von der Kompetenz-Kompetenz des Reiches ist sachlich völlig uneingeschränkt; es gibt keinen Zweig der Staatshoheit, auf den er nicht anwendbar wäre; politische Möglichkeiten oder Unmöglichkeiten sind hier nicht zu erörtern; rechtlich besteht keine sachliche Schranke für Anwendung des Art. 78 Abs. 1, insbesondere kann eine solche Schranke rechtlich nicht gefunden werden in den „vertragsmäßigen Grundlagen des Reiches", denn solche existieren im Rechtssinne, wie oben dargelegt, nicht.

Das ist der logisch und juristisch unmöglich abzuleugnende Rechtssinn des Art. 78 Abs. 1. Und es ist wohl verständlich, daß, wie Delbrück seinerzeit im Reichstag mitteilte, dieser Punkt der schwierigste und kaum zu überwindende in den Verhandlungen mit Bayern war, das für sich ein Veto gegen Verfassungsänderungen in Anspruch nahm und davon seinen Anschluß ans Reich abhängig machen wollte.

Aber wenn auch sachlich der Rechtsgrundsatz des Art. 78 Abs. 1 völlig uneingeschränkt ist, so ergeben sich doch formell für seine Anwendung aus der Verfassung selbst zwei Schranken: einmal zu gunsten Preußens und sodann zu gunsten einiger anderer Einzelstaaten. Der erste Punkt liegt in dem Stimmenverhältnis Preußens im Bundesrate; gemäß Art. 78 Abs. 1 ist eine Verfassungsänderung nicht möglich, wenn 14 Stimmen im Bundesrat dagegen sind; da Preußen 17 Stimmen im Bundesrat hat, ist es also jederzeit in der Lage, eine Verfassungsänderung zu hindern. Nebenbei sei dazu bemerkt, daß ein Drei-Königsbündnis der drei anderen Königreiche jederzeit denselben Erfolg bewirken kann.[1])

[1]) S. die Angaben über die Stimmen der Einzelstaaten unten S. 55.

Der zweite Punkt bezieht sich auf die sog. Reservatrechte und ergibt sich aus Art. 78 Abs. 2[1]). Auf eine erschöpfende Untersuchung dieser bis zur Stunde vielumstrittenen Verfassungsvorschrift kann hier nicht eingetreten werden; das Ergebnis ist, daß diejenigen Staaten, welche Reservatrechte haben, für das Gebiet dieser Reservatrechte ein liberum veto gegen jede Abänderung der Reichsverfassung haben, daß also hier die Gesetzgebung des Reiches rechtlich bedingt ist durch den zustimmenden Willen einiger Einzelstaaten. Es sind dies Bayern in ziemlich bedeutendem, auch Württemberg in nicht unerheblichem Umfang, Baden in einer einzigen Materie, Hamburg und Bremen in bezug auf ihre Freihafenstellung.

Allerdings herrscht über die Bedeutung der einschlägigen Verfassungsvorschrift in der Literatur bis zur Stunde unausgetragener Streit; mehr und mehr aber neigt sich die Meinung der oben vorgetragenen, auch von Hänel vertretenen Ansicht zu. Danach unterliegen dem anormalen Widerspruchsrecht einzelner Bundesstaaten in Sachen des Reiches nur diejenigen Angelegenheiten, in welchen einzelne Bundesstaaten eine Ausnahmestellung gegenüber dem gemeinen Rechte des Reiches einnehmen und überdies eine in der Verfassung ausgesprochene Zusicherung hierfür empfangen haben, nicht aber diejenigen Vorrechte der größeren Bundesglieder, welche einen ordentlichen Bestandteil der Reichsorganisation bilden.

Die in RV. Art. 78 Abs. 2 zugelassene Anomalie von dem ordentlichen Gange der Gesetzgebung bezieht sich demgemäß nur auf die drei süddeutschen Staaten und die beiden Hansestädte Hamburg und Bremen und umfaßt sachlich folgendes — einige untergeordnete Punkte dürfen hier übergangen werden —:

1. die durch die Freihafenstellung von Hamburg und Bremen — RV. Art. 34 — gegebene Freiheit von der Zollgesetzgebung des Reiches; seit 1888 ist diese Sonderstellung der beiden Hansestädte eingeschränkt auf die Einrichtungen für den internationalen Zwischenhandel, für den allein sie eine sachliche Berechtigung haben kann;

2. die für Bayern, Württemberg und Baden durch

[1]) „Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden."

RV. Art. 35 Abs. 2 anerkannte Selbständigkeit in Sachen der Besteuerung des im Inland erzeugten Bieres; die gleiche Selbständigkeit, die die süddeutschen Staaten gemäß der angegebenen Vorschrift der Reichsverfassung für die Besteuerung des inländischen Branntweines hatten, ist durch das Reichs-Branntweinsteuergesetz v. 24. Juni 1887, das auch die süddeutschen Staaten annahmen, in der Hauptsache aufgehoben; die Sonderstellung von Elsaß-Lothringen in Sachen der Bierbesteuerung ist tatsächlich die gleiche, wie der süddeutschen Staaten, entbehrt aber des besonderen Rechtsschutzes von Art. 78 Abs. 2;

3. das durch RV. Art. 48 Abs. 2 u. 3 anerkannte Ausnahmsrecht Bayerns gegenüber einer eventuellen Reichseisenbahngesetzgebung ist bis jetzt gegenstandslos geblieben, da der VII. Abschnitt der Reichsverfassung die bei seiner Feststellung in Aussicht genommene Durchführung nicht gefunden hat;

4. durch RV. Art. 52 ist für Bayern und Württemberg eine Ausnahmestellung geschaffen für die selbständige Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens jener beiden Einzelstaaten für ihr Gebiet; dagegen gelten die materiellen Vorschriften des Reichs-Post- und Telegraphenrechtes auch für die süddeutschen Königreiche;

5. kraft der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung haben die beiden süddeutschen Königreiche eine bedeutsame und rechtlich viel schärfer gefaßte Sonderstellung im Militärwesen des Reiches, als welche den übrigen Einzelstaaten (auch Sachsen) durch die sog. Militärkonventionen eingeräumt ist; beide Königreiche haben als verfassungsmäßiges Sonderrecht eine Reihe von Privilegien militärischer Natur, die bei Bayern soweit gehen, daß das bayerische Kontingent des Reichsheeres in Friedenszeiten, d. i. bis zum Moment der Mobilmachung, eine ganz selbständige Heeresabteilung unter dem Oberbefehl des Königs von Bayern bildet; dem materiellen Militärrecht des Reiches, sowie der grundsätzlichen Reichsaufsicht ist das bayerische Kontingent auch in Friedenszeiten, dem uneingeschränkten Oberbefehl des Kaisers dagegen nur im Kriege, d. i. vom Moment der Mobilmachung ab unterworfen;

6. kraft der Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt der Reichsverfassung ferner hat Bayern eine Sonderstellung gegenüber dem Reichs-Militäretat, dahingehend, daß die auf Bayern treffende Summe dieses Etats durch die Reichsgesetzgebung an Bayern lediglich als Gesamtpauschalsumme überwiesen wird,

indes die gesetzliche Feststellung der Verwendung dieser Summe im einzelnen durch die bayerische Landesgesetzgebung erfolgt;

7. eine verfassungsmäßige Ausnahmestellung hat Bayern endlich noch in Sachen der Heimatsgesetzgebung gemäß RV. Art. 4 Ziff. 1; demgemäß gilt die Reichsgesetzgebung über Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung (Ges. v. 4. Mai 1868) und insbesondere die Reichs-Armengesetzgebung (Ges. v. 6. Juni 1870, neue Fassung v. 12. März 1898) in Bayern nicht.

Ob zur Erteilung der für Abänderung der vorbezeichneten Ausnahmerechte reichsverfassungsmäßig erforderlichen „Zustimmung des berechtigten Bundesstaates" eine Mitwirkung der einzelstaatlichen Volksvertretung rechtlich erforderlich sei, bestimmt sich nicht nach Reichsrecht, sondern ausschließlich nach Landesrecht. Die von den Ministern v. Lutz (Bayern) und v. Mittnacht (Württemberg) in parlamentarischen Verhandlungen, von v. Seydel in der Literatur mit großer Schärfe vertretene Ansicht, es widerspreche eine solche Mitwirkung der Landtage der Reichsverfassung, entbehrt nicht nur jeder positiven Grundlage in dieser, sondern steht im Gegensatz zu den verfassungsmäßigen Grundlagen des Bundesrates und der den Bevollmächtigten zum Bundesrat zu erteilenden landesrechtlichen Instruktion.

Nach Maßgabe dieser Vorschriften ist die Staatstätigkeit der Einzelstaaten bedingt durch den Rechtsgrundsatz des Art. 78 Abs. 1. Alle Schriftsteller von Bedeutung, abgesehen von Seydel, sind demgemäß auch einig, daß das Reich souverän ist, die Einzelstaaten nicht mehr souverän sind. Wenn infolge dieses Resultates die Mehrzahl der Schriftsteller die Souveränität als Essentiale des Staatsbegriffes preisgibt (s. oben S. 34 unten) und um den Staatscharakter der Einzelstaaten zu erhalten, die Unterscheidung macht zwischen souveränen und nichtsouveränen Staaten, so halte ich das für eine Verlegenheits- und Scheinkonstruktion, auf die irgend besonderen Wert zu legen ich nicht in der Lage bin. Im Rahmen der universalgeschichtlichen Entwickelung haben die deutschen Kleinstaaten, aber auch unsere deutschen Mittelstaaten kein Anrecht auf die selbständige souveräne Staatsexistenz, weil sie die *αὐτάρκεια* im aristotelischen Sinne nicht haben, sondern ihr Staatscharakter ist, wie dies einst Abraham Lincoln den Sezessionsstaaten in Amerika zurief, ein Stück des Staatscharakters der Gesamtheit. Darin liegt nichts Demütigendes, geschweige denn Entwürdigendes für die deutschen Einzelstaaten.

Aus der Souveränität des Reiches ergeben sich dann eine Reihe von Schlußfolgerungen, die an einzelnen Stellen der Reichsverfassung besonderen Ausdruck gefunden haben: daß das Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht (RV. Art. 2)[1]; daß das Reich die Aufsicht hat über die Einzelstaaten in allen Dingen der Reichskompetenz (RV. Art. 4 Eing.)[2], ein Rechtsgrundsatz, der in Art. 77 noch besonders feierlichen Ausdruck gefunden hat für die Rechtspflege[3]; daß das Reich schwere Konflikte des innerstaatlichen Lebens in den Einzelstaaten zu ordnen berufen ist, wenn die innerstaatlichen Mittel hierfür versagen (RV. Art. 76 Abs. 2)[4]; daß das Reich zur Schlichtung zwischenstaatlicher Konflikte deutscher Einzelstaaten berufen ist, falls hierfür kein anderer Weg besteht (RV. Art. 76 Abs. 1)[5], da natürlich die Entscheidung mit den Waffen, die ultima ratio des Völkerrechtes, für Staaten, die durch ein gemeinsames Staatsrecht zusammengefaßt sind, ausgeschlossen ist; endlich daß die Einzelstaaten dem Reiche gehorsamspflichtig sind — auch im Falle der Kompetenz-Kompetenz — und daß dieser Gehorsam äußersten Falles vom Reiche erzwungen werden kann in den Formen der Exekution (RV. Art. 19)[6].

---

[1]) S. oben Seite 40 Note 3.

[2]) „Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten." S. dazu auch oben Seite 42 Note 1.

[3]) „Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrate ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurteilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken."

[4]) „Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Teiles der Bundesrat gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen."

[5]) Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrate erledigt."

[6]) „Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrate zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken."

So ist das Reich der geeinte deutsche Nationalstaat in starker, die Garantie der Dauer in sich tragenden Rechtsform. Aber in der Form des Bundesstaates. Dies bedarf noch der Erklärung.

---

4. Kapitel.

Die Organisation der Reichs-Staatsgewalt.

§ 19. Die verbündeten Regierungen als Träger der Reichssouveränität.

Indem nachgewiesen ist, daß das Reich mit der Souveränität ausgerüstet ins Leben trat, somit den vollen Staatscharakter trägt, scheint es wohl, was Seydel so scharf betont, als solle der Rechtscharakter des Reiches als eines Einheitsstaates behauptet werden. Und hin und her fliegen die Pfeile des Vorwurfes, die in den Worten „Partikularisten" und „Unitarier" liegen. Aber es ist unberechtigt, diesen letzteren Vorwurf gegen unsere Theorie zu erheben.

Gemeinsam haben allerdings Bundesstaat und Einheitsstaat das kennzeichnende Merkmal des Staates: die Souveränität der Staatsgewalt. Aber ihr fundamentaler Unterschied liegt in der Organisation der Staatsgewalt und dieser Punkt zwingt mit Notwendigkeit, den Begriff Bundesstaat als selbständigen festzuhalten bei der Forschung nach der Erkenntnis der Grundlagen des Staatsrechtes.

Im Einheitsstaate ist Träger der souveränen Staatsgewalt ein einheitlicher Faktor, sei es der Monarch, sei es die Einheit des souveränen Volkes. Das alte Deutsche Reich war ursprünglich tatsächlich und rechtlich eine Monarchie, in der lehenrechtlichen Gliederung des Mittelalters, wie dies ganz ebenso auch bei Frankreich der Fall war. Und als aus dieser lehenrechtlichen Gliederung weiterhin sich in Deutschland — im Gegensatz zu Frankreich — die Landeshoheit selbständiger Staatsgebilde unter der Bezeichnung Territorien entwickelt hatte, blieb doch das Prinzip des monarchischen Kaisertumes immer aufrecht

erhalten bis zum letzten Tage des Reiches und fand, abgesehen von äußeren Formen und Titeln, seinen staatsrechtlichen Ausdruck darin, daß die Reichsgesetze, wenn inhaltlich vom Reichstage beschlossen, ihre rechtlich bindende Kraft erst durch die Sanktion des Kaisers erhielten.

Diesen Rechtscharakter der Monarchie trägt unser neues Reich nicht. Es kann darüber nicht der mindeste Zweifel obwalten, daß die erst 22, weiterhin 25 deutschen Einzelstaaten, die sich zum Reiche zusammenschlossen, dies nicht mit der Absicht taten, den König von Preußen als deutschen Kaiser im Sinne des Trägers der Reichssouveränität über sich anzuerkennen. Das heutige deutsche Kaisertum ist entstanden aus dem Präsidium des Norddeutschen Bundes und war — und ist — diesem letzteren gegenüber nur eine Veränderung der staatsrechtlichen Terminologie ohne Veränderung des sachlichen Inhaltes. So groß uns der Gedanke unseres Kaisertumes ist im Lichte einer tausendjährigen Tradition, im Lichte eines gewaltigen moralischen Machtfaktors für das eigene Volk sowohl wie für die ganze Welt und nicht zuletzt in dem strahlenden Lichte seiner glorreichen ersten Träger — staatsrechtlich ist das deutsche Kaisertum kein monarchisches Kaisertum wie die übrigen. Auch wenn dem der äußere Anschein noch so stark widersprechen mag und auch wenn davon das deutsche Volk selbst und die Welt — Gott sei Dank! — nichts weiß und nicht danach fragt. Der bekannte Streit zwischen unserem großen Kaiser und seinem großen Kanzler über die Fassung des Kaisertitels: ob Deutscher Kaiser oder Kaiser von Deutschland — war keineswegs ein inhaltsleerer Wortstreit.

Bei jedem gegebenen Anlaß hat es der Fürst **Bismarck** betont: daß der Kernpunkt der Souveränität bei den verbündeten Regierungen ruhe, aber nicht im Sinne der **Seydelschen** Theorie bei den Einzelstaaten als einzelnen, sondern in ihrer Zusammenfassung zur staatsrechtlichen Einheit.

Die Frankfurter Verfassung der Paulskirche hatte diesen Gedanken verwischt; aber im Erfurter Parlament, unter der Ägide Preußens, trat er stark hervor; und **Bismarck** hat ihn übernommen und zur Grundlage unserer heutigen Reichsverfassung gemacht.

Träger der Souveränität des Reiches ist die Einheit der verbündeten Regierungen; diese Einheit ist

die Reichsregierung; das Reich ist also zwar keine Monarchie, aber — allerdings mit der kleinen Anomalie der drei republikanisch formierten freien Städte — eine Pleonarchie.

Indem man diesen Gedanken zur Grundlage der Verfassung machte, war ein Moment gewonnen, das die Durchführung des auch nach den preußischen Waffenerfolgen von 1866 immer noch unendlich schweren Einigungswerkes wesentlich erleichterte. Auf dieser staatsrechtlichen Grundlage nämlich brauchte den Landesherren der Einzelstaaten auch nicht der mindeste Verzicht auf ihre persönlichen Souveränitätsrechte zugemutet zu werden. Wer mit den deutschen Dingen nur einigermaßen vertraut war, wußte, was dies zu bedeuten hatte. Nicht als souveräne Träger ihrer Einzelstaatsgewalt, wohl aber als Mitträger der Gesamtsouveränität des deutschen Nationalstaates behielten die Fürsten ihre ganze staats- und völkerrechtliche persönliche Stellung als Souveräne; kein Titelchen dieser Macht- und Ehrenrechte brauchte geopfert zu werden. Die Konstruktion der sogenannten Staatsverbrechen in unserem Reichs-Strafgesetzbuch entspricht allerdings dieser verfassungsmäßigen Grundlage unserer Reichs-Staatsgewalt nicht.

§ 20. Der Bundesrat.

Von diesem Gedanken aus ergab sich die Notwendigkeit, eine Form zu schaffen, in der die verbündeten Regierungen die Reichsregierung ausübten. Im Erfurter Parlament war der hierfür am nächsten liegende Gedanke zum Ausdruck gelangt: daß ein Kollegium der Fürsten, ein Fürstenrat, für diese hohe Aufgabe zu bilden sein werde.

Der große Schöpfer unserer Reichsverfassung mit seinem nüchtern klaren staatsmännischen Blick durchschaute die Unzuträglichkeiten, ja Gefahren dieses Vorschlages und nahm ihn nicht in seinen Gedankengang auf, entschied sich vielmehr von vorne herein für ein Vertretungsorgan, bei dem Schwierigkeiten persönlicher Art ausgeschlossen waren. Dieser Gedanke empfahl sich um so mehr, als in ihm eine zwar nicht staatsrechtliche, aber tatsächliche Anknüpfung an die bisherigen Verhältnisse des Frankfurter Bundestages, wie auch an die nach Berlin zur

Feststellung der Norddeutschen Bundesverfassung berufene Gesandtenkonferenz lag. Auch in der Reichsverfassung selbst wirken diese völkerrechtlichen Gedanken, denen im übrigen durch die staatsrechtliche Natur des Reiches der Boden entzogen ist, noch nach.[1])

So entstand unser heutiger **Bundesrat**, und in wohlerwogener Weise sind in der Verfassung die Vorschriften über den Bundesrat an die Spitze der Vorschriften über Organisation der Reichsgewalt, vor diejenigen über das Kaisertum, gestellt. Der Bundesrat ist nicht etwa eine Art Herrenhaus, eine parlamentarische Körperschaft; er ist auch nicht eine oberste Zentralbehörde, eine Art Reichs-Ministerium; **der Bundesrat ist vielmehr als die Vertretung der verbündeten Regierungen die Vertretung des Trägers der Reichssouveränität.** Theoretisch ist nach dem formalen Staatsrecht der Bundesrat das oberste Organ des Reiches. Dies tritt auch praktisch darin hervor, daß der Bundesrat — darüber ist die Wissenschaft ganz einig — in Ausübung des obersten staatlichen Hoheitsrechtes den Reichsgesetzen die Sanktion erteilt (RV. Art. 7 Ziff. 1); daß dem Bundesrat ein weitausgedehntes selbständiges Verordnungsrecht zusteht (RV. Art. 7 Ziff. 2 u. 3)[2]), von dem er den umfassendsten Gebrauch macht; daß dem Bundesrat die oberste Entscheidungsgewalt in allen Dingen des Verhältnisses der Einzelstaaten unter sich und zum Reiche gebührt; daß alle Entscheidungen des Bundesrates endgültig und unabänderlich — außer durch ihn selbst — sind.

Fürst **Bismarck** hat einmal die Bedeutung des Bundesrates mit den vielzitierten Worten charakterisiert: „im Bundesrat stimmt nicht der Freiherr von Friesen, sondern das Königreich Sachsen stimmt durch ihn; nach seiner Instruktion gibt er ein Votum ab, welches sorgfältig destilliert ist aus all den Kräften, die in Sachsen zum öffentlichen Leben mitwirken; in dem Votum

[1]) „Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrates den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren" (Art. 10).

[2]) „Der Bundesrat beschließt: 1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse; 2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist; 3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten."

ist die Diagonale aller der Kräfte enthalten, die in Sachsen tätig sind, um das Staatswesen zu bilden; es ist das Votum der sächsischen Krone, modifiziert durch die Einflüsse der sächsischen Landesvertretung, vor welcher das sächsische Ministerium für die Vota, welche es im Bundesrat abgeben läßt, verantwortlich ist."

Und wenn heute die Bedeutung des Bundesrates dieser hohen Auffassung nicht ganz zu entsprechen scheint, so ist dies zu bedauern, ja man hat wohl in diesem Punkte manchmal den Eindruck einer Degeneration der Reichsverfassung.

Die äußere Gestaltung des Bundesrates hätte große Schwierigkeiten bieten können. Klar und zweifellos war, daß darin alle Bundesglieder vertreten sein mußten und daß darin nur Bundesglieder vertreten sein konnten (RV. Art. 6 Abs. 1)[1]; Elsaß-Lothringen ist demgemäß bis heute nicht, d. h. nur mit sog. beratender Stimme — seit dem letzten elsaß-lothringischen Verfassungsgesetz von 1879 — vertreten. Klar war ferner, daß die Mitglieder des Bundesrates nicht etwa die parlamentarische Überzeugungs- und Abstimmungsfreiheit haben konnten, sondern als Vertreter ihres Gliedstaates lediglich dessen Willen behufs der Willensbildung des Gesamtstaates nach der ihnen erteilten Instruktion zu übermitteln hatten. Schwierig aber war die Verteilung der Stimmen. Diese konnte nicht gleichheitlich für alle Bundesglieder, wie im eidgenössischen Ständerat und im Senat der nordamerikanischen Union, erfolgen und ebensowenig nach der Bevölkerungszahl oder dem Gebietsumfang bemessen werden; ersteres war durch die tatsächlichen Machtverhältnisse ausgeschlossen, letzteres verbot sich deshalb, weil das Übergewicht Preußens dann den Bundesstaatsgedanken illusorisch gemacht hätte. Da bot jener historische Anknüpfungspunkt des alten Frankfurter Bundestages erwünschte Hilfe: von den 25 Bundesgliedern erhielten 23 einfach ihre Frankfurter Stimme; mit der Frankfurter Stimme Preußens wurden die Stimmen der 1866 annektierten Staaten zusammengerechnet (Hannover 4, Holstein und Kurhessen je 3, Nassau 2, Frankfurt 1), so kam man für Preußen auf die Zahl 17, die dem tatsächlichen Gewichte Preußens wenigstens einigermaßen entsprach; endlich beanspruchte und erhielt kraft der Versailler Verträge Bayern gegenüber den anderen Königreichen ein Mehr von 2, also 6 Stimmen.

---

[1]) S. oben Seite 44.

So entstand Artikel 6 der Reichsverfassung[1]) mit seiner Gesamtstimmenzahl von 58, von denen Preußen 17, Bayern 6, Württemberg und Sachsen je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, alle übrigen 17 Bundesglieder je eine Stimme führen. Daß die Staaten, welche eine Mehrzahl von Stimmen haben, diese nur einheitlich abgeben können, folgt aus der dargelegten Rechtsnatur des Bundesrates als einer Staatenvertretung von selbst. Die — trotz der verschiedenen Stimmenzahl — prinzipielle Gleichberechtigung aller Bundesglieder findet besonders darin Ausdruck, daß alle Bundesglieder im Bundesrat Anträge in Sachen des Reiches stellen können und daß diese Anträge zur Beratung und Beschlußfassung gebracht werden müssen (RV. Art. 7 Abs. 2)[2]). Eine interessante Reminiszenz an die Frankfurter Bundesstaatszeit ist die Vorschrift der Verfassung: daß „nichtinstruierte Stimmen" einfach wegfallen (RV. Art. 7 Abs. 3 Satz 2)[3]).

Die Beschlüsse des Bundesrates werden im Plenum gefaßt. Zur Vorbereitung der Arbeiten aber sieht die Verfassung ständige *Ausschüsse* in sachlicher Gliederung der Reichsgeschäfte vor. Die Verfassung nennt sieben bezw. acht solcher Ausschüsse; dazu sind im Gange der Entwickelung noch drei weitere: für Elsaß-Lothringen, für die Verfassung und für die Geschäftsordnung hinzugetreten. In allen Ausschüssen, mit Ausnahme des achten, führt Preußen den Vorsitz; die Zusammensetzung der beiden militärischen Ausschüsse (Heer und Marine), des ersten und zweiten,

---

[1]) „Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise verteilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt, Bayern 6, Sachsen 4, Württemberg 4, Baden 3, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 2, Sachsen-Weimar 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 1, Braunschweig 2, Sachsen-Meiningen 1, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 1, Anhalt 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß älterer Linie 1, Reuß jüngerer Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 1; zusammen 58 Stimmen. Jedes Mitglied des Bundes kann soviel Bevollmächtigte zum Bundesrate ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden."

[2]) „Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Beratung zu übergeben."

[3]) „Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt."

erfolgt durch den Kaiser, jedoch mit der Maßgabe, daß Bayern und Württemberg im ersten Ausschuß nach der Verfassung ständig vertreten sind; die übrigen Ausschüsse werden durch Wahl des Plenums gebildet (RV. Art. 8)[1]. Die Mitglieder des Bundesrates können im Reichstag jederzeit die Ansicht ihrer Regierung vertreten, auch dann noch, wenn ein Beschluß des Bundesrates gegen diese Ansicht vorliegt (RV. Art. 9)[2].

Die Beschlußfassung im Plenum des Bundesrates erfolgt regelmäßig mit einfacher Mehrheit. Besondere Vorschriften hinsichtlich der Abstimmung bestehen nur 1. für Verfassungsänderungen (s. oben Seite 45), 2. für die sog. Reservatrechte (s. oben Seite 46), 3. für Gesetzentwürfe über Militär, Marine, Zölle und Verbrauchssteuern; 4. für Verordnungen über Zölle und Verbrauchssteuern. In den Angelegenheiten zu Ziff. 3 u. 4 gibt die Stimme Preußens immer den Ausschlag, wenn sie für Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen abgegeben wird.

Bei Stimmengleichheit gibt die preußische Stimme die Entscheidung (RV. Art. 7 Abs. 3)[3].

---

[1]) „Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse 1. für das Landheer und die Festungen; 2. für das Seewesen; 3. für Zoll- und Steuerwesen; 4 für Handel und Verkehr; 5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen; 6. für Justizwesen; 7. für Rechnungswesen. In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern" — ebenso gemäß Schlußbest. zu Absch. XI. der Reichsverf. auch Württemberg — „einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrate gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist (für jede Session des Bundesrates resp.) mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Außerdem wird im Bundesrate aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrate alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nötigen Beamten zur Verfügung gestellt."

[2]) „Jedes Mitglied des Bundesrates hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrates nicht adoptiert worden sind."

[3]) „Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag."

In Angelegenheiten der sog. Reservatrechte (s. oben S. 46) sind diejenigen Bundesglieder von der Abstimmung ausgeschlossen, die in der zur Beschlußfassung stehenden Sache nicht unter der Reichsgesetzgebung stehen (RV. Art. 7 Abs. 4)[1]).

So ist der Bundesrat als das Vertretungsorgan des Trägers der Reichssouveränität, der verbündeten Regierungen, zugleich Ausdruck des Staatscharakters des Reiches wie seiner föderativen Natur als eines Bundesstaates. Anfangs zwar bot der Bundesrat der Wissenschaft ein schwieriges Problem der juristischen Konstruktion. In der Praxis aber bewährte er sich vollständig. Im Bundesrat liegt die Versöhnung des einzelstaatlichen mit dem Reichsgedanken. Die Einzelstaaten sind einer Zentralgewalt unterworfen, deren Träger sie selbst sind. Der Bundesrat ist das staatsrechtliche Organ, das die Einheit der verbündeten Regierungen darstellt.

§ 21. Das deutsche Kaisertum.

Aber diesem Bundesstaatscharakter des Reiches mußte nach den tatsächlichen Machtverhältnissen und nach der ganzen universalhistorischen Entwickelung der deutschen Dinge ein Moment eingefügt werden, das den beiden anderen Bundesstaaten fehlt, die besondere Vorzugsstellung eines Bundesgliedes, die preußische Hegemonie. Dies Ergebnis der großen Weltgeschichte mußte in der Verfassung staatsrechtlichen Ausdruck finden. Die norddeutsche Bundesverfassung hatte dies eingekleidet in ein farbloses „Präsidium“ des Bundes durch Preußen, die Reichsverfassung hat es ohne Veränderung der Sache, auf Anregung des Königs von Bayern und anknüpfend an alte hohe Traditionen der deutschen Geschichte, umgewandelt in ein neues deutsches Kaisertum (s. oben Seite 30f.).

Nicht um das erhöhte Gewicht des Bundesgliedes Preußen im Bundesrat handelt es sich hierbei, sondern um eine selbständige staatsrechtliche Konstruktion, allerdings im festen und dauernden, erblichen Anschluß an die Krone Preußen (RV. Art. 11

[1]) „Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.“

erster Satz)[1]). Aber, wie oben dargelegt, dies Kaisertum ist nicht eine einfache Monarchenstellung mit jener monarchischen Vollgewalt, die vor Aufrichtung des Reiches der König von Preußen und die übrigen deutschen Fürsten für ihre Länder hatten. Vom rein formalen Rechtsstandpunkte aus betrachtet ist das heutige deutsche Kaisertum ein schwieriges und kompliziertes Gebilde.

Aber der formale Rechtsstandpunkt reicht nicht immer aus, ein staatsrechtliches Gebilde zu erfassen: das ist die Schwäche des Staatsrechtes gegenüber anderen Rechtsdisziplinen und — seine Stärke. Blicken wir offenen Auges hinaus ins Leben, so finden wir in den tatsächlichen Verhältnissen keinen Unterschied zwischen dem deutschen Kaisertum und dem Kaisertum anderer Staaten. Und auch im formellen Rechte hat der rein monarchische Gedanke für unser Kaisertum sich teils schon in der Reichsverfassung an einzelnen Punkten durchgesetzt, teils in der späteren Rechtsentwicklung Anerkennung gefunden. Und wie diese Dinge im internationalen Leben der Welt sich gestaltet haben, ist allgemein bekannt.

Aber nach der Verfassung sind die Rechte des Kaisers einzelne, wenn auch noch so bedeutsam. Die wichtigsten kaiserlichen Regierungsrechte sind folgende:

1. Kaiserliche Regierung sind die auswärtigen Angelegenheiten. Dem Kaiser hat die Verfassung Art. 11[2]) übertragen die „völkerrechtliche Vertretung des Reiches“, die Vertretung der Interessen des deutschen Staates und Volkes im Rate der Nationen, die Wahrung der Stellung Deutschlands in der Welt und gegenüber der Welt, den Schutz deutschen Landes, deutscher Ehre und deutscher Arbeit durch die friedlichen Mittel der Diplomatie und der Konsuln und, wenn es nötig ist, durch das deutsche Schwert; versteckt fast, am Schlusse des Art. 3 steht das gewaltige Wort: „dem Auslande gegenüber haben

---

[1]) „Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt.“

[2]) „Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.“

alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches". Der Preuße hatte wohl auch früher seinen Schutz in der Welt; der Bayer, der Sachse hatten wenig und vollends der Koburger und Meininger hatten gar keinen Schutz. Jetzt steht auch hinter dem Deutschen aus Reuß und Lippe selbst an den äußersten Enden der Erde der Schutz und die Macht des Reiches, ausgeübt durch den starken Arm des Kaisers.

Die Organe der kaiserlichen Regierung für die auswärtigen Angelegenheiten sind vorzüglich die Gesandten und die Konsuln. Sowohl für das Gesandtschaftswesen als für das Konsularwesen sind die Interessen der Staaten durchaus gegenseitig; demgemäß hat sich im Laufe der Jahrhunderte in beiden Richtungen ein gemeinsames Recht der Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft ausgebildet, in welches das neugegründete Deutsche Reich sofort bei seiner Entstehung aktiv wie passiv eintrat, im wesentlichen die preußischen Traditionen übernehmend. Die Vertretung des Reiches legt die Verfassung in diesen Angelegenheiten ausschließlich dem Kaiser bei; der Bundesrat hat nur eine geringfügige Mitwirkung und dem Reichstag stehen nur die allgemeinen konstitutionellen Befugnisse der Geldbewilligung und der parlamentarischen Kontrolle zu; für den Abschluß von Staatsverträgen haben Bundesrat und Reichstag allerdings eine weitergehende Mitwirkung (s. unten S. 63 Note 1).

Der Kaiser „empfängt" gemäß RV. Art. 11 „im Namen des Reiches" die von fremden Staaten beim Deutschen Reiche beglaubigten Gesandten und verleiht ihnen durch diesen Empfang die rechtliche Grundlage ihrer amtlichen Wirksamkeit in und gegenüber dem Deutschen Reiche. Die Gesandten teilen sich nach völkerrechtlichem Herkommen, das durch den Wiener und Aachener Kongreß seine dauernde rechtliche Feststellung gefunden hat, in die vier Rangklassen der Botschafter, bevollmächtigten Minister, Ministerresidenten und Geschäftsträger; in welcher Weise die einzelnen Staaten für ihre diplomatische Vertretung sich dieser verschiedenen Rangklassen bedienen wollen, ist Sache des Herkommens; beim Deutschen Reiche sind Botschafter beglaubigt von: Österreich-Ungarn, Italien, Rußland, Frankreich, England, Spanien, Türkei, der nordamerikanischen Union und Japan.

Durch diese Einrichtung von Gesandtschaften beim Deutschen Reiche ist das einzelstaatliche Gesandtschaftsrecht — nach seiner

passiven Seite — in der Hauptsache aufgelöst worden; bei Preußen sind fremde Gesandte überhaupt nicht mehr vorhanden, die Gesandten der anderen deutschen Staaten bei Preußen haben — der völkerrechtlichen Grundlage entbehren diese Gesandtschaften — durch ihre Stellung als Bevollmächtigte zum Bundesrat jetzt einen anderen Rechtscharakter angenommen, wenn auch äußerlich die völkerrechtliche Rechtsform für sie aufrecht erhalten wird. Bei den übrigen deutschen Einzelstaaten wird das fremde Gesandtschaftsrecht in dem aus der Zeit vor 1866 hergebrachten Umfang und in den völkerrechtlichen Formen fortgesetzt, kann aber nach der jetzigen Umgestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse Deutschlands eine wirkliche Bedeutung für deutsche Staatsangelegenheiten nicht mehr beanspruchen.

In gleicher Weise wie der Empfang der fremden Gesandten erfolgt auch die Entsendung deutscher Gesandten ins Ausland durch den Kaiser. Hier herrschen sachlich wie hinsichtlich der Rangverhältnisse durchaus die Grundsätze strengster Gegenseitigkeit; bei den Staaten, die beim Deutschen Reiche Botschafter unterhalten, sind ebenso auch deutsche Botschafter beglaubigt. Die Auswahl der als Gesandte zu entsendenden Personen ist Sache des völlig freien kaiserlichen Ermessens. Auch das aktive Gesandtschaftsrecht ist heute im wesentlichen nur Sache des Reiches; der Einzelstaat Preußen hat im Auslande nur eine einzige Sondergesandtschaft, nämlich beim Papste; außerdem allerdings, kraft des alten Herkommens, an dem man festhielt, bei den deutschen Einzelstaaten; die übrigen deutschen Einzelstaaten üben gleichfalls in einigem Umfange noch das frühere aktive Gesandtschaftsrecht bei fremden Staaten aus (über die Angliederung des einzelstaatlichen Gesandtschaftsrechtes bei Preußen an den deutschen Bundesrat s. oben).

Neben dem Gesandtschaftswesen steht für die Pflege der auswärtigen Angelegenheiten das Konsularwesen in immer steigender Bedeutung. Liegen den Gesandten in erster Linie die reinen Staatsangelegenheiten ob, so ist die Aufgabe der Konsuln in erster Linie die Pflege von Handel und Verkehr. Das konsularische Amt reicht in das frühe Mittelalter zurück und hat eine hochinteressante Vorgeschichte. Wenn auch der Schwerpunkt des Amtes in der Pflege von Handel und Verkehr liegt, so reichen doch die Amtsfunktionen der modernen Konsuln sehr viel weiter, und es entspricht den tatsächlichen und rechtlichen

Verhältnissen längst nicht mehr, die Konsuln als „Handelsagenten" zu bezeichnen. Die Funktionen der Konsuln, wie sie reichsgesetzlich durch Ges. v. 8. Nov. 1867 im einzelnen festgestellt sind, beziehen sich auf die verschiedensten Seiten des staatlichen Lebens; insbesondere sind den Konsuln auch Obliegenheiten der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen, sie können zu Zivilstandsbeamten ernannt werden, sie fungieren als Polizeibehörden über Handelsschiffe, ja in einigen Ländern — Türkei und Nebenländer, China, Persien, Siam, Marokko, Zanzibar — üben sie eine fast vollständige Gerichtsbarkeit über die Deutschen und die sog. Schutzgenossen aus (Ges. v. 7. April 1900).

Die Ernennung der deutschen Konsuln im Auslande erfolgt durch den Kaiser; vor der Ernennung ist der Bundesratsausschuß für Handel und Verkehr zu „vernehmen", ohne daß jedoch hierdurch das freie Ernennungsrecht des Kaisers eingeschränkt wäre (RV. Art. 56 Abs. 1)[1]). Das deutsche Konsularwesen im Auslande ist dermalen vollständig Reichssache; die in der RV. Art. 56 Abs. 2[2]) sich findenden Übergangsvorschriften sind heute erledigt; andere als deutsche Konsuln für im Ausland lebende Deutsche sind nicht mehr vorhanden.

Dagegen ist das Konsularwesen nach seiner passiven Seite noch nicht ausschließliche Reichssache. Die Zulassung fremder Konsuln zu amtlicher Wirksamkeit erfolgt nach Herkommen durch Erteilung des sog. Exequatur. Die Erteilung des Exequatur geschieht entweder von reichswegen für das Gesamtgebiet des Reiches oder für einzelne Bezirke; oder sie kann auch durch die Einzelstaaten für den Umfang des Einzelstaates erteilt werden. Von letzterer, dem Grundprinzip der dermaligen „völkerrechtlichen Vertretung" Deutschlands widersprechenden Befugnis wird

---

[1]) Das gesamte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Handel und Verkehr, anstellt."

[2]) „In dem Amtsbezirk der deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrate anerkannt wird."

in erheblichem Umfange Gebrauch gemacht, ohne daß dies, soweit bekannt, zu Unzuträglichkeiten geführt hätte. Der „Austausch“ von Konsuln seitens deutscher Einzelstaaten unter sich entbehrt heute nicht nur der völkerrechtlichen Grundlage, sondern wohl überhaupt des vernünftigen Sinnes.

Die deutsche Organisation des Konsularwesens beruht ebenso wie bei den meisten übrigen Staaten, auf der Unterscheidung zwischen Wahlkonsuln und Berufskonsuln. Diese Unterscheidung hat ihren Grund nicht in einer grundsätzlichen Verschiedenheit der Amtsfunktionen, auch nicht der persönlichen Rechtsstellung der konsularischen Amtsträger, sondern lediglich der Voraussetzungen für die Bekleidung des Amtes. Zu Wahlkonsuln werden bestellt ortsangehörige Personen (Kaufleute, Gewerbetreibende, Ärzte usw.), die kein Gehalt, sondern nur Gebühren für ihre Funktionen beziehen, indes die Berufskonsuln für dieses Amt besonders vorgebildet — in der Regel auf der Grundlage der juristischen Vorbildung — sind und an ihren Amtssitz entsendet werden, demgemäß auch Beamtengehalt beziehen, während die Gebühren für die von ihnen vollzogenen Funktionen zur Reichskasse fließen. Die wichtigeren Konsulate werden mehr und mehr mit Berufskonsuln besetzt, doch ist die Zahl der deutschen Wahlkonsuln immer noch weit überwiegend; Frankreich und Rußland ernennen grundsätzlich Berufskonsuln. Die Unterscheidung von Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln hat nur äußerliche Bedeutung.

Zur „völkerrechtlichen Vertretung“ des Reiches gehört auch das Recht, Staatsverträge abzuschließen, einschließlich von Friedensverträgen und Bundesverträgen (s. oben S. 58 Note 2 den Wortlaut von RV. Art. 11: „. . . Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen“). Auch dieses Recht legt die Verfassung in die Hand des Kaisers. Theorie und Praxis nehmen jedoch an, daß daneben das Recht der Vertragschließung auch für die Einzelstaaten fortbesteht; selbstverständlich kann dies nur behauptet werden für das Gebiet der den Einzelstaaten annoch verbliebenen Zuständigkeit. Der Schwerpunkt aber auch dieses Rechtes liegt heute durchaus im Reiche, insbesondere sind die Handelsverträge Reichssache. Demgemäß ernennt der Kaiser die Unterhändler der für das Reich abzuschließenden Verträge und erteilt ihnen die erforderlichen Anweisungen; namens der kaiserlichen Regierung werden

diese Unterhändler tätig und schließen sie den Vertrag ab; immer erfolgt dieser Abschluß unter dem Rechtsvorbehalt der Ratifikation, die nach deutschem Recht gleichfalls durch den Kaiser geschieht; die formelle Schlußhandlung ist der Austausch der Ratifikationsurkunden unter den vertragschließenden Staaten.

Für die Sphäre der Gesetzgebung jedoch — im Gegensatz zur freien kaiserlichen Verordnungssphäre — ist der Kaiser beim Abschluß von Staatsverträgen an eine Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag gebunden. Welcher Art diese Mitwirkung sei, ist infolge des eigentümlichen und unklaren Wortlautes von RV. Art. 11 Abs. 3[1]) in der Theorie sehr streitig. Man wird jedoch — auch die Praxis scheint dafür zu sprechen — kaum ein anderes Resultat gewinnen können als dahin, daß Staatsverträge, deren Inhalt der Sphäre der Gesetzgebung angehört, der beschließenden Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren wie Gesetze überhaupt bedürfen, nur mit dem Vorbehalt, daß hier auch der Kaiser kraft seines verfassungsmäßigen Rechtes, Verträge „einzugehen“, mitbeschließender Faktor ist, was er bei der gewöhnlichen Reichsgesetzgebung nicht ist.

Endlich hat der Kaiser noch kraft seines Rechtes der völkerrechtlichen Vertretung das Recht der Kriegserklärung. Diese erfolgt ausschließlich durch den Kaiser, insofern das Gebiet des Reiches oder dessen Küsten angegriffen sind. Andernfalls ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich (RV. Art. 11 Abs. 2)[2]).

2. Das zweite Hauptrecht der kaiserlichen Regierung ist der Oberbefehl des Kaisers über das deutsche Reichsheer und die deutsche Flotte. In umfassender Weise ist das „Reichskriegswesen“ geordnet durch den XI. Abschnitt der Reichsverfassung, auf dessen Grundlage eine überaus umfassende Gesetzgebung die Einzelheiten des Militärrechtes geordnet hat[3]);

---

[1]) „Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.“

[2]) „Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.“

[3]) Übergangsbestimmungen in RV. Art. 61; die Streitfragen, zu denen dieser Artikel Anlaß gab, sind erledigt.

im Anschluß daran bestimmt Art. 53 der Reichsverfassung über die deutsche Flotte, und auch hier sind die verfassungsmäßigen Grundzüge durch die Spezialgesetzgebung zu weiterer Durchführung gelangt.

Das ganze System des deutschen Militärrechtes beruht auf der altpreußischen Tradition der allgemeinen Wehrpflicht mit Ausschluß jeder Art von Stellvertretung (RV. Art. 57)[1]; zum Dienst in der Flotte wird die seemännische Bevölkerung herangezogen (RV. Art. 53 Abs. 4)[2]. Alle wehrfähigen Deutschen sollen demgemäß, in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre ab — bei freiwilligem Eintritt kann der Militärdienst schon mit vollendetem 17. Lebensjahr beginnen — dem Heere angehören, und diese Zugehörigkeit dauert grundsätzlich bis zum 45. Lebensjahre; die Heeresdienstpflicht gliedert sich in diejenige im stehenden Heere (Flotte) und diejenige der Landwehr (Seewehr); erstere zerfällt wieder in die Dienstpflicht bei den Fahnen und in der Reserve. Die Dienstpflicht bei den Fahnen dauert bei Kavallerie und reitender Feldartillerie drei, bei allen übrigen Truppen zwei Jahre, dann folgt die vier- bezw. fünfjährige Dienstpflicht bei der Reserve, weiter die fünfjährige Pflicht zum Dienst in der Landwehr ersten, darauf bis zum 39. Lebensjahr in der Landwehr zweiten Aufgebotes; hieran schließt sich bis zum 45. Lebensjahr der Dienst im Landsturm (RV. Art. 59 in Fassung des Ges. v. 11. Febr. 1898 u. v. 15. April 1905)[3].

Das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht ist jedoch modifiziert durch den Satz der Verfassung: daß die Friedenspräsenz-

---

1) „Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen."

2) „Die gesamte seemännische Bevölkerung der Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der kaiserlichen Marine verpflichtet."

3) „Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum vollendeten achtundzwanzigsten Lebensjahre, dem stehenden Heere, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neunundreißigste Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet."

ziffer durch ein Gesetz festgestellt werden müsse (RV. Art 60)[1]). Dies Gesetz erging in früheren Jahren immer auf 7, dermalen auf 5 Jahre; ein Gesetz ohne Zeitgrenze war vom Reichstag nicht zu erreichen. Gemäß dem jetzt geltenden Ges. v. 15. April 1905 ist die Friedenspräsenzziffer für 1910 auf 505839 Mann an Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten bestimmt. Die Kriegspräsenzziffer wird durch Einberufung von Reserven und Landwehr lediglich nach freiem kaiserlichen Ermessen festgesetzt. Die Wehrpflicht ist verfassungsgemäß eine Untertanenpflicht der Deutschen dem Reiche gegenüber; ein Rechtsverhältnis gegenüber dem Einzelstaat tritt dabei nur in untergeordneten Punkten hervor, abgesehen nur von dem verfassungsmäßig gesicherten besonderen Verhältnis des Einzelstaates Bayern[2]); demgemäß kann auch der freiwillige Eintritt ins Heer bei allen Truppenteilen im Reiche stattfinden, einschließlich der bayerischen („militärische Freizügigkeit").

Ebenso wie der Kernpunkt des Militärrechtes, der persönliche Militärdienst, lediglich als Reichsuntertanenpflicht durch die Verfassung festgelegt ist, ist auch das Geldbedürfnis für Heer und Flotte ganz ausschließlich Reichssache. Die in der RV. Art. 62 (vgl. auch Art. 58) hierüber sich findenden Vorschriften bezogen sich lediglich auf die Übergangszeit der Anfänge des Deutschen Reiches; heute sind die Einzelstaaten längst aus jeder Beziehung zu diesen Dingen völlig ausgeschieden und das gesamte Geldbedürfnis für Heer und Flotte wird nur aus der Reichskasse bestritten und alljährlich in den regelmäßigen Formen des Budgetgesetzes nach Maßgabe von Art. 69 der Reichsverfassung festgestellt. Über die in diesem Punkte für Bayern verfassungsmäßig anerkannte Besonderheit, die aber das Prinzip der ausschließlichen Deckung der Heeresbedürfnisse durch das Reich nicht berührt, s. oben S. 47, 6. Ersparnisse beim Militäretat fallen in die Reichskasse außer bei Bayern (RV. Art. 67).

---

[1]) „Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normiert, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt."

[2]) Schlußbest. z. Absch. XI d. RV., s. oben.

Ferner ist sodann die ganze deutsche Wehrkraft zu Lande und zu Wasser derart in den ausschließlichen Dienst des Reiches gestellt, daß Landheer und Flotte in Krieg und Frieden ausschließlich unter dem Befehle des Kaisers stehen (RV. Art. 63 Abs. 1. Art. 53)[1], daß somit keinerlei landesherrliche Befehlsgewalt als eigenes Recht mehr im deutschen Reichsheere besteht. Eine Ausnahme von diesem Prinzip bildet auch hier wieder Bayern, indem die bayerischen Truppen im Frieden, d. i. bis zum Moment der Mobilmachung, unter dem Befehle des Königs von Bayern stehen (s. oben S. 47, 5). Dies ist die einzige landesrechtliche Durchbrechung der kaiserlichen Befehlsgewalt über das deutsche Heer.

Demgemäß haben auch alle deutschen Truppen im Fahneneide, der formell vom Landesherrn entgegengenommen wird, dem Kaiser unbedingten, also auch ausschließlichen Gehorsam zu geloben, die bayerischen Truppen mit dem vorhin bezeichneten Vorbehalt (RV. Art. 64 Abs. 1)[2].

Weiter ist diesem Grundprinzip entsprechend die Organisation des deutschen Heeres eine durchaus einheitliche. Nach der Verfassung sind die Regimenter — selbstverständlich nach Waffengattungen getrennt — fortlaufend zu nummerieren; dies verfassungsmäßige Prinzip ist auch übertragen auf die höheren Formationen: Brigade, Division, Armeekorps; Ausnahmen davon bilden nur das preußische Gardekorps und die selbständigen bayerischen Armeekorps (RV. Art. 63 Abs. 2)[3]. Im übrigen haben die einzelstaatlichen „Kontingente“ gegenüber der einheitlichen Reichs-Heeresorganisation nur sehr geringfügige Bedeutung.

Die Einheit des Reichsheeres tritt sodann ferner noch hervor in der einheitlichen Uniformierung — wieder mit Vorbehalt für Bayern —, der einheitlichen Reichskokarde, die neben

---

[1]) „Die gesamte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.“ — „Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers.“

[2]) „Alle deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.“

[3]) „Die Regimenter usw. führen fortlaufende Nummern durch das ganze deutsche Heer.“

der Landeskokarde getragen wird (RV. Art. 63 Abs. 2)[1]), den einheitlichen Vorschriften über Disziplin, Ausbildung der Mannschaften, Qualifikation der Offiziere; die Ernennung der Offiziere erfolgt in Bayern frei durch den König, in Sachsen und Württemberg für die höheren Stellen durch die Könige unter Mitwirkung des Kaisers, für die übrigen Stellen frei durch die Könige, für alle anderen Kontingente durch den König von Preußen, für die Festungskommandanten (abgesehen von Ingolstadt und Germersheim) durch den Kaiser.[2]) Für die Militärverwaltung haben Bayern, Württemberg und Sachsen besondere Kriegsministerien; das übrige Reichsheer steht unter Verwaltung des preußischen Kriegsministeriums, die Flotte unter derjenigen des Reichs-Marineamtes.

Nach der Verfassung Art. 63 Abs. 4[3]) hat der Kaiser auch das Recht, die Garnisonen der Truppenteile zu bestimmen; nach den Militärkonventionen aber hat der Kaiser die Verpflichtung übernommen, die Landeskinder möglichst in ihrem Heimatslande zu belassen; eine dem Verfassungsprinzip entsprechende Dislokation besteht nur für Elsaß-Lothringen.

Vollkommen einheitlich und ohne Vorbehalt in die Gewalt des Kaisers gelegt ist das Inspektionsrecht über das gesamte deutsche Heer. Dieses Inspektionsrecht bezieht sich insbesondere auf die Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des Heeres; auch Bayern ist diesem kaiserlichen Inspektionsrecht grundsätzlich unterworfen (RV. Art. 63 Abs. 1)[4]). Freies kaiserliches Regierungsrecht ist ferner die Anlage von Festungen im Reichsgebiete, insoweit hierfür die Geldmittel durch das Budgetgesetz zur Ver-

[1]) „Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der königlich preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden usw.) zu bestimmen.“ Dazu bezüglich der Reichskokarde Kaiserl. Kabinetsordre v. 22. März 1897.

[2]) RV. Art. 66 Abs. 1; Art. 64 Abs. 2 u. 3, dazu die Militärkonventionen.

[3]) „Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen.“

[4]) „Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des deutschen Heeres alle Truppenteile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der

fügung gestellt sind (RV. Art. 65)[1]); freies kaiserliches Regierungsrecht ist ferner die Verhängung des Kriegszustandes über das ganze Reichsgebiet oder über einzelne seiner Teile, „wenn die öffentliche Sicherheit bedroht ist“, nach Maßgabe des provisorisch zum Reichsgesetz erklärten preußischen Gesetzes v. 4. Juni 1851, auch hier mit Vorbehalt genereller Ausnahme für Bayern (RV. Art. 68)[2]); und kaiserliches Recht ist endlich die kriegsbereite Aufstellung des Heeres, dessen Mobilmachung, mit dem Vorbehalte, daß die Mobilmachungsordre für die bayrischen Truppen formell durch den König von Bayern im Anschluß und nach Maßgabe der kaiserlichen Mobilmachungsordre erfolgt. (Art. 63 Abs. 4 a. E.)[3])

Bei diesem Umfang der in die Hand des Kaisers gelegten militärischen Rechte kann für die Einzelstaaten und deren Landesherren nicht mehr viel verbleiben. In der Tat beschränken sich auch die landesherrlichen Rechte militärischer Natur auf Ehrenrechte: Chefstellung (ohne Befehlsgewalt) über ihre Kontingente, Entnahme persönlicher Adjutanten, Ehrenwachen, Ehrenbezeugungen.[4]) Die Requisition militärischer Hilfe durch die

---

Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.“

[1]) „Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Absch. XII beantragt.“

[2]) „Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. für 1851 S. 451 ff.).“

[3]) „Der Kaiser kann . . . sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teils des Reichsheeres anordnen.“

[4]) „Die Landesherren . . . sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppenteile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nötigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mitteilung von den die betreffenden Truppenteile berührenden Avancements und Ernennungen.“

Landespolizeibehörden ist als allgemeines Prinzip durch die Reichsverfassung anerkannt (Art. 66 Abs. 2)[1]).

Die Millionen deutscher Truppen werden somit — mit dem geringen Friedensvorbehalt für Bayern — ausschließlich durch den Willen des Kaisers beherrscht, der so in Wahrheit der Hauptmann des ganzen deutschen Volkes ist (über Kriegserklärung s. oben S. 63 Note 2).

3. Dem Kaiser steht ferner die **monarchische Prärogative gegenüber der Volksvertretung** des Reiches, dem Reichstage, zu: der Kaiser beruft, eröffnet, vertagt, schließt den Reichstag (RV. Art. 12)[2]). Somit ist die ganze Arbeit des Reichstages rechtlich bedingt vom Willen des Kaisers. Allerdings schreibt die Verfassung dem Kaiser vor, daß der Reichstag alljährlich berufen werden müsse (RV. Art. 13)[3]) und daß die Vertagung des Reichstages in dem besonderen Falle von dessen eigener Zustimmung abhängig sei, wenn es sich um eine wiederholte Vertagung während der nämlichen Sitzungsperiode und wenn es sich um eine Vertagung von mehr als 30 Tagen handelt (RV. Art. 26)[4]). Endlich hat der Kaiser auch das Recht, den Reichstag aufzulösen, jedoch nur auf Grund eines vom Bundesrate gefaßten Auflösungsbeschlusses (RV. Art 24, Satz 2)[5]). Doch müssen in diesem Falle binnen 60 Tagen Neuwahlen vollzogen werden und binnen 90 Tagen der Zusammentritt des neugewählten Reichstages erfolgen (RV. Art. 25)[6]).

---

[1]) „Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppenteile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten disloziert sind, zu requirieren.

[2]) „Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen."

[3]) „Die Berufung des Bundesrates und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrat zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrat berufen werden."

[4]) „Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden."

[5]) „Zur Auflösung des Reichstages ist ein Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers erforderlich."

[6]) „Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden."

Wenn nach der Verfassung dem Kaiser das Recht der Berufung, Eröffnung, Vertagung, Schließung — nicht der Auflösung! — auch gegenüber dem Bundesrate zusteht und zwar mit der Einschränkung, daß die Berufung erfolgen müsse, wenn sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird[1]), so sind diese Vorschriften in Wirklichkeit dadurch ganz gegenstandslos geworden, daß der Bundesrat schon seit Jahrzehnten ein permanentes Regierungskollegium geworden ist (s. oben S. 52ff.).

4. Der Kaiser leitet ferner die Geschäfte des Bundesrates durch den von ihm gänzlich frei ernannten Reichskanzler (RV. Art. 15)[2]), der zugleich der oberste Minister des Reiches ist und als solcher die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers gegenzeichnet, wodurch diese Regierungshandlungen rechtsgültig werden und der Reichskanzler für sie die konstitutionelle Verantwortlichkeit gegenüber dem Reichstage übernimmt (RV. Art. 17 Satz 2)[3]).

5. Auch alle übrigen Reichsbeamten werden vom Kaiser ernannt, teilweise allerdings unter Mitwirkung des Bundesrates, sie leisten dem Kaiser den Diensteid für das Reich und werden vom Kaiser, jedoch nur nach Maßgabe der näheren Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes, entlassen (RV. Art 18)[4]).

6. Der Kaiser hat ferner die etwa vom Bundesrat beschlossene Reichsexekution gegen Bundesglieder, die ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, zu vollstrecken (RV. Art. 19)[5]).

7. Der Kaiser hat weiter die Reichsgesetze auszufertigen und zu verkündigen (RV. Art. 17 Abs. 1)[6]). Dies ist verfassungsmäßige Pflicht des Kaisers, nachdem der Bundesrat den vom Reichstag beschlossenen Gesetzen die Sanktion erteilt

---

[1]) S. oben S. 69 Note 2 u. 3.

[2]) „Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist."

[3]) „Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt."

[4]) „Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung."

[5]) Den Wortlaut s. oben S. 49 Note 6.

[6]) „Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu."

hat. Der Kaiser hat ferner die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen; eine besondere Gestaltung hat dies kaiserliche Recht durch die Verfassung bezüglich der die Zölle und indirekten Steuern betreffenden Gesetze gefunden (RV. Art. 36 Abs. 2 u. 3)[1].

An der Entstehung der Gesetze ist der Kaiser als solcher nicht beteiligt. Es hat nur formelle Bedeutung, daß die Vorlagen „im Namen des Kaisers" an den Reichstag gelangen (RV. Art. 16)[2]; materiell beruhen diese Vorlagen lediglich auf den Beschlüssen des Bundesrates, die der Kaiser unverändert dem Reichstage zu übermitteln verfassungsmäßig verpflichtet ist.

8. Der Kaiser übt sodann weiter namens der verbündeten Regierungen die Staatsgewalt des Reiches in Elsaß-Lothringen und in den Kolonien aus (s. unten §§ 26, 27).

Dies sind die wichtigsten Aufgaben, die das Reichsstaatsrecht dem Kaiser überträgt. Der Katalog entbehrt jedoch der Vollständigkeit; sowohl die Verfassung[3]) als die Einzelgesetzgebung enthalten Vorschriften, die dem Kaiser noch andere, weniger bedeutsam hervortretende Aufgaben in der Regierung des Reiches überweisen.

§ 22. Der Reichstag.

Zu Kaiser und Bundesrat tritt als dritter Grundpfeiler des Reichsbaues der Reichstag hinzu: das Deutsche Reich ist ein konstitutioneller Staat.

Der große politische Wurf, durch welchen Fürst Bismarck einen sehr erheblichen und mächtigen Teil seiner Gegner entwaffnet hatte: der auf allgemeinen direkten Wahlen beruhende

---

[1]) „Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet. Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrate zur Beschlußfassung vorgelegt."

[2]) „Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrates im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrates oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissare vertreten werden."

[3]) Vgl. z. B. RV. Art. 48.

konstituierende Reichstag wurde der Reichsverfassung als organischer Bestandteil dauernd eingefügt.

Die Reichsverfassung bestimmt demgemäß, daß der Reichstag aus allgemeinen direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervorgeht (RV. Art. 20)[1]. Die näheren Vorschriften hierüber enthält das, dem Reichswahlgesetz von 1849 genau nachgebildete Reichswahlgesetz v. 31. Mai 1869, kraft dessen für den Norddeutschen Bund 297 Abgeordnete zu wählen waren, denen inzwischen für das Reich noch weitere 100 hinzutreten, so daß heute die Mitgliederzahl des Reichstags 397 beträgt; davon entfallen auf Preußen 235, Bayern 48, Sachsen 23, Württemberg 17, Elsaß-Lothringen 15, Baden 14, Hessen 9, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Hamburg je 3, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt je 2, während alle übrigen (elf) Staaten je einen Abgeordneten wählen. Die Grundlage für die Verteilung der Abgeordneten bilden die beiden Sätze: erstens auf je 100000 Seelen — nach der Bevölkerungsziffer von 1867 — soll ein Abgeordneter entfallen; zweitens die Wahl erfolgt nach den Grenzen der Einzelstaaten, so daß in jedem Einzelstaat mindestens ein Abgeordneter gewählt wird (Wahlges. § 5 verb. RV. Art. 20 Abs. 2). Eine eventuelle Vermehrung der Zahl der Abgeordneten infolge der steigenden Bevölkerung, die nur durch Gesetz erfolgen könnte, ist vorgesehen, aber nicht vorgeschrieben, auch nicht ohne weiteres aus dem Sinn des Gesetzes zu folgern (Wahlges. § 5 Abs. 3).

Trotz der durch äußere Gründe — die amtliche Vorbereitung der Wahlen — veranlaßten Vorschrift, daß die Wahlen zum Reichstag im Rahmen der Einzelstaaten erfolgen, erklärt die Verfassung die Mitglieder des Reichstages, in welchem Wahlbezirk und Einzelstaat sie auch gewählt sein mögen, als Vertreter des ganzen deutschen Volkes und verbindet mit diesem großen Grundsatz den anderen großen konstitutionellen Gedanken: die Volksvertreter sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden (RV. Art. 29)[2].

Die näheren Vorschriften zur Ausführung des Prinzipes der allgemeinen direkten Wahlen finden sich in den Bestimmungen

[1] „Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor."

[2] Den Wortlaut s. oben S. 24 Note 1.

des Wahlgesetzes über das Wahlrecht und die Wählbarkeit; über das Geheimnis der Wahl trifft die näheren Bestimmungen das sog. Wahlreglement, und diese Bestimmungen haben neuerdings unterm 21. April 1903 noch eine Verschärfung erfahren.

Wahlberechtigt ist jeder deutsche Staatsangehörige da, wo er seinen Wohnsitz hat (WG. § 7); ob er Landesangehöriger des Wohnsitzstaates ist, ist gleichgültig; die einzigen positiven Voraussetzungen des Wahlrechtes sind: männliches Geschlecht und zurückgelegtes 25. Lebensjahr (WG. § 1). Ausgeschlossen aber sind: 1. Personen unter Vormundschaft, 2. welche in Konkurs befangen sind, 3. aus öffentlichen oder Gemeindemitteln unterstützte — auch während eines Jahres vor der Wahl — Arme, 4. Personen, denen durch richterliches Strafurteil die bürgerlichen Ehrenrechte nach Maßgabe von StGB. §§ 32—34 aberkannt sind; der Ausschluß dauert, so lange das ihn bewirkende Verhältnis dauert (WG. § 3). Ferner ruht das Wahlrecht für Personen des Soldatenstandes, die sich bei der Fahne befinden (WG. § 2 mit Milit.-Ges. v. 2. Mai 1874 § 38). Nicht zur Wahl zugelassen werden dürfen ferner diejenigen Personen, die nicht in der amtlichen Wahlliste (s. unten) stehen.

Wählbar sind die Wahlberechtigten, vorausgesetzt, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahre besitzen (WG. § 4); Soldaten und Personen, die nicht in den Listen stehen, sind wählbar, nicht aber die in WG. § 3 bezeichneten Personenkategorien. Auch die in den Kolonien lebenden Deutschen sind zum Reichstag wählbar, obwohl sie selbst ihr Wahlrecht nicht ausüben können.

Die Wahlen vollziehen sich in Wahlkreisen — einer für jeden Abgeordneten — unter Leitung eines staatlichen Wahlkommissars; die Wahlkreise werden wieder abgeteilt in Wahlbezirke („räumlich abgegrenzt und tunlichst abgerundet"), in denen sich das eigentliche Wahlgeschäft unter Leitung eines Wahlvorstehers abspielt (WG. § 6); Grundlage der Wahl ist die amtliche Wählerliste des Bezirkes, welche vor der Wahl aufzustellen, behufs der Kontrolle durch die Wähler öffentlich für bestimmte Zeit auszulegen und sodann nach Erledigung etwaiger Einsprüche amtlich abzuschließen ist (das genauere in WG. § 9 u. Wahlregl. §§ 1—5); auf ihrer Grundlage läßt der Wahlvorsteher die Wähler zur Wahlhandlung zu. Der Wahlakt wie auch die Ermittelung des Ergebnisses sind öffentlich (WG. § 9);

die Wahlhandlung beginnt vormittags 10 und endet abends 7 Uhr (Wahlregl. § 9); die Wahl ist persönlich vorzunehmen durch Einfügung des Stimmzettels in einen Umschlag, den der Wahlvorsteher in eine Urne legt; das Geheimnis der Wahl ist durch eine Reihe von Vorschriften gewahrt; unterschriebene Wahlzettel sind ungültig (WG. §§ 10, 11; dazu Ges. v. 12 März 1884 über Vervielfältigung der Wahlzettel); über außerdem noch ungültige Stimmzettel bestimmt Wahlregl. § 19. Das Wahlresultat wird zunächst von den Wahlvorstehern der Wahlbezirke ermittelt; die Wahlvorstände entscheiden vorläufig über die Gültigkeit der Stimmzettel (WG. § 13); das ermittelte Resultat geht an den Wahlkommissar des Wahlkreises, der die Entscheidung feststellt. Die Entscheidung ist erzielt, wenn ein Kandidat die absolute Mehrheit hat; ist diese nicht gewonnen, so ist die Wahl in einem neuen Wahlgang (engere Wahl, Stichwahl) fortzusetzen, der nur zwischen den beiden Kandidaten zu erledigen ist, die die meisten Stimmen hatten; äußersten Falles zieht der Wahlkommissar das Loos (WG. § 12).

Die Vollzugsvorschriften zum Wahlgesetz (Wahlreglement) erläßt der Bundesrat (WG. § 15); Abänderungen bedürfen der Zustimmung des Reichstages.

Das Wahlgesetz garantiert ferner noch (§ 17) allgemeine Vereins- und Versammlungsfreiheit zum Zwecke der Reichstagswahlen, vorbehaltlich nur der landesrechtlichen Vorschriften über Anzeige und polizeiliche Überwachung der Vereine und Versammlungen.

Die endgültige Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen fällt der Reichstag selbst gemäß RV. Art. 27, nachdem zuvor die Prüfung durch die Abteilungen bezw. die Wahlprüfungskommission erfolgt ist.

Die alte theoretische Streitfrage, ob Beamte in die Volksvertretung wählbar seien, wird durch die Reichsverfassung Art. 21 ohne jede Einschränkung bejaht, ja es wird den gewählten Beamten noch ausdrücklich zugesichert, daß sie eines Urlaubes zum Eintritt in den Reichstag nicht bedürfen. Nur insofern wirkt das Beamtenverhältnis auf die Wahl zum Reichstag ein, als Mitglieder des Reichstages, die erst in den Staatsdienst eintreten oder die in ein mit höherem Rang oder Gehalt verbundenes Amt befördert werden, ihre Mitgliedschaft

im Reichstag ipso jure verlieren und sie nur durch Neuwahl wieder erhalten können.[1])

Die allgemeinen Wahlen, die im ganzen Reiche an einem vom Kaiser zu bestimmenden Tage zu erfolgen haben (WG. § 14), geben dem Reichstag seine Zusammensetzung auf fünf Jahre; das ist der Begriff der Legislaturperiode; die Verfassung bestimmte sie ursprünglich auf drei Jahre; seit dem Gesetz v. 19. März 1888 ist im Reich wie — Ges. v. 28. Mai 1888 — in Preußen die Erhöhung auf fünf Jahre erfolgt (RV. Art. 24)[2]). Von der Legislaturperiode ist zu unterscheiden die Sitzungsperiode, das ist die Zeit zwischen der vom Kaiser gemäß RV. Art. 12 angeordneten Eröffnung und der in gleicher Weise erfolgten Schließung des Reichstages. Die Vertagung unterbricht die Sitzungsperiode nur tatsächlich, nicht rechtlich. Auch die Vertagung erfolgt durch den Kaiser; zu einer wiederholten Vertagung innerhalb derselben Sitzungsperiode sowie zu einer solchen von über 30 Tagen ist die Genehmigung des Reichstages erforderlich[3]); alle Privilegien dauern während der Vertagung fort.

Der gewählte Reichstag tritt auf Berufung des Kaisers zu seinen Arbeiten zusammen. Vor Beginn dieser Arbeiten wählt er sich selbst sein Präsidium, ohne daß der Regierung hierbei irgendwelcher rechtlicher Einfluß zukäme; ebenso prüft der Reichstag selbst und allein die Gültigkeit der Wahlen und entscheidet über die Legitimation seiner Mitglieder (RV. Art 27)[4]). Vor Beginn der Arbeiten werden auch die erforderlichen ständigen Kommissionen für einzelne Arbeitszweige gebildet.

---

[1]) „Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag. Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaate ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen."

[2]) „Die Legislaturperiode des Reichstages dauert fünf Jahre."

[3]) RV. Art. 26: „Ohne Zustimmung des Reichstags darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben nicht wiederholt werden."

[4]) „Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer."

Die Verhandlungen des Reichstages müssen nach der Verfassung öffentlich sein (RV. Art. 22)[1]; geheime Verhandlungen sind verfassungswidrig, demnach die solche gestattende Bestimmung der Geschäftsordnung (§ 36) sowie die etwa in geheimer Sitzung gefaßten Beschlüsse nichtig. Im übrigen werden die Verhandlungen durch den Präsidenten nach Maßgabe der Verfassung und der vom Reichstage selbst aufgestellten Geschäftsordnung geleitet. Beraten kann der Reichstag immer ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder; Beschlüsse dagegen darf er nach der zwingenden Vorschrift der Verfassung nur dann fassen, wenn ein Mitglied über die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder — also 199 — anwesend ist (RV. Art. 28 Satz 2). Innerhalb dieser Zahl entscheidet dann ausnahmslos die einfache Mehrheit (RV. Art. 28 Satz 1)[2]; eine besondere Mehrheit ist in keinem Falle zu einem Beschluß des Reichstages erforderlich, auch nicht bei Verfassungsänderungen und Reservatrechten, wo dies im Bundesrat der Fall ist.

Die Verhandlungen des Reichstages stehen einerseits unter einem erhöhten, im Strafgesetzbuch für alle deutschen parlamentarischen Körperschaften formulierten Schutze (StGB. §§ 105, 106), sind andererseits selbst von jeder strafrechtlichen Verantwortung frei. Wegen seiner Abstimmung oder der in Ausübung seines parlamentarischen Berufes getanen Äußerungen kann kein Abgeordneter gerichtlich — straf- oder zivilrechtlich — oder disziplinarisch zur Verantwortung gezogen oder verfolgt werden (RV. Art. 30)[3]. In notwendiger logischer Folgerung aus diesem Satze bleiben auch wahrheitsgetreue Berichte über die in den Plenarsitzungen des Reichstages gepflogenen Verhandlungen — nicht aber Abschnitte und Auszüge aus solchen — von jeder gerichtlichen und disziplinarischen Verantwortlichkeit frei[4].

---

[1] „Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich."

[2] „Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich."

[3] „Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden" (vgl. StGB. § 11).

[4] „Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei" (vgl. StGB. § 12).

Ein Zurverantwortungziehen der Reichstagsmitglieder in solchen Fällen ist demnach nur möglich im Rahmen der Geschäftsordnung, die sich der Reichstag selbst gegeben hat und die auch die Vorschriften über die parlamentarische Disziplin enthält (RV. Art. 27)[1]. Nach diesen Vorschriften wird die Disziplin ausgeübt durch den Präsidenten bezw. durch Beschluß des Hauses und besteht in Ordnungsruf, Wortentziehung und Ausschluß von einer Sitzung. Verschiedene Versuche auf Verschärfung dieser Disziplinarvorschriften, die durch tatsächliche Vorkommnisse veranlaßt waren, haben bis jetzt zu einem Resultate nicht geführt, abgesehen nur von dem Ausschluß von einer Sitzung, welche Vorschrift der Geschäftsordnung im Jahre 1895 eingefügt wurde. Das oben angegebene Privileg muß, wie alle Privilegien, eng interpretiert werden; es enthält demgemäß insbesondere kein Recht der Befreiung von der allgemeinen, durch die Prozeßordnungen festgestellten Staatsbürgerpflicht, gerichtliches Zeugnis abzulegen.

Auch außerhalb des Rahmens der parlamentarischen Verhandlungen ist die Stellung der Reichstagsmitglieder eine privilegierte. Die einschlägigen Vorschriften der Verfassung enthalten eine weitausgedehnte Einschränkung der allgemeinen Rechtsordnung zu gunsten der Mitglieder des Reichstages und müssen demgemäß gleichfalls nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen aufs engste interpretiert werden. Einmal ist festzustellen, daß diese Privilegien nur während der Sitzungsperiode des Reichstages (siehe über diesen Begriff oben S. 75), also allerdings auch während der Vertagungszeit, bestehen; hierher gehört auch der durch Spezialgesetz vom 26. März 1893 — in Ergänzung von StGB. § 69 — festgestellte Grundsatz, daß während dieser Zeit der Lauf der Verjährung der Strafverfolgung unterbrochen wird („ruht"). Der Inhalt des Privilegs ist ein dreifacher: 1. kein Mitglied des Reichstages kann während jener Zeit ohne formell erteilte Genehmigung des Reichstages wegen einer mit Strafe b e d r o h t e n Handlung — also auf Strafvollstreckung bezieht sich das Privileg nicht — zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird; 2. ebenso ist zu jeder Verhaftung im Rahmen des Zivilprozesses

---

[1]) Den Wortlaut s. oben S. 75 Note 4.

Genehmigung des Reichstages erforderlich; 3. jedes Strafverfahren sowie jede Untersuchungs- und Zivilhaft gegen ein Mitglied muß auf Verlangen des Reichstages unterbrochen werden (RV. Art. 31)[1].

Nach der Verfassung war der Reichstag diätenlos; der ursprüngliche Artikel 32 hatte den lapidaren Wortlaut: „Die Mitglieder des Reichstags dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen." Man fand bei Erlaß dieser Verfassungsbestimmung in ihr ein Gegengewicht gegen die Gefahren des allgemeinen direkten Wahlrechtes. Der Reichstag selbst hatte von Anbeginn seines Daseins immer Diäten gefordert. Der Bundesrat aber widerstrebte dieser Forderung bis zum Jahre 1906. Erst durch Ges. v. 21. Mai 1906 wurde der Artikel 32 aufgehoben und an seine Stelle traten folgende Vorschriften: „Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung beziehen. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes." Dieses Gesetz erging unter dem gleichen Datum und bestimmte, daß die Mitglieder des Reichstages a) freie Fahrt auf allen deutschen Eisenbahnen für die Sitzungsperiode, also auch während der Vertagung (s. oben), sowie acht Tage vor deren Beginn und acht Tage nach deren Schluß haben; b) eine Jahres-Geldentschädigung von 3000 Mk. beziehen, zahlbar am 1. Dezember mit 200, am 1. Januar mit 300, am 1. Februar mit 400, am 1. März mit 500, am 1. April mit 600 und am Tage der Vertagung oder Schließung des Reichstages mit 1000 Mk. (§ 1). Zugleich bestimmt aber § 2, um eine bessere Teilnahme der Mitglieder des Reichstages an den Sitzungen zu sichern, daß für jeden Tag, an dem ein Mitglied des Reichstages der Plenarsitzung ferngeblieben ist, von der nächstfälligen Entschädigungsrate ein Betrag von 20 Mark abgezogen wird. Die Anwesenheit der Mitglieder in den Plenarsitzungen wird durch An-

---

[1] „Ohne Genehmigung des Reichstag kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich. Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben."

wesenheitslisten mit Selbsteinzeichnung der Mitglieder nachgewiesen (§ 3). Außerdem enthält das Gesetz noch eine Reihe von Vorschriften über besondere Fälle sowie Übergangsbestimmungen.

Die Hauptaufgabe des Reichstages — neben der durch Art. 27 geregelten Ordnung seiner eigenen inneren Verhältnisse — ist die Teilnahme an der Gesetzgebung (RV. Art. 5, s. oben S. 40). Kein Reichsgesetz kann zustande kommen und in Kraft treten ohne einen positiven Zustimmungsbeschluß des Reichstages. In welcher Weise dieser Beschluß herbeizuführen, wie überhaupt der gesetzgeberische Vorgang im Reichstage zu behandeln sei, bestimmt, im Rahmen von Art. 28 der Verfassung, die Geschäftsordnung. Auch Staatsverträge, die der Sphäre der Gesetzgebung angehören, müssen nach den für das Zustandekommen von Gesetzen geltenden Vorschriften behandelt werden. Dies ist der Sinn des vielumstrittenen Art. 11 Abs. 3 RV.[1])

In den Rahmen der Gesetzgebung stellt die Reichsverfassung, der preußischen Verfassung folgend, ferner insbesondere auch das sogenannte Budgetrecht. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Reiches ist nach der Verfassung Art. 69[2]) immer für ein Jahr — laufend vom 1. April bis 31. März des folgenden Kalenderjahres — festzustellen. Diese Feststellung hat zu erfolgen „durch ein Gesetz“, also durch übereinstimmenden Mehrheitsbeschluß von Bundesrat und Reichstag. Dieses alljährlich zu erlassende und nur für ein Jahr gültige Etats-, Budget- oder Staatshaushalts-Gesetz muß vor Beginn des Etatsjahres erlassen sein und hat nach der klaren und jedem Zweifel ausschließenden Vorschrift zu enthalten: den Voranschlag für **alle** Einnahmen und Ausgaben des Reiches. Ebenso ist die Aufnahme von Anleihen sowie die Übernahme von Garantien zu Lasten des Reiches auf den

[1]) „Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich.“

[2]) „Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.“

Weg der Gesetzgebung verwiesen (RV. Art. 73)[1]. Dem Reichstage ist somit durch die Verfassung eine entscheidende Mitwirkung bei allen finanziellen Angelegenheiten des Reiches gesichert. Nach Ablauf des Etatsjahres erfolgt dessen endgültiger Abschluß durch den vom Bundesrat wie vom Reichstag zu fassenden Entlastungsbeschluß auf Grund der vom Reichsrechnungshof durchzuführenden Prüfung über die Verwendung aller Einnahmen des Reiches (RV. Art. 72)[2].

Außerdem betätigt der Reichstag seine Kontrolle über die Reichsangelegenheiten in den allgemeinen konstitutionellen Formen, wie sie durch die Geschäftsordnung näher geregelt sind; die Verfassung gedenkt in dieser Beziehung nur des Rechtes des Reichstages, die an ihn gerichteten Petitionen dem Bundesrate bezw. dem Reichskanzler zu überweisen.[3])

Endlich hat der Reichstag das Recht der sogenannten Gesetzes-Initiative, d. h. er darf innerhalb der Kompetenz des Reiches, also auch behufs Kompetenz-Erweiterung des Reiches, Gesetze vorschlagen (RV. Art. 23)[3].

§ 23. Der Reichskanzler und die obersten Reichsämter und das Beamtenrecht des Reiches.

I. An der Spitze der Verwaltung des Reiches steht der vom Kaiser frei ernannte Reichskanzler. Der Reichskanzler ist neben und im Zusammenhange mit seiner Stellung als Vorsitzender des Bundesrates (s. oben S. 70) zugleich der oberste und in gewisser Weise einzige Minister des Reiches. Durch die freie Ernennung des Reichskanzlers von seiten des Kaisers (s. oben S. 70) ist die reichsrechtliche Stellung des Reichskanzlers die eines Organes der kaiserlichen Regierung, und dieser staatsrechtliche Gesichtspunkt findet seine besondere Aus-

---

[1]) „In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen."

[2]) „Über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrate und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen."

[3]) „Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrate resp. Reichskanzler zu überweisen."

prägung noch in der weiteren Verfassungsvorschrift, daß auch die konstitutionelle Minister-Verantwortlichkeit dem Reichskanzler durch die Verfassung nur auferlegt ist für die „Anordnungen und Verfügungen des Kaisers"; nur diese, nicht diejenigen des Bundesrates, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt (RV. Art. 17, s. oben S. 70); die Unterzeichnung der Beschlüsse des Bundesrates durch den Reichskanzler ist nur ein rein formeller Bestandteil des Vorsitzrechtes; die materielle Verantwortung für Bundesratsbeschlüsse trägt nur dieser selbst als Kollegium.

Durch die Vorschrift von RV. Art. 17 ist der Reichskanzler an die Spitze aller Reichsangelegenheiten, ausgenommen die von der Gegenzeichnungspflicht ausgeschlossenen militärischen Kommandosachen, gestellt.

II. Durch den Umfang, den die Reichsangelegenheiten allmählich annahmen, ergab sich jedoch die zwingende Notwendigkeit einer Entlastung des Reichskanzlers durch Gliederung der einzelnen Verwaltungszweige und Bestellung verantwortlicher Chefs an deren Spitze. Dieser Notwendigkeit hat, nachdem vorher die Gliederung des Reichskanzleramtes in Abteilungen diesem Zweck in ungenügender Weise gedient hatte, das die Verfassung ergänzende Gesetz vom 17. März 1878 Rechnung getragen. An der grundsätzlichen Stellung des Reichskanzlers sowohl als Vorsitzender des Bundesrates wie als oberster Reichsminister ändert dies Gesetz nichts; insbesondere hat der Reichskanzler auch nach diesem Gesetze die rechtliche Möglichkeit, in jedem Verwaltungszweige des Reiches zu jeder Zeit ministerielle Verfügungen jeder Art zu erlassen (§§ 3, 4 d. G.)[1]. Dem vorbezeichneten Bedürfnisse aber trug das Gesetz in der Weise Rechnung, daß es gestattete, die Vorsteher der in eigener und unmittelbarer Verwaltung des Reiches befindlichen Geschäftszweige mit der verantwortlichen Stellvertretung des Reichskanzlers zu beauftragen (§§ 1, 2 d. G.)[2].

[1] „§ 3. Dem Reichskanzler ist vorbehalten, jede Amtshandlung auch während der Dauer einer Stellvertretung selbst vorzunehmen. — § 4. Die Bestimmung des Artikel 15 der Reichsverfassung wird durch dieses Gesetz nicht berührt."

[2] „§ 1. Die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers, sowie die

Auf dieser staatsrechtlichen Grundlage hat sich ein weit ausgedehntes System von Reichszentralbehörden, die von verantwortlichen Staatssekretären geleitet werden, entwickelt, und auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes ist dieses Gesetz zu sehr viel weiter ausgedehnter Anwendung gelangt, als dies nach seinem Wortlaute zulässig wäre.

Zweige der „eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reiches", auf welche das Gesetz ohne weiteres anwendbar war, sind nur: das Auswärtige, die Marine und das Post- und Telegraphenwesen. Demgemäß wurden das Auswärtige Amt, das Reichs-Marineamt und das Reichs-Postamt als oberste Behörden im Sinne jenes Gesetzes gestaltet und Staatssekretäre als verantwortliche Stellvertreter des Reichskanzlers an ihre Spitze gestellt. Von jeder dieser Zentralbehörden ressortiert ein umfassender Organismus von eigenen Behörden des Reiches, vom Auswärtigen Amt alle Gesandtschaften und Konsulate, vom Reichs-Marineamt alle auf die Marineverwaltung und den Schiffbau bizüglichen Behörden, vom Reichspostamt die 41 Oberpostdirektionen mit den zahlreichen diesen wieder unterstellten Post- und Telegraphenbehörden (vgl. Auswärtiges Amt: Handbuch d. D. Reiches 1907, S. 27—167, Reichs-Marineamt: S. 249—299, Reichspostamt S. 324—536).

Obwohl nicht als eigene und unmittelbare Verwaltung des Reiches im strengen Sinne gestaltet, konnte auch das Finanzwesen des Reiches doch immerhin als ein selbständiger Zweig der Reichsverwaltung angesehen werden, und so wurde ohne Bedenken auch das Reichsschatzamt dem Systeme des Gesetzes eingegliedert (vgl. Handbuch S. 305—317). Dagegen hat das

---

sonstigen demselben durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs übertragenen Obliegenheiten können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Stellvertreter wahrgenommen werden, welche der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers in Fällen der Behinderung desselben ernennt. — § 2. Es kann ein Stellvertreter allgemein für den gesamten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des Reichskanzlers ernannt werden. Auch können für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden, die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben im ganzen Umfang oder in einzelnen Teilen ihres Geschäftskreises beauftragt werden." Der erste Satz von § 2, der die rechtliche Möglichkeit eines „Vizekanzlers" gab, ist nach einem anfänglichen Versuche gegenstandslos geworden.

Reich eine eigene und unmittelbare Verwaltung der Justiz und des Eisenbahnwesens im Sinne des Gesetzes nicht, sondern diese Verwaltung ist grundsätzlich Sache der Einzelstaaten; trotzdem wurden ohne Widerspruch auch das Reichs-Justizamt (Handbuch S. 299—305) und das Reichsamt für die Verwaltung der (elsaß-lothringischen) Reichseisenbahnen (Handbuch S. 536—548) nach dem Stellvertretungsgesetz behandelt. Endlich hat zwar das Reich nicht die innere Verwaltung im Sinne des Gesetzes als eigene und unmittelbare; wohl aber sind im Laufe der Zeit eine Reihe hochwichtiger Arbeitsgebiete der inneren Verwaltung, insbesondere die Ausführung der gesamten großen Sozialgesetzgebung, im Reich zentralisiert worden, und es war demgemäß sachlich durchaus gerechtfertigt, daß ein besonderes Reichsamt des Innern geschaffen und gleichfalls nach den Normen des Stellvertretungsgesetzes gestaltet wurde (Handbuch S. 167—249); ja dieses Amt hat im Gange der Entwickelung eine Art zentraler Stellung innerhalb der obersten Reichsämter erhalten.

Es bestehen somit zur Zeit sieben Reichs-Ministerialämter als Staatssekretariate des Reiches nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1878. Für das Reichs-Kolonialamt hat der staatsrechtliche Prozeß nach schweren parlamentarischen Kämpfen gleichfalls seinen Abschluß dahin gefunden, daß durch das Staatshaushaltsgesetz für 1907 dieses Amt unter Trennung vom Auswärtigen Amte gleichfalls zum obersten Reichsamt im Sinne des Stellvertretungsgesetzes erhoben wurde (über den dermaligen Stand s. Handbuch S. 30ff., 39, 117ff.).

Einen eigenen und unmittelbaren großen Verwaltungsapparat von Reichsbehörden und Reichsbeamten haben jedoch, wie bemerkt, von diesen Verwaltungszweigen nur die drei zuerst genannten: das Auswärtige, die Marine und das Post- und Telegraphenwesen; dazu das Kolonialamt.

Neben diesem Verwaltungssystem des Reiches bestehen noch zwei große und hochwichtige oberste Reichsbehörden ganz selbständigen Charakters: das oberste Reichsgericht für Zivil- und Strafsachen in Leipzig als Spitze und Vollendung der gesamten deutschen Rechtspflege (Handbuch S. 300ff.), sowie der Reichsrechnungshof in Potsdam (Handbuch S. 320ff.), eine Erweiterung der altberühmten preußischen Oberrechnungskammer, zur Prüfung der gesamten Finanzwirtschaft des Reiches behufs

Vorbereitung der gemäß Art. 73 zu fassenden Beschlüsse von Bundesrat und Reichstag.[1]) Zu nennen sind ferner noch das Reichseisenbahnamt (Handbuch S. 318), die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds (ebenda S. 323), das Reichsmilitärgericht (ebenda S. 548), die Reichsschulden- und Reichsbankbehörden (S. 552ff.).

III. Die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten regelt ein großes Reichsgesetz vom 31. März 1873.

Beamter ist, wer auf Grund eines dauernden Dienstverhältnisses zur Ausübung von Funktionen der Staatsgewalt berufen ist; zum Begriff des Amtes gehört die Amtsgewalt, welcher die Pflicht der Staatsangehörigen zum Gehorsam und die dem Amte beigelegte Fähigkeit entspricht, den Gehorsam nötigen Falles zu erzwingen. Reichsbeamte sind zur Ausübung der Staatsgewalt des Reiches berufene Beamte. Während im monarchischen Einzelstaate das Recht der Organisation der Ämter und der Ernennung der Beamten dem Monarchen zusteht, ist im Deutschen Reiche das Ernennungsrecht nicht dem Bundesrat übertragen worden, sondern dem Kaiser (RV. Art. 18).[2])

Die Reichsverfassung weist dem Reich eine Fülle von Aufgaben zu, die es zum Teil durch sogenannte mittelbare Reichsbeamte erfüllt; diese Beamten werden durch die Einzelstaaten ernannt und sind Landesbeamte, ihre Dienstverpflichtung besteht aber gegenüber dem Reich. Demgemäß unterscheidet das Reichsbeamtengesetz vom Kaiser angestellte und solche Beamte, die nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet sind; beide Kategorien sind Reichsbeamte iu Sinne dieses Gesetzes. Zu den mittelbaren Reichsbeamten gehören insbesondere die unteren Post- und Telegraphenbeamten (RV. Art. 50), ausgenommen in Bayern und Württemberg. Auf Personen des Soldatenstandes findet das Gesetz vom 31. März 1873 nur in seinen §§ 134—148 Anwendung (besondere Bestimmungen über die Defekte der Beamten). Die Reichtagsbeamten, Reichsbankbeamten sowie die elsaß-lothringischen Landesbeamten haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten. Auf die Rechtsverhältnisse der aktiven und

---

[1]) S. oben Seite 80 Note 2.

[2]) „Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung."

der aus dem Dienste geschiedenen Reichsbeamten, über welche nicht durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen ist, finden diejenigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche an ihren Wohnorten für die aktiven, beziehungsweise für die aus dem Dienst geschiedenen Staatsbeamten gelten. Für diejenigen Reichsbeamten, deren Wohnort sich außerhalb des Reichsgebietes befindet, kommen hinsichtlich dieser Rechtsverhältnisse vor deutschen Behörden die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimatstaates und in Ermangelung eines solchen die Vorschriften des preußischen Rechtes zur Anwendung (§ 19 R.-Beamten-G.). Auf die Mitglieder des Reichsgerichts, des Bundesamts für das Heimatwesen, des Rechnungshofes des Deutschen Reichs und auf richterliche Militär-Justizbeamte finden die Bestimmungen des Reichs-Beamtengesetzes über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung keine Anwendung; außerdem haben die Vorschriften dieses Gesetzes über die Pensionierung und über den Verlust der Pension für die Mitglieder des Reichsgerichts keine Geltung (§ 158).

Die Begründung des Beamtenverhältnisses erfolgt durch die Anstellung, einen einseitigen Staatsakt. Die Anstellung ist nicht ein Vertrag zwischen dem Staat und dem Anzustellenden, da eine Übertragung von Staatshoheitsrechten, auch nur zur Ausübung, namens des Staates nicht durch Vertrag erfolgen kann. Dem scheint die Tatsache zu widersprechen, daß der Eintritt in den Staatsdienst in der Regel freiwillig geschieht, also kraft Einwilligung des Anzustellenden. Aber „das Erfordernis der Einwilligung des Beteiligten stempelt die Anstellung so wenig zu einem Vertrage wie das Naturalisationsgesuch die Naturalisation oder der Strafantrag die Verfolgung des Antragsdelikts“ (Anschütz).

Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten. Sein Ernennungsrecht ist jedoch in mehrfacher Hinsicht beschränkt. Die mittelbaren Reichsbeamten werden von den Landesherren der Einzelstaaten ernannt. Für mehrere Kategorien von Beamten ferner steht dem Bundesrat ein Mitwirkungsrecht zu. Die Anstellung der Reichstagsbeamten erfolgt durch den Reichstagspräsidenten, welcher auch ihre vorgesetzte Behörde bildet. Nur die höheren Reichsbeamten und die Konsuln erhalten eine kaiserliche Be-

stallungsurkunde; die übrigen Beamten des Reiches werden kraft genereller Delegation durch den Reichskanzler oder durch die von ihm dazu ermächtigten Behörden ernannt. Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Diensteinkommens beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts. Vor dem Dienstantritt ist jeder Reichsbeamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten. Amtshandlungen eines noch nicht vereidigten Beamten sind jedoch vollwirksam; der Eid ist nur ein Verstärkungsmittel für die Erfüllung der übertragenen Dienstpflichten; jeder, dem ein öffentliches Amt provisorisch oder endgültig übertragen wird, übernimmt schon dadurch zugleich alle mit diesem Amt verbundenen Pflichten. Läßt er sich ein Amtsvergehen zu schulden kommen, so finden die dafür angeordneten Strafen ihre Anwendung, ohne Unterschied, ob er einen Amtseid geleistet hat oder nicht. Durch Gesetz vom 20. Februar 1898 ist die vorherige Pflicht gewisser Klassen von Reichsbeamten zur Kautionsleistung in Wegfall gekommen.

Soweit die Anstellung der Reichsbeamten nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, gelten sie als auf Lebenszeit angestellt. Im Allgemeinen bestehen in Beziehung auf Alter, Geschlecht, Konfession und Staatsangehörigkeit keine besonderen Voraussetzungen für die Anstellung. Auch Ausländer können als Reichsbeamte angestellt werden und erwerben durch die Bestallung die Staatsangehörigkeit. Die Verurteilung zu Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechtswegen zur Folge. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der öffentlichen Ämter und die Unfähigkeit, während der im Urteile bestimmten Zeit öffentliche Ämter zu erlangen. Über den Befähigungsnachweis, der nicht generelles Erfordernis ist, enthalten mehrere Spezialgesetze besondere Bestimmungen für einzelne Beamtenkategorien. Durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen wird jedoch in keinem Falle eine rechtlich begründete Anwartschaft auf Anstellung erworben. Die nach Maßgabe des Landesrechtes vorgebildeten Beamten kann das Reich nach freiem Ermessen in seinen Dienst jederzeit übernehmen.

Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm über-

tragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft zu verwalten und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen. Die jedem Staatsbürger obliegende Treu- und Gehorsamspflicht gegen den Staat und die vorgesetzten Behörden ist für die Beamten eine besondere, nämlich eine durch die mit dem Staatsdienste verbundenen Pflichten erweiterte. Insbesondere hat der Beamte über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis gelöst ist. Er hat, auch wenn er nicht mehr im Dienste ist, sein Zeugnis in betreff derjenigen Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern, als er nicht dieser Verpflichtung in dem einzelnen Falle durch die ihm vorgesetzte Dienstbehörde entbunden ist. Desgleichen ist er verpflichtet, die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen, bevor er als Sachverständiger ein außergerichtliches Gutachten abgibt (§§ 11. 12 R.-Beamten-G.). Die Gehorsamspflicht des Beamten ist keine unbeschränkte. Da er für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich ist (§ 13), ergibt sich für ihn die Verpflichtung, jeden ihm erteilten Befehl auf seine Gesetzmäßigkeit zu prüfen. Einem offensichtlich gesetzwidrigen Befehle muß er den Gehorsam versagen, falls die vorgesetzte Behörde nach erfolgter Remonstration auf demselben beharrt.

Beamte dürfen sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von ihrem Amte nicht entfernen. Zum Eintritt in den Reichstag bedürfen sie keines Urlaubs. Bei Einziehung zum Dienst eines Schöffen oder Geschworenen, bei Erfüllung gesetzlicher Pflichten als Zeuge oder Sachverständiger, bei Einberufung zum Militärdienst und in Krankheitsfällen ist nur Anzeige an die vorgesetzte Behörde gefordert. Die Stellvertretungskosten fallen der Reichskasse zur Last. Die Vorschriften über den Urlaub der Reichsbeamten und ihre Stellvertretung werden vom Kaiser erlassen (§ 14).

Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der ihm vorgesetzten obersten Reichsbehörden ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben.

Zum Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ist die gleiche Genehmigung erforderlich. Sie darf jedoch nicht erteilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist. Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Auf Wahlkonsuln, und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung (§ 16).

Geschenke oder Belohnungen in bezug auf sein Amt anzunehmen ist den Reichsbeamten nur mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde gestattet. Die vom Kaiser angestellten (unmittelbaren) Reichsbeamten bedürfen zur Annahme von Titeln, Ehrenzeichen, Geschenken, Gehaltsbezügen oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen der Genehmigung des Kaisers (§ 15).

Die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung durch einen Reichsbeamten können begründet sein im Strafrecht, im Privatrecht oder ausschließlich im Staatsrecht.

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten besteht nur, soweit positive strafgesetzliche Normen die Grundlage für eine solche bieten. Das Reichsstrafgesetzbuch handelt im 28. Abschnitt von den „Verbrechen und Vergehen im Amte". Man unterscheidet eigentliche (reine) und uneigentliche (gemischte) Amtsverbrechen, je nachdem nur ein Beamter als Täter in Frage kommen kann oder aber die Beamteneigenschaft Strafschärfungsgrund ist.

Die zivilrechtliche Haftbarkeit der Beamten regelt jetzt § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Danach ist ein Beamter, welcher vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so hat er den daraus entstehenden Schaden nur dann zu ersetzen, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist; indessen findet diese die Haftung einschränkende Vorschrift auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes keine Anwendung. Die Er-

satzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Verletzte schuldhafterweise unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden (siehe ferner §§ 840, 841 BGB.). Die Haftung des Staates für die Beamten unterliegt im allgemeinen der Regelung durch die Landesgesetze; die allgemeine Haftung des Staates für Pflichtverletzungen durch die Beamten ist nur in wenigen Einzelstaaten anerkannt. Nach Art. 77 des Einführungsgesetzes zum BGB. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates für den von seinen Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden unberührt, desgleichen die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen, insoweit ausschließen, als der Staat haftet. Reichsgesetzlich ist bestimmt, daß die Vorschrift des § 31 BGB. über die Haftung des Vereins für den Schaden, den ein verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt, auf den Fiskus entsprechende Anwendung findet; es handelt sich hier nur um solche „Handlungen, welche die Beamten in Ausübung der ihnen in privatrechtlichen Verhältnissen zustehenden Vertretungsmacht vornehmen“ (Fischer-Henle, BGB. zu Art. 77). Neben den allgemeinen, prinzipiell dem Zivilrecht angehörenden Sätzen über die Haftung der Beamten bestimmt das Reichsbeamtengesetz (§§ 134—148) noch speziell über den Ersatz von Defekten, d. h. die Verpflichtung eines Beamten zum Ersatz, wenn „der tatsächliche Bestand einer Kasse oder eines Magazins geringer ist als der rechnungsmäßige Sollbestand“ (Laband), ohne daß notwendig der Tatbestand der Unterschlagung darin läge.

Neben und außer dem strafrechtlichen oder privatrechtlichen kann noch ein staatsrechtliches Einschreiten gegen pflichtverletzende Beamte erfolgen. Ein Reichsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§ 10) nicht erfüllt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt (§ 72). Disziplinarisches Einschreiten kann als Folge der Verletzung einer jeden Amtsverpflichtung vorkommen. Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen und Entfernung aus dem Amte. Ordnungsstrafen sind: Warnung, Verweis, Geldstrafe

(bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten bis zu dreißig Talern); Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden (§§ 73, 74). Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe muß dem Beamten Gelegenheit gegeben werden, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten.

Die Verhängung von Ordnungsstrafen ist einfache Verwaltungsverfügung, die stets unter Angabe der Gründe zu erfolgen hat; gegen sie findet nur Beschwerde im Instanzenzuge statt (§§ 82, 83). Zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm untergeordneten Reichsbeamten ist jeder Dienstvorgesetzte befugt (§ 80). Geldstrafen können von der obersten Reichsbehörde gegen alle Reichsbeamte und zwar bis zum höchsten zulässigen Betrage, von den derselben unmittelbar untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von zehn Talern, von den den letzteren untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von drei Talern verhängt werden (§ 81). — Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen in Strafversetzung oder Dienstentlassung. Die Strafversetzung, welche durch die oberste Reichsbehörde in Ausführung gebracht wird, erfolgt durch Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range unter Verminderung des Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel; statt dieser Verminderung kann eine Geldstrafe verhängt werden, welche ein Drittel des Diensteinkommens eines Jahres nicht übersteigen darf. Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs (bezw. eines Teiles desselben) von Rechts wegen zur Folge (§ 75). Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen, dessen Einleitung von der obersten Reichsbehörde verfügt wird. Das Verfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung (§ 84). Die entscheidenden Disziplinarbehörden, welche je nach Bedürfnis zusammentreten, sind in erster Instanz die Disziplinarkammern, in zweiter Instanz der Disziplinarhof in Leipzig. Zuständig im einzelnen Falle ist die Disziplinarkammer, in deren Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn dieser Wohnsitz im Auslande sich befindet, die Disziplinarkammer in Potsdam (§§ 86—88). Jede Disziplinarkammer besteht aus sieben Mit-

gliedern. Der Präsident und wenigstens drei andere Mitglieder müssen in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein. Im einzelnen Fall erfolgt die mündliche Verhandlung und Entscheidung durch fünf Mitglieder, von denen der Vorsitzende und wenigstens zwei Beisitzer zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen (§ 89). Der Disziplinarhof besteht aus elf Mitgliedern; wenigstens vier Mitglieder müssen Bevollmächtigte zum Bundesrat, der Präsident und wenigstens fünf weitere Mitglieder müssen Mitglieder des Reichsgerichts sein. Der Disziplinarhof entscheidet im einzelnen Falle als Kollegium von sieben Mitgliedern; der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören (§ 91). Die Mitglieder der entscheidenden Disziplinarbehörden werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter vom Bundesrat gewählt und vom Kaiser ernannt (§ 93). Welche der zulässigen Disziplinarstrafen im einzelnen Falle anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesamte Führung des Angeschuldigten zu ermessen (§ 76). Dem Kaiser steht das Recht zu, die von den Disziplinarbehörden verhängten Strafen zu erlassen oder zu mildern (§ 118). Besondere disziplinarrechtliche Vorschriften gelten für Militärbeamte, welche ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehen (§§ 120 bis 123).

In der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes werden die Beamten besonders strafrechtlich geschützt; außer der Widerstandsleistung ist insbesondere das Unternehmen, durch Gewalt oder Drohung einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen, mit Gefängnisstrafe bedroht (RStGB. §§ 113, 114). Ein selbständiges Delikt der Amtsehrenbeleidigung kennt das Strafrecht nicht mehr. Außer dem unmittelbar Beteiligten haben auch die amtlichen Vorgesetzten das Recht, Strafantrag zu stellen, wann ein Beamter, während er in Ausübung seines Berufes begriffen war, oder in Beziehung auf seinen Beruf beleidigt worden ist (RStGB. § 196).

Die Beamten haben ein Recht auf das mit dem Amte verbundene Diensteinkommen, insbesondere die Besoldung, und zwar vom Tage des Amtsantritts an (§ 4 Abs. 2). Da die Anstellung regelmäßig auf Lebenszeit erfolgt, hat der Staat die Pflicht, den standesgemäßen Unterhalt des Angestellten sicher zu

stellen. Daher findet z. B. in Krankheitsfällen ein Abzug vom Gehalt nicht statt (§ 14 Abs. 2). Die Zahlung des Gehalts erfolgt monatlich im Voraus. Dem Bundesrat ist vorbehalten, diejenigen Beamten zu bestimmen, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich stattfinden soll (§ 5, vgl. auch § 411 BGB.). Beamte, die einstweilig in den Ruhestand versetzt sind, haben Anspruch auf das gesetzliche Wartegeld, welches bei den Gehältern bis zu 150 Talern ebensoviel beträgt als das Gehalt, bei höheren Gehältern drei Vierteile des Gehalts, jedoch nicht weniger als 150 Taler; der Jahresbetrag des Wartegeldes kann 3000 Taler nicht übersteigen (§ 26). Unter bestimmten Voraussetzungen ruht das Recht auf den Bezug des Wartegeldes, unter anderen hört es auf (§§ 30, 29). Jeder Beamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängliche Pension, wenn er wegen dauernder Dienstunfähigkeit nach wenigstens zehnjähriger Dienstzeit in den Ruhestand versetzt wird. Eingetretene Dienstunfähigkeit ist nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension bei denjenigen aus dem Amte scheidenden Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben (§§ 34, 34a). Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$; über den Betrag von $^{45}/_{60}$ des Diensteinkommens findet eine Steigerung nicht statt (§ 41). Für Beamte, die nach Reichsrecht der Unfallversicherung unterliegen, erwachsen besondere Ansprüche, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig oder zeitweise erwerbsunfähig werden (G. v. 18. Juni 1901). Die Besoldung (ebenso Wartegeld) für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr gebührt der Witwe oder ehelichen Nachkommen; mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde kann die Gewährung des Gnadenquartals auch an bedürftige Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder stattfinden, wenn der Beamte keine Witwe und keine eheliche Deszendenz hinterläßt (§§ 7, 8).

Für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten hatte das Reichsbeamtengesetz im übrigen keine Fürsorge getroffen. Durch eine seit 1881 einsetzende Spezialgesetzgebung ist diese Lücke ausgefüllt worden.

Über vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus

ihrem Dienstverhältnis, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Pension, sowie über die den Hinterbliebenen der Reichsbeamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen findet der Rechtsweg statt; die Klage kann jedoch erst erhoben werden nach vorangegangener Entscheidung der obersten Reichsbehörde und muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beteiligten die Entscheidung jener Behörde bekannt gemacht worden, angebracht werden (§§ 149, 150 des R.-Beamten-G.). Für die Klagen sind die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig; in letzter Instanz entscheidet das Reichsgericht. Die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Reichsbeamter aus seinem Amt zu entfernen, einstweilig oder endgültig in den Ruhestand zu versetzen oder seines Dienstes zu entheben sei, und über die Verhängung von Ordnungsstrafen sind für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend (§ 155).

Jeder Reichsbeamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt (zur Disposition gestellt) werden (§ 24). Voraussetzung hierfür ist, daß das von ihm verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei denjenigen Reichsbeamten, „bei welchen eine fortdauernde Übereinstimmung in prinzipiellen Ansichten mit der leitenden Autorität notwendig ist“; die Stellung zur Disposition erfolgt mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes durch Kaiserliche Verfügung. Hier sind insbesondere zu nennen: der Reichskanzler, die Chefs, Direktoren und Abteilungsvorstände der Zentralverwaltungsbehörden, die vortragenden Räte und etatsmäßigen Hilfsarbeiter im Auswärtigen Amt, das diplomatische Personal, die Konsuln, der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte, endlich die Gouverneure der deutschen Schutzgebiete. Bei Verlust des Wartegeldes ist der zur Disposition Gestellte verpflichtet, ein ihm übertragenes Reichsamt anzunehmen, sofern es seiner Berufsbildung entspricht (§ 28) und von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen ist. Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten unterstehen der Disziplinargewalt wie alle anderen Reichsbeamten; der letzte dienstliche Wohnsitz

ist für die Zuständigkeit im Disziplinarverfahren entscheidend (§ 119).

Wenn im gerichtlichen Strafverfahren die Verhaftung eines Reichsbeamten beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftiges Urteil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht, oder wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige auf Dienstentlassung lautende Entscheidung ergangen ist, so tritt vorläufige Dienstenthebung (Suspension vom Amte) ein. Außerdem kann die oberste Reichsbehörde, sobald gegen einen Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens verfügt wird (§ 84), oder auch demnächst im Laufe des einen oder anderen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Suspension verfügen (§ 127). Bei Gefahr im Verzuge kann jeder Vorgesetzte dem Beamten die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen; es ist aber darüber sofort an die Zentralstelle zu berichten (§ 131). Diese Untersagung hat eine Kürzung des Diensteinkommens nicht zur Folge, während in den übrigen Fällen eine Zurückbehaltung der Hälfte des Diensteinkommens stattfindet (§ 128). Die Suspension ist immer nur eine vorläufige Maßregel; die ganze Amtsgewalt des Suspendierten wird vorläufig aufgehoben. Für Mitglieder des Reichsgerichts hat § 129 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt: Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren (§ 201 StPO.) gegen ein Mitglied eröffnet, so kann die vorläufige Enthebung desselben von seinem Amte nach Anhörung des Oberreichsanwalts durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts ausgesprochen werden; wird gegen ein Mitglied die Untersuchungshaft verhängt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung von Rechtswegen ein; in beiden Fällen wird durch die vorläufige Enthebung das Recht auf den Genuß des Gehalts nicht berührt.

Die Beendigung der Dienstpflicht erfolgt ipso iure auf Grund eines strafgerichtlichen Urteils durch Verurteilung zu Zuchthaus, durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, ferner durch Urteil, das auf Verlust der bekleideten Ämter lautet. Wegen schweren Dienstvergehens kann der Beamte auf Grund eines Disziplinarurteils unter Verlust des Titels und Pensionsanspruches aus dem Dienst entlassen werden. Einem seine Entlassung for-

dernden Beamten kann diese nicht verweigert werden; die Entlassung wird vom Kaiser oder der dazu ermächtigten Behörde, bei den sog. mittelbaren Reichsbeamten von dem Landesherrn erteilt. Die Behörde, welche die Anstellung eines Beamten auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf verfügt hat, verfügt auch seine Entlassung (§§ 32, 2). Soweit bei der Anstellung kein ausdrücklicher Vorbehalt erfolgt ist, gilt der Reichsbeamte als auf Lebenszeit angestellt.

Wird ein Beamter nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig, oder tritt vor Ablauf der zehn Jahre ohne Verschulden des Beamten durch den Dienst verursachte Unfähigkeit ein, oder hat er das 65. Lebensjahr vollendet, so erfolgt auf seinen Antrag die Pensionierung. Der Reichskanzler und einige andere hohe Reichsbeamte können jederzeit auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit ihre Entlassung erhalten und fordern; für sie beginnt der Anspruch auf Pension, wenn sie ihr Amt mindestens zwei Jahre bekleidet haben (§ 35). Bei denjenigen Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, ist zur Versetzung in den Ruhestand die Genehmigung des Kaisers erforderlich (§ 54). Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension ihm zusteht, erfolgt durch die oberste Reichsbehörde, welche diese Befugnis auf die höhere Reichsbehörde übertragen kann.

Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand kann nach Anhörung des Beamten verfügt werden, wenn er nach vollendetem 65. Lebensjahr seine Pensionierung nicht nachsucht (§ 60 a). Ist ein Reichsbeamter durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig, so soll er nach Maßgabe der §§ 61 ff. des R.-Beamten-G. in den Ruhestand versetzt werden. Widerspricht der Beamte in einem solchen Falle der Pensionierung, so wird in einem Administrativverfahren mit Ausschluß des Rechtsweges über die erhobenen Einwendungen entschieden; hat er eine Kaiserliche Bestallung erhalten, so erfolgt die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand durch

den Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat (§ 66 Abs. 1).

Wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert, muß jeder Reichsbeamte die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten sich gefallen lassen (§ 23). Siehe hierzu noch § 158, über die Strafversetzung § 75.

§ 24. Das Reichsland Elsaß-Lothringen.

Eine Erweiterung haben Reich und Reichsverfassung dadurch erfahren, daß Elsaß-Lothringen dem Organismus des Reiches eingefügt wurde; seit 1. Januar 1874 gilt die Reichsverfassung auch in und für Elsaß-Lothringen. Demgemäß werden auch in Elsaß-Lothringen 15 Reichstagsabgeordnete gewählt, welche den übrigen völlig gleichstehen. Dagegen ist Elsaß-Lothringen bis jetzt nicht Einzelstaat im Sinne der Reichsverfassung, hat somit auch keine Vertretung im Bundesrate, sondern kann zu dessen Arbeiten nur beratende Kommissare abordnen, die jedoch zu allen Arbeiten des Bundesrates herangezogen werden können. Eine selbständige Landeshoheit wie die Einzelstaaten hat das Reichsland nicht, sondern Landeshoheit und Reichshoheit sind hier identisch. Die Ausübung der Reichshoheit ist durch Gesetz v. 9. Juni 1871 dem Kaiser übertragen, der zu diesem Zwecke wieder seit dem Gesetz vom 4. Juli 1879 einen in Straßburg residierenden Statthalter ernennen kann.

Seit der Eroberung im August 1870 wird Elsaß-Lothringen deutsch regiert und verwaltet; an die Stelle des Rechtstitels der Eroberung trat zuerst durch den Präliminarfrieden vom 26. Februar, dann durch den definitiven Frieden vom 10. Mai 1871 der definitive Rechtstitel der Abtretung. Anfangs wurde die Regierung lediglich in der Form der militärischen Befehlsgewalt ausgeübt, an deren Stelle dann eine, nur in wenigen Punkten eingeschränkte, kaiserliche Regierung trat, die weiterhin durch eine quasi-konstitutionelle Regierung abgelöst wurde. Abgeschlossen ist der staatsrechtliche Entwickelungsprozeß des Reichslandes heute noch nicht, weder bezüglich der innerstaatlichen Gestaltung, noch bezüglich des Verhältnisses zum Reiche. Jedenfalls gehört Elsaß-Lothringen zum Reichsgebiet im Sinne von

RV. Art. 1; ferner ist seit 1. Januar 1874 dort die Reichsverfassung grundsätzlich und in vollem Umfang eingeführt; nur dem Bundesrat gehört Elsaß-Lothringen als Einzelstaat mit Stimme nicht an, sondern wird hier nur durch beratende Kommissare vertreten.

2. Durch den Frankfurter Frieden war das Reichsland an das Deutsche Reich abgetreten worden. Träger der Souveränität ist dort demgemäß die Einheit der verbündeten Regierungen. Diese prinzipielle Grundlage hat auch heute noch keine Veränderung erfahren.

Durch das Gesetz vom 9. Juni 1871 wurde jedoch die **Ausübung der Staatsgewalt dem Kaiser übertragen.** Diese staatsrechtliche Stellung des Kaisers fand weiterhin eine Ausgestaltung durch verschiedene Sonderbestimmungen und ist heute weit davon entfernt, eine absolut-monarchische zu sein. Aber an der prinzipiellen Grundlage ist auch hier seit 1871 keine Veränderung eingetreten: der Kaiser hat somit kraft der durch jene Gesetzesbestimmung erfolgten Übertragung das Monarchenrecht im Reichsland, wenn auch nicht als eigenes Recht; nur insoweit durch spezialgesetzliche Vorschrift dem Vertretungsorgan der verbündeten Regierungen, dem Bundesrat, bestimmte Hoheitsrechte vorbehalten sind, bestehen solche; im übrigen ist das gesamte Monarchenrecht auf den Kaiser übertragen, und aus diesem Prinzip müssen auch alle Schlußfolgerungen gezogen werden, so besonders bezüglich der Sanktion der elsaß-lothringischen Landesgesetze, bezüglich der Behandlung der vom elsaß-lothringischen Landesausschuß gefaßten Beschlüsse und Anträge. **Der Kaiser ist nicht Landesherr im Reichsland, hat aber über dies Land alle landesherrlichen Rechte, soweit sie nicht anderen Organen ausdrücklich überwiesen sind.** Demgemäß kann der Kaiser selbst Reichsgesetzen, die Bundesrat und Reichstag in elsaß-lothringischen Landesangelegenheiten beschlossen haben, seine Sanktion versagen. Auch hat der Kaiser kraft gesetzlicher Sondervorschrift das sogenannte Notverordnungsrecht, bedarf jedoch zu dessen Ausübung der Zustimmung des Bundesrates (Ges. v. 25. Juni 1873, § 8). Anderweite Verordnungen erläßt der Kaiser frei, soweit das Verordnungsgebiet reicht; die Gegenzeichnung hat durch den Statthalter oder in dessen Stellvertretung durch den Staatssekretär zu erfolgen.

3. Kraft des Gesetzes vom 4. Juli 1879 kann der Kaiser einen Statthalter ernennen; dies ist seitdem geschehen und der in Straßburg residierende Statthalter darf wohl als eine dauernde Einrichtung angesehen werden. Der Statthalter ist in vollem Umfange für elsaß-lothringische Landesangelegenheiten an Stelle des Reichskanzlers getreten, welcher für diesen Bereich völlig ausgeschieden ist. Der Statthalter kann sich für den Umfang dieser Funktionen durch den Staatssekretär vertreten lassen.

Außerdem aber kann der Kaiser dem Statthalter auch landesherrliche Funktionen übertragen, und auch davon ist in erheblichem Umfange durch Kaiserliche Verordnungen, die auf den Namen des jeweiligen Statthalters ausgestellt waren, Gebrauch gemacht worden. In dieser quasi-landesherrlichen Stellung, die somit auf Subdelegation beruht, ist der Statthalter kraft der monarchischen Prärogative unverantwortlich; die Verantwortlichkeit für diese Regierungsakte trägt ausschließlich der Staatssekretär. Ihr Umfang ist hauptsächlich: Erlaß von Verordnungen für verschiedene Verwaltungszweige, Erlaß von Geldstrafen und andere fiskalische Befugnisse, Ernennung und Bestätigung von Beamten. Außerdem hatte der Statthalter noch die Befugnisse des sogenannten Diktaturparagraphen (Ges. v. 30. Dez. 1871 § 10), der durch Ges. v. 18. Juni 1902 § 2 aufgehoben ist.

Der Schwerpunkt des Amtes und der persönlichen Stellung des Statthalters hat sich mehr und mehr in die landesherrlichen Funktionen verlegt, indes der Staatssekretär der Minister des Reichslandes ist. Die Verantwortlichkeit besteht juristisch nur gegenüber dem Reichstag, nicht dem Landesausschuß.

4. Die reichsländische Zentralverwaltung wird nunmehr ausschließlich von einem vom Kaiser ernannten, aber dem Statthalter untergeordneten Ministerium geführt. An der Spitze steht der Staatssekretär; unter ihm führen vier Abteilungen die Geschäfte (Inneres, Justiz, Finanzen, Kultus), geleitet von Unterstaatssekretären. Die konstitutionelle Verantwortlichkeit trägt nur der Staatssekretär. Das Ministerium gibt das Landesgesetzblatt heraus. Alle elsaß-lothringischen Beamten sind Reichsbeamte im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1873 (s. oben S. 84ff.). Staatssekretär und Unterstaatssekretäre können jederzeit entlassen und mit Wartegeld zur Verfügung gestellt werden.

Die elsaß-lothringische Landesverwaltung umfaßt, ganz wie bei den Einzelstaaten, alles, was nicht durch die Reichsverfassung dem Reiche überwiesen ist; das Eisenbahnwesen ist Reichssache.

5. Neben dem Ministerium steht als beratendes Organ für Gesetzgebung und Verwaltung noch der Staatsrat, dem alle Gesetzentwürfe und allgemeinen Vollzugsverordnungen zur Begutachtung — nicht zur bindenden Beschlußfassung — vorgelegt werden müssen; er besteht aus dem Staatssekretär, den Unterstaatssekretären, dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, dem Oberstaatsanwalt, sowie 8—12 vom Kaiser auf drei Jahre frei ernannten Mitgliedern, für deren drei der Landesausschuß ein unverbindliches Vorschlagsrecht hat. Den Vorsitz im Staatsrate führt der Statthalter, eventuell der Staatssekretär.

Außer dem Staatsrat besteht noch ein besonderer kaiserlicher Rat, aus 10 vom Kaiser ernannten Mitgliedern, als oberste Instanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

6. Endlich hat Elsaß-Lothringen auch noch eine Volksvertretung, welche zurzeit zwar noch weit davon entfernt ist, im Rechtssinne ein Landesparlament zu bilden, welche aber tatsächlich mehr und mehr in die Stellung eines solchen hineingewachsen ist: den Landesausschuß. Der Landesausschuß wurde bereits 1874 als beratendes Organ für alle Landesangelegenheiten errichtet. Durch das Gesetz vom 2. Mai 1877 wurden ihm dann gesetzgeberische Funktionen derart übertragen, daß die parlamentarische Zustimmung des Reichstages für elsaß-lothringische Landesgesetze durch den Landesausschuß erteilt werden konnte. Dies ist seitdem die Regel geworden und der Reichstag tatsächlich aus den reichsländischen Landesangelegenheiten völlig ausgeschieden, ohne doch rechtlich seinen Charakter als Gesetzgebungsorgan für Elsaß-Lothringen, auf das jederzeit zurückgegriffen werden kann, zu verlieren. Auch die übrigen parlamentarischen Rechte, wie Petitionsrecht, Interpellationsrecht, Recht der Gesetzes-Initiative wurden dem Landesausschuß eingeräumt; ebenso die straf- und prozeßrechtlichen Privilegien seinen Mitgliedern. Die Verhandlungen sind deutsch zu führen; Voraussetzung des Eintritts ist der dem Kaiser zu leistende Treueeid. Sein Präsidium wählt sich der Landesausschuß selbst. Die Formen seiner Arbeit sind die rein parlamentarischen.

Bis 1879 bestand der Landesausschuß aus 30 Mitgliedern, deren Zahl durch das Gesetz vom 4. Juli 1879 auf 58 erhöht

wurde; die Bildung erfolgt auf kommunalrechtlicher Grundlage, indem die Bezirkstage von Oberelsaß 10, Lothringen 11, Unterelsaß 13 Mitglieder wählen, dazu Straßburg, Mülhausen, Metz, Colmar je ein Mitglied, endlich die Landkreise noch 20 Mitglieder, immer aus der Mitte der wahlberechtigten Körperschaft.

Die Einberufung und Schließung erfolgt frei durch den Statthalter; Vertagung und Auflösung sind dem Kaiser vorbehalten; die Auflösung ergreift ipso jure auch die Bezirkstage; binnen sechs Monaten hat Neuwahl zum Landesausschuß zu erfolgen.

7. Die Rechnungskontrolle über die elsaß-lothringischen Finanzen erfolgt durch den Reichsrechnungshof.

8. Danach ist das Reichsland auch heute noch nicht Einzelstaat, sondern Provinz des Reiches, allerdings mit weitreichender und verwaltungsrechtlich den Einzelstaaten vollkommen gleichstehender Selbständigkeit. An den Matrikularbeiträgen ist es ebenso wie die Einzelstaaten beteiligt; ebenso an den militärischen Leistungen; ebenso am Reichstag. Die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen ist Reichsgewalt; der reichsländische Fiskus ist ein besonders geartetes und durch eine besondere Landeskasse vertretenes Stück des Reichsfiskus; die Beamten sind Reichsbeamte; die Gesetzgebung ein besonderes Stück der Reichsgesetzgebung. Die einzelstaatlichen Voraussetzungen aber, die im übrigen die Grundlage des Reiches bilden, liegen bei Elsaß-Lothringen dermalen noch nicht vor.

§ 25. Die Kolonien.

Endlich hat das Reich noch eine fernere Erweiterung erfahren durch den Erwerb von **Kolonien** seit 1884.

1. Als „Kolonie“ bezeichnet man heute jeden auswärtigen, in der Regel überseeisch gelegenen Territorialbesitz eines modernen Kulturstaates, als „Mutterland“ diesen Staat selbst in seiner Eigenschaft als Ausgangspunkt der Kolonisation. Das Verhältnis zwischen Mutterland und Kolonie ist verschieden, je nachdem die Kolonie dem Heimatstaate rechtlich gleich- oder untergeordnet ist; im ersteren Falle bilden die Kolonien einen Bestandteil des Staatsganzen, im letzteren Falle sind sie nur Nebenländer, „Zubehör“ des Mutterstaates. Seit alters kennt die Geschichte den Begriff der Kolonisation, doch gehört das

planmäßige, auf Aufteilung der herrenlosen Ländergebiete der Erde gerichtete Streben der Kulturmächte der neueren Zeit an. Das Deutsche Reich ist verhältnismäßig sehr spät, erst seit dem Jahre 1884, in den Wettbewerb der Nationen um Sicherung fremder Absatzgebiete und um Gewinnung auswärtiger Stützpunkte eingetreten, hat es aber gleichwohl in kurzer Zeit verstanden, sich einen ansehnlichen Kolonialbesitz zu verschaffen. Daß das Reich als Staat zum Erwerbe von Kolonien befähigt ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Der gegenwärtige Kolonialbestand des Reiches umfaßt folgende Gebiete: 1. Deutsch-Ostafrika, 2. Kamerun, 3. Togo, 4. Deutsch-Südwestafrika, 5. Deutsch-Neuguinea, 6. Das Inselgebiet der Karolonien, Palau-, Marianen- und Marschall-, (Brown- und Providence-)Inseln, 7. Samoa (5.—7. in der Südsee), 8. Kiautschou (in Asien). Alle diese Länder führen in der Amts- und Gesetzessprache den Namen „Schutzgebiete".

2. Ihr Erwerb vollzog sich nach völkerrechtlichen Grundsätzen im Wege der Okkupation oder des Staatsvertrages. Zuständig zu jedem derartigen Erwerb ist nach den Vorschriften der Reichsverfassung der Kaiser. Die meisten Kolonien sind im Wege der Okkupation an das Reich gelangt. Auf Grund völkerrechtlichen Vertrages wurden Teile von Ostafrika (vom Sultan von Zanzibar), die Karolinen, Palau und Marianen (von Spanien) sowie Kiautschou (von China) erworben; bei Kiautschou wurde die Abtretung an das Reich nicht offen ausgesprochen, sondern in die Form der Pacht — für 99 Jahre — gekleidet. Zur Sicherung, Feststellung und Erschließung des neuen Besitzes schloß das Reich eine dreifache Art von Verträgen ab: mit anderen Staaten, mit Eingeborenenhäuptlingen und mit deutschen Handelsunternehmungen. Die Verträge mit fremden Staaten bezweckten eine provisorische Abgrenzung des zunächst noch unerschlossenen und noch unbekannten „Hinterlandes" der Kolonie mittels Absteckung der sogenannten Interessensphären; dabei verpflichteten sich die Vertragsmächte, gegenseitig der Begründung der vollen Herrschaft in diesen Gebieten kein Hindernis in den Weg zu legen. Die Verträge mit den Stammeshäuptlingen sind völkerrechtlich bedeutungslos, weil diese keine Staaten im Rechtssinne vertreten; sie waren lediglich dazu bestimmt, den Eingeborenen die Annektierung ihres Landes weniger fühlbar zu machen und so die Okkupation zu erleichtern; ihr Inhalt

behielt den Eingeborenenführern gewisse staatshoheitliche Befugnisse vor und stellte die betreffenden Gebiete und Stämme in den Schutz des Reiches (daher „Schutzverträge"). Die Verträge endlich, welche das Reich mit mehreren Handelsgesellschaften abschloß, entsprangen dem anfänglichen Bestreben, den neuen kolonialen Aufgaben, welche sich an den Erwerb des fremden Landes knüpften, nicht selbst nachzugehen, sondern dies privaten, mit staatlichen Hoheitsrechten „belehnten" Unternehmungen auf eigene Kosten zu überlassen. Der Deutschostafrikanischen Gesellschaft und der Neu-Guinea Kompagnie wurde durch „Schutzbriefe" das Privileg erteilt, die Regierung und Verwaltung der neuen Landstriche in Vertretung des Reiches auszuüben. Heute besteht keine mit derartiger öffentlichrechtlicher Stellung ausgestattete Kolonialgesellschaft mehr, sondern der Staat hat die Verwaltung seiner Kolonien allmählich selbst in die Hand genommen und führt sie heute allein. Die gesetzliche Grundlage des ganzen Kolonialrechts bildet zur Zeit das Schutzgebietsgesetz (zuerst vom 17. April 1886) in der Fassung vom 25. Juli 1900. Eine Eigenart, die trotz ihrer grundsätzlichen Bedenken immer noch nicht beseitigt worden ist, ist die Geltung einer Reihe von Bestimmungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 7. April 1900.

3. Wenn auch das Band, das die Kolonien mit dem Reich verknüpft, im Laufe der Jahre ein immer festeres geworden ist, so kann doch von einer gleichwertigen Stellung beider Territorien noch keine Rede sein. Die Kolonien sind nicht als „Bestandteile" des Reiches aufzufassen, sondern als „Reichsnebenländer". Die Wissenschaft hat lange Zeit gebraucht, um dies Verhältnis mit einiger Sicherheit festzustellen. Zuerst überwunden wurde die ganz haltlose, durch die Ausdrücke „Schutzgebiet", „Schutzvertrag", „Schutzgewalt" veranlaßte Theorie, die Kolonien seien Reichsprotektorate, während doch als solche nach den Grundsätzen des Völkerrechts nur „Staaten" in Betracht kommen können. Länger hielt sich die Formel, die Schutzgebiete seien staatsrechtlich „Ausland". Diese Anschauung ist nicht minder falsch als die vorige, weil die Staatsgewalt, welche über den Kolonien und in ihnen herrscht, einfach die deutsche Reichsgewalt ist und Ausland begrifflich nur das Gebiet sein kann, das einer fremden, d. h. nichtdeutschen Staatsgewalt untersteht. Die Kolonien sind demnach ausschließlich Reichsinland. Hieran

ändert der Umstand nichts, daß die Deutsche Reichsverfassung in ihnen nicht eingeführt ist und somit nicht gilt; Elsaß-Lothringen war zweifellos längst Deutsches Land, als die Reichsverfassung — am 1. Januar 1874 — dort eingeführt wurde. Anderseits ist aus der Nichtgeltung der Reichsverfassung in den Kolonien die wichtige Folgerung zu ziehen, daß das gesamte (auf der Reichsverfassung beruhende) Reichsrecht an sich in den Kolonien nicht, vielmehr erst dann gilt, wenn es ausdrücklich für sie miterlassen oder auf sie ausgedehnt wird.

4. Die Reichsstaatsgewalt führt, soweit sie über die Kolonien gebietet, den technischen Namen „Schutzgewalt". Dieser historisch gewordene und überkommene und immer noch beibehaltene Ausdruck ist gegenwärtig juristisch vollständig gleichbedeutend und gleichwertig mit „Staatsgewalt", „Reichsgewalt". Inhaber dieser Schutzgewalt ist naturgemäß der Reichssouverän, d. h. die im Bundesrate verkörperte Einheit der Deutschen verbündeten Regierungen. Die tatsächliche Handhabung, die „Ausübung" der Schutzgewalt ist dem Kaiser übertragen worden (§ 1 des Schutzgebietsgesetzes). Die deutsche Kolonialstaatsgewalt ist damit auf eine feste gesetzliche Grundlage gestellt worden und beruht nicht mehr, wie vor Erlaß des Schutzgebietsgesetzes, auf bloßer gewohnheitsrechtlicher Übung. In dieser Gewalt enthalten sind alle Rechte, welche dem Träger der Staatsgewalt zustehen, so insbesondere das Recht der völkerrechtlichen Vertretung, der Regierung, Verwaltung, Gesetzgebung, Rechtsprechung und des militärischen Oberbefehls. Doch sind diese Befugnisse der kaiserlichen Schutzgewalt mehrfach zugunsten des Bundesrates, teilweise auch des Reichstages, eingeschränkt. Dies gilt insbesondere für den praktisch wichtigsten Inhalt der Schutzgewalt, für das Gesetzgebungsrecht. In der Regel zwar geschieht die Rechtserzeugung für die Kolonien im Wege der Kaiserlichen Verordnung. Des formellen Gesetzesweges aber, d. h. der Zustimmung von Bundesrat und Reichstag, bedarf es, wenn eine Materie des Schutzgebietsgesetzes, eines anderen formellen Kolonialgesetzes oder der Schutzgebietshaushalt zu regeln ist; doch nimmt dabei der Kaiser eine ganz andere Stellung als bei der sonstigen Reichsgesetzgebung ein, indem ihm das Recht zur Mitwirkung bei der Schaffung des Gesetzesinhaltes, das Sanktionsrecht (Recht zur Erteilung des Gesetzesbefehls) und demgemäß auch das Vetorecht zusteht. Alle Er-

lasse, Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen kraft eines in Anlehnung an Art. 17 der Reichsverfassung entstandenen Gewohnheitsrechts der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Die Publikation der kolonialen Rechtsbestimmungen ist nicht einheitlich geregelt, sie geschieht teils durch das Reichsgesetzblatt, teils durch das Deutsche Kolonialblatt, teils auch durch andere Organe. In Kraft treten die neuen Gesetze mangels ausdrücklicher anderer Bestimmung mit dem Ablaufe von 4 Monaten nach dem Ausgabetage des Publikationsorgans in Berlin (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit § 30, Schutzgebietsgesetz § 3). Sein Verordnungsrecht hat der Kaiser in gewissem Umfange dem Reichskanzler und dieser wiederum anderen Kolonialbehörden delegiert.

5. An der Spitze der gesamten Kolonialverwaltung steht als verantwortlicher Kolonialminister des Reiches der Reichskanzler. Gleich unter ihm scheidet sich der koloniale Behördenorganismus in den der Kolonie Kiautschou einerseits und den aller übrigen Kolonien andrerseits. Die Verwaltung von Kiautschou liegt dem Reichsmarineamt ob. Für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete dagegen war bisher die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zuständig; an ihre Stelle ist nunmehr kraft der Gesetzgebung von 1907 das selbständige Reichskolonialamt getreten. Daß man die Kolonialangelegenheiten so lange in einer Abteilung des „Auswärtigen Amtes“ bearbeitete, erklärt sich aus der anfänglichen Behandlung aller Kolonialfragen als solcher der auswärtigen Politik. Die Kolonialabteilung unterstand hinsichtlich der Beziehungen zu fremden Mächten und der allgemeinen Politik dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, bezüglich aller eigentlichen kolonialen Angelegenheiten dagegen unmittelbar dem Reichskanzler, welcher sich durch den „Direktor“ dieser Abteilung (aber nicht verantwortlich) vertreten lassen konnte. Jetzt steht an der Spitze ein verantwortlicher Staatssekretär. Der aus vom Reichskanzler ernannten, von größeren Kolonialgesellschaften vorgeschlagenen Mitgliedern zusammengesetzte „Kolonialrat“ steht den obersten Kolonialbehörden als sachverständiges Organ mit beratender Stimme zur Seite. — Die Zentralstelle der Lokalverwaltung bildet der Kaiserliche Gouverneur (früher vereinzelt auch Landeshauptmann genannt), dem alle übrigen Landesbeamten des Schutzgebiets unmittelbar unterstellt sind. Als Sachverstän-

digenbeiräte des Gouverneurs sind neuerdings die sogenannten „Gouvernementsbeiräte“ errichtet worden; sie bestehen aus dem Gouverneur selbst und aus amtlichen sowie außeramtlichen Mitgliedern, und führen nur beratende Stimme; der Gouverneur muß ihnen bestimmte Sachen vorlegen, kann aber selbst bei diesen von ihren Gutachten abweichen. An der Spitze der weiteren Gliederung des Schutzgebiets, der Bezirksämter, steht der Kaiserliche Bezirksamtmann. Anfänge kolonialer Kommunalverbände sind seit dem Jahre 1899 in einigen Kolonien, besonders in Ostafrika, zu verzeichnen.

Die Vorbildung der Kolonialbeamten ist noch nicht selbständig geregelt; für die Rechtsverhältnisse der „Landesbeamten in den Schutzgebieten“ sind besondere Verordnungen maßgebend, welche das Reichsbeamtenrecht im großen und ganzen für anwendbar erklären.

6. Für die Bewohner der Deutschen Kolonien fehlt es zur Zeit noch an einer einheitlichen Rechtsordnung. Man unterscheidet auf der einen Seite nach der Staatsangehörigkeit Inländer und Ausländer, auf der andern Seite nach der Hautfarbe Weiße und Farbige (Eingeborene). Der Begriff der Ausländer ist der gleiche wie im Reichsgebiet. Für die Rechtsstellung der Inländer kommt in Betracht: die Reichsangehörigkeit und die Schutzgebietsangehörigkeit, speziell die ostafrikanische Landesangehörigkeit. Der Erwerb sowie der Verlust der Reichsangehörigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Juni 1870, jedoch mit der Sondervorschrift bezüglich des Erwerbes, daß Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen die Reichsangehörigkeit durch Naturalisation von Seiten des Reichskanzlers verliehen werden kann. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugnis auch einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen (SchGG. § 9 Abs. 1). Außer durch Naturalisation wird die Reichsangehörigkeit in den Kolonien ferner durch Anstellung als Kolonialbeamter erworben, wobei die Bestallungsurkunde die Naturalisationsurkunde ersetzt. In beiden Fällen ist der Erwerb der Reichsangehörigkeit ein unmittelbarer, d. h. nicht wie im Reichsgebiet ein durch den Erwerb einer Gliedstaatsangehörigkeit vermittelter. Inhaltlich steht die in den Kolonien erlangte Reichsangehörigkeit derjenigen des Mutterlandes grundsätzlich gleich; die Verwirklichung der in ihr enthaltenen Rechte

stößt allerdings tatsächlich oft auf Schwierigkeiten, so ruht z. B. das aktive Wahlrecht der in den Schutzgebieten wohnenden Deutschen, da die Reichstagswähler nach § 1 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 nur in dem „Bundesstaat" wählen können, wo sie ihren Wohnsitz haben. Dagegen erleidet das passive Wahlrecht keine Beeinflussung.

Eine Neuprägung der letzten Zeit ist der Begriff der „Schutzgebietsangehörigkeit". Schutzgebietsangehörige sind alle diejenigen Inländer einer Kolonie, welche keine Reichsangehörigkeit besitzen, also namentlich die Angehörigen der eingeborenen Stämme. Inhalt dieses neuen Begriffes ist das Band, welches diese Personen mit dem Reiche verknüpft, d. h. der Inbegriff ihrer Pflichten und Rechte gegenüber dem Reiche. Besondere Ausgestaltung hat diese Stellung bis jetzt nur in Deutsch-Ostafrika gefunden. Hatte bereits die Verordnung des Reichskanzlers vom 29. März 1903 von „Angehörigen des ostafrikanischen Schutzgebiets" gesprochen, so erhielt dieser Status seine besondere gesetzliche Regelung in der Kaiserlichen Verordnung betr. die Verleihung der Deutsch-ostafrikanischen Landesangehörigkeit vom 24. Oktober 1903; hiernach können Nichteingeborene, die sich in der Kolonie niederlassen, kraft Verleihung durch den Gouverneur die Rechts- und Pflichtenstellung der aus der Kolonie stammenden Eingeborenen erlangen. Für die Schutzgebietsangehörigen besteht zur Zeit noch keine allgemeine Wehrpflicht. Eine besondere Vorrechtsstellung kann einzelnen Schutzgebietsangehörigen nach § 10 des SchGG. durch Kaiserliche Verordnung dahin eingeräumt werden, daß sie in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge den Reichsangehörigen gleichgestellt werden. — Nach der Hautfarbe scheiden sich die Bewohner der Schutzgebiete in Weiße und Farbige. Unter letzteren, den Eingeborenen, sind zunächst die einheimischen Stämme, sodann aber kraft Gleichbehandlung mit ihnen auch die Angehörigen fremder farbiger Stämme zu verstehen, soweit nicht der Gouverneur mit Genehmigung des Reichskanzlers Ausnahmen bestimmt. Japaner gelten nicht als Angehörige farbiger Stämme. Die Eingeborenen dürfen nur mit amtlicher Erlaubnis auswandern.

7. Eine besondere Kolonialarmee zum militärischen Schutze der Kolonien existiert zur Zeit noch nicht; die Kolonien werden durch das Reichsheer und die Kaiserliche Marine geschützt. Die

Besatzung von Kiautschou besteht aus Angehörigen der Kriegsmarine. Unter den übrigen Kolonien sind nur Ostafrika, Kamerun und Südwestafrika im Besitze einer ständigen Truppenorganisation, nämlich der Kaiserlichen „Schutztruppe". Diese Schutztruppen nehmen neben Reichsheer und Marine eine gleichgeordnete Stellung ein. Ihre Rechtsverhältnisse beruhen auf dem Gesetz vom 7./18. Juli 1896. Danach ist ihr Zweck die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den afrikanischen Schutzgebieten, insbesondere die Bekämpfung des Sklavenhandels. Oberster Kriegsherr ist der Kaiser. Das Oberkommando besteht aus dem Reichskanzler und einer Reihe von Offizieren und Beamten; die Militärverwaltung führt der Reichskanzler allein und in seiner Vertretung die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes. In der Kolonie selbst ist der Gouverneur Inhaber der obersten Militärgewalt, unter ihm steht an der Spitze der Truppe der Kommandeur. Die Schutztruppen werden gebildet aus Offizieren und Beamten des Reichsheeres und der Marine sowie aus angeworbenen Farbigen. Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, in welchen Schutzgebieten und unter welchen Voraussetzungen wehrpflichtige Reichsangehörige ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Schutztruppen Genüge leisten dürfen. Bisher ist dies abgesehen von Kiautschou, wo eine Marinetruppe steht, nur für Südwestafrika zugelassen worden. Auch Einjährig-Freiwillige dürfen dort ihre Dienstpflicht erfüllen. Die in den Schutzgebieten sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine können bei Eintritt von Gefahr durch Kaiserliche Verordnung, in dringenden Fällen durch den Gouverneur zu notwendigen Verstärkungen der Schutztruppe herangezogen werden.

8. Die koloniale Finanzverwaltung erfuhr ihre grundlegende Regelung durch das Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892. Jede Kolonie bildet in finanzieller Beziehung ein selbständiges Gebiet, hat ihren eigenen Fiskus und besitzt daher zivilrechtlich eigene juristische Persönlichkeit. Alle Einnahmen und Ausgaben sind solche des einzelnen Schutzgebietes; sie müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Etat der Schutzgebiete gebracht werden; letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres durch Gesetz festgestellt. Der Kaiser ist somit bei der Ausübung der Finanzhoheit an die Zustimmung von Bundesrat und Reichstag gebunden. Ebenso

wirken diese beiden Reichsorgane bei der Aufnahme von Anleihen und bei der Übernahme von Garantien mit. Über die Verwendung aller Einnahmen ist durch den Reichskanzler dem Bundesrat und dem Reichstag jährlich Rechnung zu legen. Die Rechnungskontrolle übt der Rechnungshof des Deutschen Reiches aus. Im einzelnen setzen sich die Einnahmen zusammen aus den eigenen Erträgen der Kolonien und aus dem Reichszuschuß. Die eigenen Erträge bestehen aus denen des Schutzgebietsvermögens, aus Zöllen, Steuern und Gebühren. Bezüglich der Zölle bilden Reich und Kolonien keinen einheitlichen Verband, vielmehr stellt jedes Schutzgebiet für sich ein eigenes Zollgebiet dar; die Schutzgebiete werden mithin wie „Zollausland" behandelt. Nur Kiautschou ist Freihafengebiet.

9. Die innere Verwaltung der Schutzgebiete ist noch in den Anfängen ihrer Entwicklung begriffen. Von der allgemeinen Landesverwaltung war schon kurz die Rede. Eine sehr umfassende und hochbedeutsame Entwicklung hat in den Kolonien bereits das deutsche Post- und Telegraphenwesen gefunden; das Reichspostamt hat diese Verwaltung in eigener Hand behalten. Das Eisenbahnwesen steht erst in geringfügigen Anfängen. Auf die Fülle der verschiedenartigsten Vorschriften über die anderweitigen Zweige der inneren Verwaltung, z. B. über Landwirtschaft, Verkehrswesen, Gewerbe-, Münz-, Maß-, Gewichts- und Bankwesen, Arbeiterverhältnisse, geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, Bevölkerungswesen, Sicherheitspolizei, Post- und Meldewesen usw. kann hier nicht näher eingegangen werden; fast in jedem einzelnen Schutzgebiet sind diese Angelegenheiten wieder anders geordnet und geregelt. Recht ansehnlich sind die Bestimmungen gewerblicher Art. Einheitliche Normen für alle Schutzgebiete sind ziemlich selten. So erklärt z. B. das SchGG. § 15 Abs. 2 den Reichskanzler für befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen ihre Nichtbefolgung Gefängnis bis zu 3 Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen. Religionsfreiheit garantiert § 14 des Gesetzes: Den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften werden in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Ein-

richtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung.

10. Während die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen — diese unterliegen der deutschen Justiz überhaupt nur, soweit dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt ist — meist noch von den Verwaltungsbehörden wahrgenommen wird, ist für die weiße Bevölkerung der Kolonien der moderne Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung schon viel strenger durchgeführt worden. Im allgemeinen finden auf die Gerichtsorganisation die Vorschriften des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes entsprechende Anwendung (SchGG. § 2). Gerichtsbehörden erster Instanz sind der Bezirksrichter (in Kiautschou: Kaiserlicher Richter) und das Bezirksgericht, letzteres aus dem Richter und zwei (in schweren Strafsachen vier) Beisitzern bestehend. Die zweite Instanz bildet das Obergericht; eine dritte koloniale Instanz fehlt. Zuständig sind diese Gerichte in Zivilsachen in ähnlicher Weise wie die heimischen Amts- und Landgerichte; in Strafsachen erledigt der Bezirksrichter die schöffengerichtlichen Sachen ohne Zuziehung von (sonst zwei) Beisitzern, bei Strafkammer- und Schwurgerichtssachen sind vier Beisitzer zuzuziehen. Die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft findet bei Verbrechen und Vergehen statt. Rechtsanwälte werden vom Richter zugelassen, Notare (deren Zuständigkeit auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften unter Lebenden beschränkt ist) vom Reichskanzler ernannt. — Für das Verfahren sind die Normen des deutschen, eventuell des preußischen Rechts maßgebend. Die Todesstrafe ist durch Enthaupten, Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken. Der Gouverneur bestimmt, welche Art im einzelnen Falle stattzufinden hat. Das Begnadigungsrecht übt der Kaiser aus, der Gouverneur ist befugt, im Gnadenweg einen Strafaufschub bis zu sechs Monaten zu bewilligen. — Hinsichtlich des materiellen Rechtes ist zu betonen, daß die Kolonien mit dem Mutterlande kein einheitliches Rechtsgebiet bilden, daß das deutsche Recht in ihnen also nur dann gilt, wenn dies ausdrücklich angeordnet worden ist. In den Kolonien ist nunmehr das gesamte preußisch-deutsche bürgerliche Recht nach Maßgabe des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes eingeführt worden; für Handelssachen geht jedoch das in der Kolonie geltende Handelsgewohnheitsrecht vor. Die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung richten sich nach dem

Gesetz betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870. Unter den juristischen Personen nehmen die Kolonialgesellschaften eine Sonderstellung ein. Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwertung von Grundbesitz, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in ihnen zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statuts) durch Beschluß des Bundesrats die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden; in solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur deren Vermögen. Das gleiche gilt für deutsche Gesellschaften, welche ein derartiges Unternehmen im Hinterland eines deutschen Schutzgebiets oder in sonstigen dem Schutzgebiet benachbarten Bezirken zum Gegenstand haben (SchGG. § 10). Diese Gesellschaften unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers, dessen Befugnisse in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen sind (§ 12). Eine besonders ausführliche Regelung hat das koloniale Landwesen einschließlich des Grundbuchrechts und des Bergrechts erfahren. Der Grund und Boden zerfällt in das Land der Weißen, das Land der Farbigen (bezw. der Stämme) und in herrenloses (Kron-)Land. Rechtsquelle für das Grundstücksrecht ist in erster Linie die Kaiserliche Verordnung betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902 nebst der zugehörigen Ausführungsverfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902. Sehr eingehend sind auch Enteignung, Bergregal, Bergbau u. dgl. geordnet. Das Strafrecht für die Weißen beruht teils auf Gesetz, teils auf Verordnungen; entsprechend wie beim Zivilrecht gelten in den Kolonien die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze. Für die gesamte farbige Bevölkerung gilt weder die durch das Schutzgebietsgesetz eingeführte Ordnung des bürgerlichen, noch des Strafrechts, sondern meist besondere Normen und großenteils noch einheimische Gewohnheiten.

In einzelnen Kolonien, so besonders in Kamerun, hat jedoch die Eingeborenen-Gerichtsbarkeit bereits eine Regelung durch das deutsche Recht erfahren. Daß es sich bei allen diesen Staatseinrichtungen in den deutschen Kolonien vorerst nur um Anfänge und zum Teil um Experimente handelt, kann nicht verkannt werden.

---

5. Kapitel.

Das deutsche Volk (die Staatsangehörigkeit).

§ 26. Begriff der Staats- und Reichsangehörigkeit.

I. Jeder Staat hat sein Volk: die Grundlage des deutschen Staates ist das deutsche Volk und das deutsche Land. An die großen Gedanken von Volk und Vaterland knüpfen sich trockene juristische Erörterungen über die Frage: wie bestimmt sich rechtlich die Zugehörigkeit zum Volk, die Staatsangehörigkeit?

1. Im deutschen Lande wohnen zahlreiche Angehörige fremder Staaten, Ausländer. Bei den heutigen Verhältnissen des internationalen Verkehres ist dies in allen Kulturstaaten in weitem Umfang der Fall und wird ohne Schwierigkeit in der Regel von den Staaten zugestanden. Die Ausländer sind grundsätzlich den Gesetzen des Aufenthaltsstaates unterworfen, ausgenommen nur diejenigen, die das besondere Treueverhältnis (s. unten S. 118) zum Staate voraussetzen, wie den Gesetzen über die Wehrpflicht, über die Wahlen für Staats- und Gemeindeorgane. Unter der Voraussetzung des Gehorsams gegen die Staats- und Rechtsordnung werden die Ausländer im Staate geduldet, jedoch mit der Maßgabe, daß Ausländer jederzeit sofort ausgewiesen werden können. Alle Staaten halten streng an diesem Ausweisungsrecht fest, wenn auch die Ausweisungspraxis der Staaten eine sehr verschiedene ist. Der Deutsche dagegen kann des Landes nicht verwiesen werden: er hat ein unbedingtes Recht auf seinen Staat. Darin liegt eine der größten Errungenschaften der neueren Kultur- und Rechtsentwickelung.

2. Andrerseits wohnen viele Deutsche (ca. 3 Millionen) in der Rechtsstellung als Fremde im Ausland; auch der dauernde Aufenthalt in fremden Staaten bewirkt an sich nicht den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (s. dazu jedoch unten S. 117 Z. 4). Selbstverständlich handelt es sich dabei nicht um „Deutsche" im ethnographischen Sinne, die anderen Staaten angehören (Deutsch-Österreicher, Deutsch-Russen, Deutsch-Schweizer); diesen gegenüber besteht keine Verbindung staatsrechtlicher Art. Die Auswanderungsfreiheit ist grundsätzlich anerkannt und nur durch wenige, unten zu erwähnende Vorschriften eingeschränkt (s. unten S. 117 Z. 3. In den Kolonien dagegen besteht grundsätzlich für die Eingeborenen keine Auswanderungsfreiheit (s. oben S. 106).

3. Dem deutschen Staatsvolk gehören verschiedene Bevölkerungsteile an, die ethnographisch dem deutschen Volke nicht angehören: Polen, Dänen, Littauer, Franzosen u. a. Teils sind sie mehr und mehr im deutschen Volke aufgegangen, wie Littauer, Masuren, Wenden; teils sind sie ziffermäßig von geringer Bedeutung, wie Dänen, Franzosen; eine erhebliche tatsächliche Bedeutung haben nur die ca. $3^1/_2$ Millionen Polen, die in scharfem nationalen Gegensatz zum deutschen Volke stehen; trotz dieses scharfen Gegensatzes aber hat man den Polen die vollen staatsbürgerlichen Rechte, besonders die Teilnahme an den Parlamenten und Kommunalvertretungen, in keiner Weise beschränkt, nur in neuester Zeit die Ansiedelung mit Grundbesitz erschwert. Sonst besteht keine Sonderstellung jener fremden und fremdsprachigen Volksbestandteile im Rahmen des deutschen Rechtes.

4. Zum deutschen Volke gehören naturgemäß auch Frauen und Kinder. Staatsbürger im vollen Sinne sind nur diejenigen Staatsangehörigen, die das Recht der aktiven Teilnahme am Staatsleben haben.

II. Im einfachen Einheitsstaat macht der Begriff der Staatsangehörigkeit keine grundsätzlichen Schwierigkeiten. Anders im Bundesstaate.

1. Bei Aufrichtung des deutschen Bundesstaates, d. i. 1867, mußten mit zwingender Folgerung aus dem Staatsbegriff die 22 bisher vorhandenen selbständigen Staatsangehörigkeiten zu einer staatsrechtlichen Einheit dahin zusammengefaßt werden: daß kein Angehöriger eines deutschen Einzelstaates

in einem anderen deutschen Einzelstaate als „Ausländer rechtlich behandelt werden durfte. Um dies Prinzip in vollem Umfange zu verwirklichen, bedurfte es einer umfassenden Spezialgesetzgebung, deren Programm, unter Feststellung des Prinzips, der Artikel 3 der norddeutschen Bundes- wie deutschen Reichsverfassung enthält. Dies ist der Sinn des dort festgestellten „gemeinsamen Indigenates".

Artikel 3 hat folgenden Wortlaut:

„Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimat oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Übernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältnis zu dem Heimatslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das nötige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs."

Das Prinzip, daß kein Deutscher in einem Einzelstaat des Reiches als Ausländer behandelt werden dürfe, hatte alsbald verbindliche Rechtswirkung; die durch Art. 3 geforderte Spezialgesetzgebung ist inzwischen in der Hauptsache vollendet worden.

2. Zur Erhebung des „gemeinsamen Indigenates" in eine wirkliche Staatsangehörigkeit erging sodann das Gesetz vom

1. Juni 1870 über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit.

Im Bundesstaate kann es wie begrifflich in jedem Staate nur *eine* Staatsangehörigkeit geben; Bundes- und Landesangehörigkeit können nicht zwei verschiedene, sondern müssen ein einheitliches Rechtsverhältnis sein. Der Preuße, Bayer, Hamburger usw. muß ipso jure zugleich Deutscher sein. Da im Bundesstaat die Bundesgewalt Träger der Souveränität ist, ist die Staatsangehörigkeit in dieser Staatsform begrifflich primär Bundesangehörigkeit, aus der die Landesangehörigkeit erst sich ergibt.

Aber die Grundlage der geltenden deutschen Gesetzgebung ist tatsächlich eine andere: danach ist die Landesangehörigkeit das Primäre, und nur dadurch, daß jemand dem Einzelstaate angehört, wird die Reichsangehörigkeit erworben, sowohl bei den familienrechtlichen Erwerbsgründen, wie bei der Verleihung. Nur in den Kolonien kann durch Verleihung und Eintritt in den Staatsdienst des Reiches eine unmittelbare Reichsangehörigkeit — ohne Landesangehörigkeit — erworben werden (s. oben S. 105).

In bemerkenswert anderer Weise hat die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Nordamerika diese Fragen geordnet: die Einzelnen werden hier zuerst citizens of the United States und erst auf dieser Grundlage citizens of the state, wherein they reside.

3. Daß ein Deutscher mehrere deutsche Staatsangehörigkeiten besitzen kann, ist zweifellos und auch prinzipiell unbedenklich, da die Reichsangehörigkeit dadurch nicht berührt wird.

Daß aber ein Deutscher neben der deutschen auch die Staatsangehörigkeit eines fremden Staates besitzen kann, ist zwar durch unsere Gesetzgebung nicht ausgeschlossen, aber prinzipiell in hohem Grade bedenklich wegen der in der Staatsangehörigkeit liegenden Treuepflicht (Militärdienst); die französische Gesetzgebung läßt demgemäß durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit die französische verloren gehen (s. unten S. 116).

4. Die Staatsangehörigkeit ist Untertanenverhältnis gegenüber dem Staat und seiner Rechtsordnung, im Bundesstaat also sowohl der Reichsgewalt, als der Einzelstaatsgewalt gegenüber, je nach der verfassungsmäßigen Verteilung der Staatsaufgaben.

§ 27. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit.

I. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt entweder unmittelbar als Rechtsfolge einer natürlichen Tatsache oder mittelbar durch einen Verleihungsakt.

Die einzelnen Erwerbsgründe sind folgende:

1. **Geburt**, d. i. Abstammung von deutschen Eltern, gleichgültig, ob die Geburt im Inland oder im Ausland erfolgt; uneheliche Kinder haben die Staatsangehörigkeit der Mutter.

2. **Legitimation**, d. i. der Rechtsakt der Anerkennung eines unehelichen Kindes durch den Vater, sei es durch nachfolgende Ehe, sei es durch besondere Ehelichkeitserklärung nach den Vorschriften des deutschen bürgerlichen Rechtes; Annahme an Kindesstatt ist für die Staatsangehörigkeit ohne Wirkung.

3. **Verheiratung** einer nichtdeutschen Frau mit einem deutschen Manne; durch Erklärung der Ehenichtigkeit geht diese Staatsangehörigkeit wieder verloren, nicht aber durch Ehescheidung.

4. **Eintritt in den Staatsdienst** des Reiches oder eines Einzelstaates oder einer kommunalen Körperschaft sowie in den Dienst einer der sog. Landeskirchen; Militärdienst ist Staatsdienst; die Ernennungs- oder Bestallungsurkunde verleiht ipso jure in diesen Fällen die Staatsangehörigkeit, vorausgesetzt, daß der Beamte im Inland seinen Wohnsitz hat. Ist dies nicht der Fall, so bewirkt die Ernennung selbst den Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht z. B. bei Wahlkonsuln im Auslande; doch darf solchen im Ausland wohnhaften Beamten, falls sie Gehalt aus der Reichskasse beziehen, gemäß Sondergeś. v. 20. Dez. 1875 die Naturalisation von dem Einzelstaate, bei dem sie beantragt wird, nicht versagt werden.

5. **Naturalisation**, d. i. der Rechtsakt der staatlichen Verleihung der Staatsangehörigkeit an Ausländer. Die Naturalisation erfolgt durch die „höhere Verwaltungsbehörde“ — in Preußen der Regierungspräsident — des Einzelstaates, bedauerlicherweise ohne Kontrolle einer höchsten Reichsinstanz, die über die Einheit der Verwaltungsgrundsätze in dieser hochwichtigen Frage zu wachen hätte. Voraussetzungen zwingenden Rechtes sind nach dem Gesetz bei der Erteilung: a) Rechtsfähigkeit des zu Naturalisierenden nach seinem bisherigen Recht, b) unbescholtener Lebenswandel, c) Wohnung am Ort der

beabsichtigten Niederlassung, d) Fähigkeit, sich und die Familienangehörigen zu ernähren. Die Auslegung dieser Vorschriften sowie die Aufstellung noch weiterer Vorschriften ist den Einzelstaaten anheimgestellt. Können die gesetzlichen Voraussetzungen nicht nachgewiesen werden, so muß der Antrag abgewiesen werden. Aber auch bei erbrachtem Nachweis ist die **Gewährung oder Versagung der Naturalisation vollkommen freier Hoheitsakt des Staates**, der mit einem „Rechtsgeschäft" nichts zu tun hat; demgemäß können auch von den Zentralinstanzen in voller Freiheit Anweisungen hierüber an die ihnen untergeordneten Behörden erlassen werden.

Die Naturalisation erfolgt durch eine schriftliche Urkunde und wirkt von deren Aushändigung ab; die Wirkung erstreckt sich auf die Ehefrau und diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Naturalisierten kraft elterlicher Gewalt zusteht, ausgenommen Töchter, die verheiratet sind oder waren. Doch können für Frau und Kinder auch anderweitige Vorbehalte gemacht werden.

Durch Staatsvertrag ist zwischen dem Reich und einigen Staaten (Österreich-Ungarn, Rußland, Türkei) vereinbart, daß die Naturalisation nur erteilt wird, wenn die formelle Entlassung aus dem bisherigen Staatsverband erfolgt ist (über Frankreich s. oben S. 114).

6. Von der Naturalisation unterscheidet das Gesetz die „**Aufnahme**", d. i. die Übernahme aus einem deutschen Staatsverband in einen anderen. Diese muß — im Gegensatz zur Naturalisation — auf Antrag gewährt werden; Versagung ist nur zulässig aus den Gründen, aus denen nach dem Gesetz die Freizügigkeit eines Deutschen beschränkt werden kann, nämlich aus straf- und armenrechtlichen Gründen (Freizügigkeitsgesetz §§ 3—5). Jedenfalls aber bedarf es für die „Aufnahme" eines besonderen Rechtsaktes; die Tatsache der Übersiedelung allein genügt nicht, doch bewirkt die Begründung eines Wohnsitzes die oben angegebene staatliche Rechtspflicht. Deutsche im Reichsdienst verändern dadurch ihre Staatsangehörigkeit nicht.

II. **Der Verlust der Staatsangehörigkeit** wird durch folgende Gründe bewirkt:

1. **Anerkennung eines unehelichen Kindes** durch einen ausländischen Vater.

2. Verheiratung einer deutschen Frau mit einem Ausländer.

3. Entlassung aus dem deutschen Staatsverband durch formelle Urkunde auf Antrag. Die Entlassung wird in der Regel ohne weiteres gewährt; der Staat macht heute grundsätzlich kein Recht mehr auf die Menschen geltend und hindert die Auswanderung — mit und ohne formelle Entlassung — nicht. Ist die Entlassung durch den Einzelstaat erteilt und wird binnen sechs Monaten der Wohnsitz ins Ausland verlegt, so ist damit die deutsche Staatsangehörigkeit verloren; andernfalls erlischt nach sechs Monaten die Wirksamkeit der Urkunde. Die Entlassung erstreckt sich auf Frau und Kinder in dem oben bei der Naturalisation angegebenen Umfang.

Beschränkungen bestehen nur aus militärischen Gründen: a) aktive Militärpersonen werden nicht entlassen, b) Wehrpflichtige vom 17.—25. Lebensjahr werden nur entlassen, wenn sie ein Zeugnis der Ersatzbehörde beibringen zum Nachweis, daß sie nicht die Entlassung begehren, um sich dem Militärdienste zu entziehen; c) Offiziere, Sanitätsoffiziere, ausgehobene Rekruten und angenommene Freiwillige können nur mit Genehmigung der Militärbehörde entlassen werden; d) Reservisten und Landwehrleute bedürfen gleichfalls dieser Genehmigung, die aber nicht versagt werden kann.

4. Zehnjähriger ununterbrochener Aufenthalt im Auslande. Diese Vorschrift ist in neuerer Zeit viel angefochten worden. Der Verlust wird abgewendet durch Eintrag in eine Konsularmatrikel, sowie durch jedes gültige staatliche Legitimationspapier (Paß, Staatsangehörigkeitsausweis). Außerdem muß die so verlorene Staatsangehörigkeit sofort auf Antrag wieder verliehen werden, falls nicht eine neue Staatsangehörigkeit erworben ist. Durch Staatsvertrag kann die Frist auf fünf Jahre verkürzt werden; dies ist durch die sog. Bancroft-Verträge gegenüber den Vereinigten Staaten von Nordamerika geschehen.

5. Endlich kann die deutsche Staatsangehörigkeit noch in einigen ganz besonderen Fällen zur Strafe aberkannt werden, und dies wirkt dann höchstpersönlich nur für denjenigen, dem gegenüber die Aberkennung erfolgt ist. Dies ist der Fall: a) bei Krieg oder Kriegsgefahr, wenn der Kaiser die Deutschen zurückberufen hat, wird, wer diesem Rufe nicht folgt, des Vaterlandes verlustig erklärt; b) die gleiche Strafe trifft denjenigen Deutschen,

der ohne Staatsgenehmigung in fremden Staats- und Militärdienst getreten ist und diesen Dienst nicht auf Weisung seines Heimatsstaates aufgibt.

Andere Fälle gleicher Art wegen unbefugter Ausübung von Kirchenämtern sind durch Ges. v. 6. Mai 1890 aufgehoben.

§ 28. Der Inhalt der Staatsangehörigkeit.

1. Inhalt der Staatsangehörigkeit ist das Untertanenverhältnis mit allen in ihm ruhenden Pflichten und Rechten. Was die Pflichten angeht, so hat der Staatsangehörige dem Staate nicht nur den Gehorsam zu leisten wie der Ausländer, sondern er steht auch zu seinem Staate in einem besonderen Treueverhältnis, das nicht nur moralischen, sondern auch rechtlichen Charakter trägt; ihm entstammen die besonderen Strafvorschriften gegen Deutsche wegen Verrates am Vaterlande, die Vorschriften über die Wehrpflicht zum Schutze des Vaterlandes, andererseits die Vorschriften, durch die Ausländer von Ehrenämtern (Selbstverwaltung, Schöffen- und Geschworenendienst), sowie von den Wahlen zu Volks- und Gemeindevertretungen ausgeschlossen werden.

2. Dagegen kann es nicht als richtig anerkannt werden, daß, wie dies die ältere Literatur mit besonderer Emphase tat, im System der Staatsangehörigkeit bestimmte „Grundrechte" zur Darstellung gebracht werden. Die sog. „Grundrechte" unterscheiden sich juristisch in keiner Weise von den übrigen Rechten. Wohl aber hatte die Theorie von den „Grundrechten" eine hohe politische Bedeutung, die bei uns hauptsächlich in den Verfassungskämpfen von 1848 hervortrat: unter ihrem Einfluß kam sowohl in die preußische, wie in die damalige — Frankfurter — Reichsverfassung ein besonderes Kapitel von den Grundrechten. Der Gedanke entstammt der bill of rights von 1689, fand dann Erneuerung und Umgestaltung in den „droits de l'homme et du citoyen" von 1791 und gelangte dann von hier durch den Weg der belgischen Verfassung nach Preußen und Deutschland (Frankfurter RV. §§ 130—197, Preuß. Verf.-Urk. Art. 3—42). In die norddeutsche Bundes- und deutsche Reichsverfassung wurden Grundrechte nicht aufgenommen, ein darauf gerichteter Antrag Reichensperger wurde abgelehnt; der rechtliche

Inhalt der sog. Grundrechte findet sich heute zerstreut in den verschiedensten Sondergesetzen, z. B. Postgesetz § 5 („Briefgeheimnis") u. a. m.; einige der sog. Grundrechte sind überhaupt juristisch unbestimmbar.

3. Es gibt nur ein wirkliches Grundrecht: das Recht des Staatsangehörigen auf seinen Staat. Wie der Staat von seinen Angehörigen Treue, unter Umständen mit dem Opfer des Lebens, fordert, so muß andererseits der Staat seinen Angehörigen die Treue halten, indem er sie niemals ausweisen und ebensowenig der Strafgerichtsbarkeit anderer Staaten ausliefern darf (RStGB. § 9). In der Sondergesetzgebung (Ges. v. 1. Nov. 1867) ist dann dies Prinzip zur sog. Freizügigkeit ausgestaltet worden, kraft deren jeder Deutsche überall im Reichsgebiet frei wohnen und sich aufhalten kann, ausgenommen nur, wenn gewisse straf- oder armenrechtliche Tatbestände vorliegen (§§ 3—5 d. Ges.)

4. Der Gehorsam der Staatsangehörigen gegen den Staat und dessen Organe ist kein absoluter, sondern immer in jedem Verhältnis beherrscht von Verfassung und Gesetz. Verfassungs- oder gesetzwidrigen Gehorsam braucht niemand zu leisten: das Beschwerderecht und weiterhin die in neuester Zeit mit besonderer Sorgfalt ausgebildete Verwaltungsgerichtsbarkeit behufs juristischer Kontrolle der Verwaltungstätigkeit sichern den Schutz der Staatsangehörigen gegen rechtliche Übergriffe der Organe des Staates, besonders auf dem Gebiete der Polizei.

Dagegen kann von einem „Recht" des passiven Widerstandes gegen den Staat niemals gesprochen werden. Der Herrschermacht des Staates gegenüber besteht Gehorsamspflicht; der Widerspruch gegen Anordnungen des Staates kann nur in den durch die Rechtsordnung gezogenen Bahnen sich bewegen. Die Theorie vom „Recht" des passiven Widerstandes löst die Staatsordnung auf; Widerstand gegen den Staat ist juristisch immer Unrecht, selbst wenn darauf die Entwickelung der Menschheit beruht (Christentum, Reformation).

5. In dem Recht auf den Staat, das den Kernpunkt der Staatsangehörigkeit bildet, liegt insbesondere auch das Recht auf Schutz im Auslande, gegenüber fremden Staaten. Dieses Recht ist durch die Reichsverfassung allen Deutschen in gleicher Weise zugesichert als eine von der Reichsgewalt übernommene Pflicht: „dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen

gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches." Selbstverständlich hat dieser Schutz zur Voraussetzung, daß dem Deutschen im Ausland ein Unrecht zugefügt ist, in diesem Falle aber reicht er bis an die äußersten Enden der Erde. Die Staatsorgane, die diese Aufgaben zu erfüllen haben, sind in erster Linie die Gesandtschaften und Konsulate des Reiches im Ausland, eventuell müßte sie mit den militärischen Machtmitteln des Reiches ins Werk gesetzt werden, wie dies wiederholt in Mittel- und Südamerika, sowie in China der Fall war.

Anhang.

Zur Literatur des Reichsstaatsrechtes.

Die Literatur des Reichsstaatsrechtes hat im Laufe der nunmehr vier Jahrzehnte seit Aufrichtung des deutschen Gesamtstaates nicht allein der Zahl nach einen großen Umfang angenommen, sondern ist auch ausgezeichnet durch Werke von hervorragender wissenschaftlicher Bedeutung.

Unter den Gesamtdarstellungen des Stoffes nimmt weitaus die erste Stelle ein das große und ausgezeichnete Werk von Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, jetzt in 4. Auflage erschienen, vier Bände (1901); neben diesem großen Werke hat der Verfasser den Stoff noch kürzer zusammengefaß in einem Bande (dem „kleinen Laband", 3. Auflage). Gesamtdarstellungen des Stoffes geben ferner noch Zorn (2 Bände, 2. Aufl., 1895/97), ferner Arndt (1901). Dazu kommt noch das groß angelegte, besonders nach der rechtsphilosophischen und rechtsvergleichenden Seite hochbedeutsame Werk von Hänel: Das deutsche Staatsrecht, von dem bis jetzt nur der erste Band (1892) erschienen ist. Den Zwecken eingehenderen Studiums, ohne allzu tiefes Eindringen in die wissenschaftlichen Streitfragen, dient in trefflicher Weise das Lehrbuch von Georg Meyer, das nunmehr in 6. Auflage von Anschütz bearbeitet ist (1905); G. Meyer versucht die Dar-

stellung des Reichs- und Partikularstaatsrechtes zu höherer wissenschaftlicher Einheit zusammenzufassen, ein Problem, für dessen vollständiges wissenschaftliches Gelingen die Gesamtentwickelung Deutschlands heute vielleicht noch nicht reif genug ist. In kurzer Darstellung für weitere Kreise hat noch Löning die Reichsverfassung — in zwölf Vorlesungen — bearbeitet; einen ähnlichen Charakter tragen die Arbeiten von Geffcken und von v. Jagemann über die Reichsverfassung.

Die vielumstrittenen Grundlagen des Deutschen Reiches haben eine selbständige Literatur von großem Umfang und hoher wissenschaftlicher Bedeutung entstehen lassen, an deren Spitze Seydel mit seiner Abhandlung über den Begriff des Bundesstaates (1872) und Hänel mit seiner Studie über die vertragsmäßigen Elemente der deutschen Reichsverfassung (1873) stehen. Selbständige größere Arbeiten über diese Grundfragen sind dann noch erschienen von Jellinek (Staatenverbindungen) und von Brie (Der Bundesstaat). In zahlreichen monographischen, teils selbständig erschienenen, teils in Zeitschriften veröffentlichten Arbeiten sind dann diese Fragen weiter behandelt worden, und diese wissenschaftliche Bewegung von großer Stärke hat auch heute einen vollständigen Abschluß noch nicht gefunden, sondern sich immer mehr erweitert und vertieft.

Neben diesen systematischen und monographischen Arbeiten stehen sodann noch die Kommentare zur Reichsverfassung, unter denen die von Seydel (in 2. Auflage erschienen), Arndt (3. Auflage) und Reincke wissenschaftlichen Wert haben. Textausgaben der Reichsverfassung mit kurzen Kommentaren sind ferner noch erschienen von v. Rönne, Pröbst, Zorn u. a.; eine Textausgabe mit sämtlichen Materialien der Entstehungsgeschichte, genau in den amtlichen Fassungen, hat Binding in sorgfältiger Weise hergestellt. Größere Gesetzessammlungen zum Reichsstaatsrecht haben Rehm und Triepel (2. Auflage) veranstaltet.

Die monographische Literatur über die Einzelmaterien des Reichsstaatsrechtes ist gleichfalls allmählich sehr umfangreich geworden und verteilt sich in ziemlicher Gleichmäßigkeit auf alle einzelnen Bestandteile des großen Stoffes. Zu einzelnen bedeutenderen Gesetzen, so zum Reichsbeamtengesetz, zum Staatsangehörigkeitsgesetz, zum Postgesetz, zum Konsulargesetz u. a. m. sind besondere Kommentare erschienen. Einen erheblichen Umfang hat in neuerer Zeit die Spezialliteratur des Kolonialrechtes

angenommen; als beste Einzeldarstellung dieses Stoffes ist die in in der Kohlerschen Enzyklopädie erschienene Bearbeitung von **Köbner** hervorzuheben.

Der offizielle Text der Verfassung sowie der sämtlichen Reichsgesetze findet sich im **Reichsgesetzblatt** (seit 1867, erst Norddeutsches Bundesgesetzblatt, in Jahrgängen zusammengefaßt); die Kaiserlichen Verordnungen sind gleichfalls im Reichsgesetzblatt veröffentlicht, die Verordnungen des Bundesrates meist im **Zentralblatt** für das Deutsche Reich (seit 1883), die auf die Kolonien bezüglichen Vorschriften im **Kolonialblatt**.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

Politik. Von Professor Dr. Stier-Somlo in Bonn. 8. VI u. 166 S. Geb. M. 1.—, in Originalleinenband M. 1.25.

Der Bonner Staatsrechtslehrer gibt in diesem Werkchen die Grundlinien einer wissenschaftlichen Politik. Er setzt deren Bedeutung neben der Staatenpraxis ins rechte Licht, zeigt den Zusammenhang mit den Staats- und Gesellschaftswissenschaften, mit Nationalökonomie, Philosophie und Geschichte. Die Grundprobleme der für jede politische Bildung unentbehrlichen Staatslehre ziehen am Leser vorüber: Wesen und Zweck, Rechtfertigung und typischer Wandlungsprozeß des Staates; seine natürlichen und sittlichen Grundlagen mit Hinblick auf geographische Lage, Familie, Ehe, Frauenfrage und Völkerkunde. Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt mit ihrem reichen Inhalt, Staatsformen und Staatsverfassungen werden geprüft und gewertet. Monarchie und Volksvertretung, Parteiwesen und Imperialismus, kurz alle unsere Zeit bewegenden politischen Ideen kommen zur Sprache, um den Leser — unterstützt durch reiche Literaturangaben — anzuregen zu eigenem Denken über die Basis unseres politischen Lebens und ihm den Weg frei zu machen zu reifer Erkenntnis und besonnener Tat.

Unser Deutsch. Einführung in die Muttersprache. Von Geh. Rat Professor Dr. Kluge in Freiburg i. B. 8. VI u. 148 S. Geh. M. 1.—, in Originalleinenband M. 1.25.

„Diese zehn Abhandlungen der deutschen Sprache sind in einem äußerst klaren und feingefeilten Stil geschriebene, abgerundete Erörterungen über zehn für die deutsche Sprachwissenschaft wie überhaupt für das Verständnis des Wesens und Werdens unserer Muttersprache wichtige Probleme. Der Wortforscher Kluge kommt dabei besonders in Betracht, schon im ersten Aufsatz, der die Kulturarbeit des Christentums an dem Wortbestand unserer Sprache behandelt. Die historische Betrachtung, die allein vor Mißgriffen schützen kann, und die ständige Bezugnahme auf die Bereicherungen und Einflüsse, welche die Schriftsprache, das höchste Produkt unserer sprachlichen Entwicklung, in der Geschichte, aus den Mundarten und Berufssprachen, vom Ausland erfuhr, zeichnen auch alle folgenden Aufsätze aus."

Frankfurter Zeitung, 16. Dez. 1906.

. . . Professor Kluge in Freiburg, ein hervorragender Forscher auf dem Gebiete der Deutschen Sprachwissenschaft, gibt uns in zehn Essays einen Überblick über die gesamte Entwickelung unserer Sprache und verwertet dabei die Ergebnisse seiner bahnbrechenden Forschungen über die deutschen Standes- und Berufssprachen. . . . Auch solche, welche ihren „Behagel" oder ihren „Weise" über die deutsche Sprache studiert haben, werden viel Neues finden.

Bad. Schulzeitung, 1907, Nr. 2.

David und sein Zeitalter. Von Prof. Dr. B. Baentsch in Jena. 8°. IV u. 160 S. Geh. M. 1.—, in Originalleinenband M. 1.25.

Das Hauptziel dieser Darstellung ist, dem Leser ein möglichst deutliches Bild von David als Regenten, Kriegsmann, Politiker und Menschen zu vermitteln und ihm ein richtiges Verständnis für die weit über das davidische Zeitalter hinaus wirkende Bedeutung des Mannes zu verschaffen. Da aber das davidische Zeitalter nicht nur für die Geschichte des alten Israel von weittragendster Bedeutung gewesen ist, sondern auch zu den größten überhaupt gehört, die wir in der Geschichte kennen, so gibt die vorliegende Darstellung nicht nur eine Geschichte von Davids Leben und Wirken, sondern stellt diese Periode in die großen, geschichtlichen Zusammenhänge des alten Orients hinein und macht vor allem auch die geschichtlichen Bedingungen klar, die das Aufkommen einer so bedeutsamen Erscheinung, wie der des davidischen Königstums, ermöglicht haben.

Christus. Von Professor Dr. O. Holtzmann in Gießen. 8°. IV u. 148 S. Geh. M. 1.—, in Originalleinenband M. 1.25.

Nachdem einleitend die besonderen Schwierigkeiten einer wissenschaftlichen Arbeit über Christus beleuchtet sind, wenden sich die folgenden Abschnitte Jesu Heimat und Volk, dessen Quellen seines Lebens und deren Glaubwürdigkeit zu, erzählen sein Leben und sein Evangelium und handeln von Jesus als Sünderheiland. Die Glaubenstasachen des Lebens Jesu werden besprochen und abschließend das Glaubensurteil der verschiedenen Zeiten über die Person Jesu in dem Kapitel „Erlöser, Versöhner, Messias“ dargestellt.

Volksleben im Lande der Bibel. Von Prof. Dr. Löhr in Breslau. 8°. IV u. 134 S. Mit zahlreichen Abbildungen. Geh. M. 1.—, in Originalleinenband M. 1.25.

Bei dem in Palästina immer stärker eindringenden Strom europäischer Kultur dürften binnen kurzem die dort herrschenden, von fremdem Wesen unberührten Sitten und Anschauungen schwinden, deren Kenntnis für unser religionsgeschichtliches Verständnis unentbehrlich ist. Sie in ihren Grundzügen zu fixieren und zu schildern, ist die Aufgabe dieser Vorträge, die behandeln: Charakteristik von Land und Leuten. Stellung und Leben der Frau. Das Landleben. Das Geschäftsleben. Das moderne Jerusalem.

Mohammed und die Seinen. Von Prof. Dr. H. Reckendorf in Freiburg i. B. 8°. IV u. 134 S. Geh. M. 1.—, in Originalleinenband M. 1.25.

Verfasser macht es sich in dieser Biographie zur Aufgabe, weiteren Kreisen die Verhältnisse zu schildern, unter denen sich die Begründung des Islams vollzog. Eine solche Untersuchung gewährt einen ganz besonderen Reiz dadurch, daß Mohammed die Hauptstücke des Islams aus den Religionen des alten und neuen Bundes herübernahm und gerade durch sie die höchste Wirkung auf das religiöse Gemüt seiner Zeitgenossen ausübte. In großen Zügen zieht Mohammeds Leben an uns vorüber und zeigt uns sein Wirken als Religionsstifter, Heerführer und Staatsmann.



An den Jordanquellen. Aus Löhr, Volksleben im Lande der Bibel.

Religion

David und sein Zeitalter. Von Prof. Dr. B. Baentsch. 8⁰. 176 S. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

„Das Buch ist ein wohlgelungener Versuch, die Gestalt des Königs David vor den Augen des modernen Menschen wieder aufleben zu lassen .... Allen Freunden kulturgeschichtlicher und religionsgeschichtlicher Betrachtungen sei es bestens empfohlen. Es eignet sich außer zum Selbststudium auch zum Vorlesen in Haus und Vereinen."

Kirchliches Wochenblatt. Nr. 46. 11. Jahrgang.

Die babylonische Geisteskultur. Von Prof. Dr. H. Winckler (vergl. Geschichte).

Die Poesie des Alten Testaments. Von Prof. Dr. E. König. 8⁰. 164 S. Geh. Mk. 1.— In Originallbd. Mk. 1.25

„Der Verfasser ist in den Geist des A. T. wie wenige eingedrungen. Rhythmus und Strophenbau schildert er zuerst, charakterisiert sodann die alttestamentliche Poesie nach Inhalt und Geist, gruppiert sie nach den Seelentätigkeiten, denen sie ihre Entstehung verdankt, analysiert die epischen, didaktischen, lyrischen und dramatischen Dichtungen des A. T. und führt in die Volksseele des Judentums ein."

Homiletische Zeitschrift „Dienet einander." 1907.

Volksleben im Lande der Bibel. Von Prof. Dr. M. Löhr. 8°. 138 Seiten mit zahlreichen Städte- und Landschaftsbildern. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

„. . . Verfasser gibt auf Grund eigener Reisen und genauer Kenntnis der Literatur eine Charakteristik von Land und Leuten, schildert das häusliche Leben, die Stellung und das Leben des Weibes, das Landleben, das Geschäftsleben, das geistige Leben, und schließt mit einem Gang durch das moderne Jerusalem . . . . Wer die Eigenart und Bedeutung des heiligen Landes kennen lernen will, wird gern zu diesem empfehlenswerten, flottgeschriebenen Büchlein greifen." (Ev. Gemeindebote. 5. Jg.)

Das Christentum. Fünf Vorträge von Prof. Dr. C. Cornill, Prof. Dr. E. von Dobschütz, Prof. Dr. W. Herrmann, Prof. Dr. W. Staerk, Geheimrat Prof. Dr. E. Troeltsch. 168 S. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

„Die vorliegenden gedankenreichen und inhaltsschweren Vorträge . . . beabsichtigen die Entwicklung der israelitisch-christlichen Religion als einen geschichtlichen Werdeprozeß im Leben des menschlichen Geistes zu schildern." Prof. Dr. H. Holtzmann, Baden. Deutsche Lit.-Ztg. Nr. 49. 1908.

Inhalt: Israelitische Volksreligion und die Propheten. Griechentum und Christentum. Judentum und Hellenismus. Luther und die moderne Welt. Die religiöse Frage der Gegenwart.

Christus. Von Prof. Dr. O. Holtzmann. 8°. 152 Seiten. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

„Mit einer wunderbaren Ruhe, Klarheit und Überzeugungskraft faßt H. die Stücke zu einem abgerundeten, einheitlichen Bilde zusammen, die für die Jesusforschung bedeutsam waren und als ihr Reinertrag bezeichnet werden können." K. Koch. (L. Bl. z. Pd. Ztg. 07.)

Aus dem Inhalt: Das Christentum in der Geschichte. — Volk und Heimat Jesu. — Quellen des Lebens Jesu. — Glaubwürdigkeit der drei ersten Evangelisten. — Geschichte Jesu. — Das Evangelium Jesu. — Der Sünderheiland. — Die Glaubenstatsachen des Lebens Jesu. — Erlöser, Versöhner, Messias.

Paulus. Von Professor Dr. R. Knopf. 8°. 127 Seiten. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

Die große Gestalt des Paulus, der, alle seine Mitarbeiter in den Schatten stellend, im Urchristentum aufragt, bildet den Gegenstand dieses Bändchens. Nach einer Einführung in die Quellen werden behandelt: 1. Paulus vor seiner Bekehrung; 2. die Bekehrung und die Anfänge der Missionsarbeit; 3. die große planmäßige Weltmission; 4. die Gefangennahme in Jerusalem und die Überlieferung über die letzten Lebensjahre des Apostels; 5. der Kampf, den Paulus mit den judaistischen Gegnern um sein Lebenswerk führen mußte; 6. Paulus und seine Mission; 7. seine organisatorische Tätigkeit an den Gemeinden; 8. Seine Theologie und Frömmigkeit.

Die evangelische Kirche und ihre Reformen. Von Prof. Dr. F. Niebergall. 167 S. Geh. M. 1.— In Origb. M. 1.25

„Ich wüßte nicht, wie diese zarte und schwierige Aufgabe glücklicher angegriffen und gelöst werden könnte, als es von Niebergall geschieht. Er hat den Theologen ausgezogen, als er die Feder ergriff, und doch verrät jede Seite die gründlichste Kenntnis der geschichtlichen Bedingungen und der gegenwärtigen Lage der Kirche. In seiner Schreibart paßt er sich völlig der Ausdrucksweise gebildeter Laien an und weiß die Probleme ohne alle technische Terminologie klar und plastisch zu bezeichnen. Die Formulierung hat oft etwas herzerfrischend Drastisches." Erich Foerster. Die christliche Welt. Nr. 31. 1909.

„Durch diesen Inhalt ist das Büchlein unter der großen Flut von Schriften, die sich mit Kirche und Religion jetzt beschäftigen, augenblicklich einzigartig." Lic. Wielandt-Heidelberg. Heidelb. Ztg. 1. Dez. 1908.

Sabbat und Sonntag. Von Prof. Dr. H. Meinhold. 126 S. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

Aus dem Inhalt: Der Sabbat in Babylonien und in Altisrael. Die Entstehung des jüdischen Sabbats in der babylonischen Gefangenschaft. Die Einführung des Sabbats in der jüdischen Gemeinde nach der Verbannung und seine Durchführung. Die Entstehung des Sonntages. Jesus und der Sabbat. Der Sabbat und die ersten Gemeinden. Paulus und der Sabbat. Die siebentägige Woche. Die Geschichte des Sonntags in der Kirche. Die alte Kirche. Die Kirche des Mittelalters. Die Reformation und der Sonntag. Der Sonntag in den reformierten Kirchen der nachreformatorischen Zeit. Der Sonntag in der lutherischen Kirche der nachreformatorischen Zeit.

Das Christentum im Weltanschauungskampf der Gegenwart. Von Professor Dr. A. W. Hunzinger. 154 S. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

Welches sind die Gründe für die akute Weltanschauungskrisis der Gegenwart und welche Berechtigung ist ihr zuzusprechen? Diese Fragen werden in dem vorliegenden Werke klar und erschöpfend beantwortet. Nach einer historischen Einleitung, die die Entstehung der gegenwärtigen religiösen Krisis in ihren wesentlichen Motiven schildert, legt der Verfasser in scharfen Umrissen die Grundzüge der christlichen Weltanschauung dar. Es folgt sodann die kritische, theoretische und praktische Auseinandersetzung zwischen der christlichen und den hauptsächlichsten modernen Weltanschauungen, insbesondere mit der materialistischen und energetischen, den verschiedenen Formen der idealistischen und endlich der pessimistischen Weltanschauung. Den Abschluß bildet eine Rechtfertigung des Christentums gegenüber der modernen religionsgeschichtlichen Betrachtungsweise.

Philosophie und Pädagogik

Die Weltanschauungen der Gegenwart in Gegensatz und Ausgleich. Von Prof. Dr. C. Wenzig. 8°. 158 Seiten. Geheftet Mark 1.— . In Originalleinenband Mark 1.25

„Ein vortreffliches inhaltreiches Büchlein, mit wissenschaftlich-philosophischer Strenge geschrieben, das infolge seiner leichtverständlichen Darstellungsweise von einem größeren Publikum mit Erfolg gelesen werden kann. Der Verfasser stellt sich die Aufgabe, die Entwicklung der verschiedenen Weltanschauungen historisch-kritisch zu beleuchten und zu zeigen, wie die Gegensätze in ihnen durch falsche Anwendung an sich richtiger Prinzipien entstanden sind."

J. Köbler. Archiv f. d. ges. Psychologie. Bd. XI. 2.

„In der vorliegenden Arbeit ergreift nun ein Meister philosophischer Darstellungskunst den Taktstock. Wir lauschen seinen Darbietungen, die uns innerlich bereichern an Welt- und Lebenskenntnis, hier Dissonanzen auflösen, dort ein harmonisches Weltbild gestalten. Mit psychologischem Rüstzeug bahnt uns Wenzig den Weg in die so verschlungenen Pfade der einzelnen philosophischen Systeme, die bei aller Divergenz doch schließlich einmünden in das Ziel: Verdeutlichung des Bewußtseinsinhaltes .... Das Bändchen sei bestens empfohlen." Pädagog. Zeitung. Nr. 4. 34. Jahrg.

Einführung in die Ästhetik der Gegenwart. Von Prof. Dr. E. Meumann. 8°. 154 Seiten. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

„Deshalb wird man eine so klar geschriebene kurze Zusammenfassung aller ästhetischen Bestrebungen unserer Zeit mit lebhafter Freude begrüßen müssen. Die gesamte einschlägige Literatur wird vom Verfasser beherrscht. Man merkt es seiner elegant geschriebenen Darstellung an, wie sie aus dem Vollen schöpft. Gerade für den, der in die behandelten Probleme tiefer eindringen will, wird Meumanns Werkchen ein unentbehrlicher Führer sein." Straßburger Post, 6. Dez. 1907.

„Es werden darin die Hauptprobleme der Ästethik und ihrer Methoden, nach denen sie behandelt werden, dargelegt. Jeder, der sich mit diesem Gegenstande befaßt, muß zu dem vorliegenden Buche greifen, denn eine Autorität wie Meumann kann nicht übergangen werden." Schauen und Schaffen, 2. Februarheft, Jahrgang XXXV.

Das System der Ästhetik. Von Prof. Dr. E. Meumann. 8°. Geheftet M. 1.— In Originalleinenband M. 1.25

Während der Leser in der „Einführung" die Hauptprobleme der Ästhetik und ihrer Methoden, nach denen sie behandelt werden, kennen lernt, gibt der Verfasser hier eine Lösung dieser Probleme, indem er seine Anschauungen in systematischer, zusammenhängender Form darlegt.

Einführung in die Psychologie. Von Prof. Dr. H. Dyroff. 139 S. Geh. Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

„Dyroff versteht es mit großem Geschick, aus den Forschungsgebieten der Psychologie diejenigen engeren Bezirke herauszuschälen, bei denen sich ohne innere Schwierigkeiten die bisher gewonnenen Grundbegriffe bewähren und alle theoretischen Fragezeichen an die Grenze abschieben lassen." Max Ettlinger. Deutsche Literaturzeitung. Nr. 20. 1909.

„Das kleine Werk von Professor Dyroff, das seine Entstehung psychologischen Vorträgen im Zyklus der Bonner Volkshochschulkurse verdankt, kann als erste Einführung und Anregung jedem Unbewanderten empfohlen werden."

Fr. Berlage. Pädagog.-psycholog. Studien. Nr. 1. 10. Jahrg.

Charakterbildung. Von Privatdozent Dr. Th. Elsenhans. 8⁰. 143 S. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

„Die Abhandlung über Charakterbildung von Professor Elsenhans-Heidelberg kann zur Dyroffschen „Einführung in die Psychologie" als Ergänzung betrachtet werden, welche vom psychologischen Gebiet aufs pädagogische hinüberführt. Das Werkchen von Elsenhans ist aber auch ohne psychologische Vorkenntnisse durchaus verständlich und wird jedem Pädagogen eine Fülle von Anregungen bieten ..... Das Buch vereinigt in so einzigartiger Weise Reichhaltigkeit des Stoffes mit klarer und verständlicher Darstellung, daß jeder Gebildete, vor allem jeder Pädagoge, viel Genuß und Förderung aus der Lektüre gewinnen wird." Pädagog.-psychol. Studien. No. 1. X. Jahrg.

Prinzipielle Grundlagen der Pädagogik und Didaktik. Von Prof. Dr. W. Rein. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

Sich in den großen Problemen und Aufgaben des Lebens zurechtzufinden und zu ihnen eine feste gesicherte Stellung zu gewinnen, ist die Pflicht jedes denkenden Erziehers wie auch aller derer, die an der Volkserziehung im weitesten Sinne und im großen Zuge teilzunehmen sich genötigt fühlen. Ein Führer hierbei will das vorliegende Buch unseres Meisters der Pädagogik sein. Es geht im ersten Kapitel von der Unterscheidung zwischen Bildungsidealen und Erziehungsziel aus, knüpft im zweiten an den Streit zwischen relativer und absoluter Ethik an, um zu der Forderung zu gelangen, absolute Normen als Grundlagen und Richtlinien aufzustellen. Daraus wird im dritten Kapitel das Erziehungsziel entwickelt, das maßgebend für den Geist der erzieherischen Arbeit ist. Durch Beziehung auf den Begriff des Charakters geht die Schrift im vierten Kapitel auf eine übersichtliche Darstellung der Individual- und Sozialideen ein, und behandelt im fünften Kapitel: 1. den Glauben an den stetigen Fortschritt der Menschheit und 2. die Möglichkeit der Beeinflussung der Entwicklung der Jugend. Damit sind die theoretischen Grundlagen für die Erziehung und den Unterricht geschaffen.

Praktische Erziehung. Von Direktor Dr. A. Pabst. 8°. 123 S. mit zahlr. Abb. Geh. M. 1.— In Originalleinenband M. 1.25

„Vergnügt klappte ich das Buch zu — die Sonne hatte mir geschienen. Ich rate den Lehrern und Erziehern, die Schrift eingehend zu studieren. Die Reformbewegung auf dem Gebiete der Volksschule wird hier allseitig beleuchtet und klar dargetan, daß die Handarbeit ein notwendiges Glied aller gesunden Reformbestrebungen ausmachen muß. Ich wünsche dem Buche gute Aufnahme." Schweiz. Blätter f. Knabenhandarbeit. Nr. 11. 1908.

Aus dem Inhalt: Anfänge, Ziele, Macht und Grenzen der Erziehung. — Zögling und Erzieher. — Spiel und Beschäftigung. Kindergarten. — Die Schule. — Zeichnen, Handarbeiten ꝛc. — Erweiterung der Aufgabe der Schule. — Arbeitsschule. — Arbeitsmaterial der Schule und Hilfsschule. — Schule und Leben.

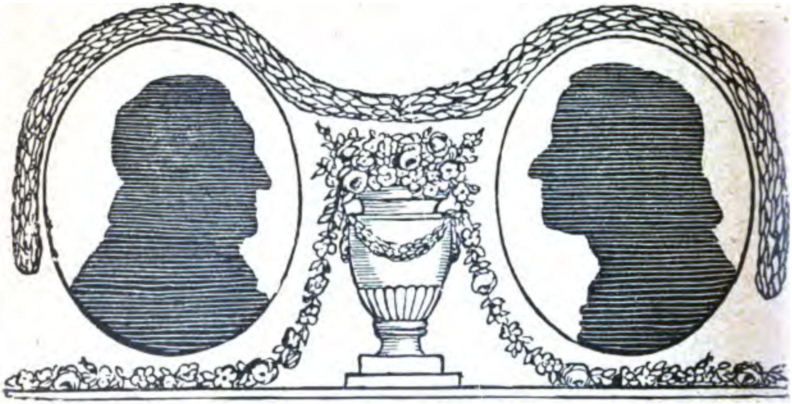
Rousseau. Von Prof. L. Geiger. 8°. 131 S. mit einem Porträt. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

„Der Verfasser zeichnet in fesselnder, leichter Gesprächssprache das Leben und Schaffen des großen Franzosen, geht besonders auch den Personen und Einwirkungen nach, denen Rousseau manche Idee zu einem Teil verdankt; seine Schriften werden in kurzen Hauptskizzen geboten, seine Stellung zu Theater und Musik gewürdigt, die Frauen aus R.'s Umgangskreis genauer betrachtet, ferner sein Leben in seiner Zeit und seiner Stellung zu den Größen jener Epoche dargetan. Kurz es ist ein echtes Volksbuch, das uns gefehlt hat, und wird eine Lücke in der Volksliteratur ausfüllen."

K. O. Leipacher. Die Hilfe. Nr. 3. 1909.



Aus Pabst. Handarbeitsunterricht im „Manual Training Centre" einer Londoner Volksschule.



Schiller und Goethe. Aus Lienhard, Klass. Weimar.

Sprache • Literatur • Kunst

Unser Deutsch. Einführung in die Muttersprache. Von Geh. Rat Professor Friedrich Kluge. 8°. 152 Seiten. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

„In jedem der zehn Essays erkennen wir den hervorragenden Gelehrten der hoch über der Sache steht, der überall aus dem Vollen schöpft und mit vollendeter Darstellungskunst die Ergebnisse ernster wissenschaftlicher Forschung in einer Form bietet, die jedem Gebildeten die Lektüre des Buches zu einer Quelle des Genusses macht." Südw. Schulbl. Nr. 2, 1907.

Lautbildung. Von Prof. Dr. Sütterlin. 191 S. mit zahlr. Abbild. Geheftet M. 1.— In Originalleinenband M. 1.25

„Jeder Lehrer einer lebenden Sprache muß sich wenigstens über die Grundtatsachen der Phonetik klar sein, wenn er eine richtige Aussprache der zu lehrenden Sprache in pädagogisch zweckmäßiger Weise seinen Schülern beibringen will ... Eine ganz vortreffliche Orientierung bietet nun Sütterlin mit dem vorliegenden Büchlein, das aus Vorlesungen für Lehrer und Lehrerinnen hervorgegangen ist. Der behagliche Fluß der mündlichen Rede vereinigt sich mit Klarheit und Anschaulichkeit der Darstellung, so daß auch der Fernerstehende mit Verständnis folgen kann. Fremdartige wissenschaftliche Ausdrücke werden möglichst vermieden, gut gewählte und oft amüsante Beispiele aus dem Deutschen und seinen Dialekten unterstützen die theoretischen Ausführungen." Marburg i. Harz.
Univ.-Prof. Dr. Albert Thumb. Frankfurter Zeitung. Nr. 339. 1908.

Der Sagenkreis der Nibelungen. Von Prof. Dr. G. Holz. 8°. 132 S. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

Verfasser behandelt die über die ganze germanische Welt des Mittelalters, besonders über Deutschland und Skandinavien verbreiteten, vielbesungenen Erzählungen von Siegfrieds Heldentum und Tod, sowie von dem ruhmreichen Untergange des Burgundenvolkes durch die Hunnen. Entstehung und Weiterbildung der Sage werden geschildert, ein Einblick in die Quellen gewährt und die nordische wie germanische Überlieferung auf Form und Inhalt untersucht.

„Es ist ein Genuß, die beweiskräftigen und scharfsinnigen Ausführungen zu lesen." M. A. Lau. Schul-Museum, 4. Jg. Nr. 6.

Lessing. Von Geheimrat Prof. Dr. Werner. 159 Seiten. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

„Eine besondere Stärke des Buches liegt in seiner Anschaulichkeit, die durch geeignete, in ihrer Knappheit überaus geschickt gewählte Selbstzeugnisse Lessings, sei's aus den Werken oder Briefen, warm belebt wird. Man fühlt, wie der Darsteller überlegen mit seinem Stoff förmlich spielt, mit leisem ironischen Einschlag; man erfreut sich daran, wie er scheinbar tändelnd, induktiv eingekleidet, mit nachlässiger Grazie die Ergebnisse seiner Forschung entfaltet. Und das ist gerade recht lessingisch! .... Will man den Gesamteindruck dieses Lessingbüchleins zusammenfassen, so läßt sich dies am besten in die Hoffnung schließen, daß es sich als Muster eines populär-wissenschaftlichen Lebensbildes eines unserer bahnbrechenden Dichter und Denker aus bedeutungsvoller Zeit recht zahlreiche Leser und Freunde erwerbe."

Joh. Georg Sprengel. Frankfurter Zeitung. Nr. 339. 1908.

Das klassische Weimar. Von Friedrich Lienhard. 161 S. mit Buchschmuck. Geh. M. 1.— In Originalleinenbd. M. 1.25

„Und das Herz kann einem warm werden, wenn man die stilistisch glänzende Ausführung liest. Ein vielbelesener Literarhistoriker redet, aber man erkennt zugleich den aus den Tiefen eines abgeklärten Selbstschöpfenden Poeten. Ein billiges aber ganz wundervolles deutsches Hausbuch." Leipziger Neueste Nachrichten. 24. November 1908.

Aus dem Inhalt: Deutschlands geistige Mission. — Das revolutionäre und philosophische Jahrhundert. — Friedrich der Große. — Rousseau, Klopstock und die Gefühlsbewegung. — Lessing und die Aufklärung. — Herder und die Volkspoesie. — Von Kant zu Schiller. — Schiller. — Weimar aus der Vogelschau. — Schiller und Goethe. — Goethe. — Das klassische Ideal der Zukunft.

Heinrich von Kleist. Von Prof. Dr. H. Roetteken. 8°. 152 S. Mit einem Porträt des Dichters. Geh. Mark 1.— Geb. Mark 1.25

„Verfasser gehört seit langem zu den besten Kennern unseres großen Dichters .... Die in jeder Hinsicht von tiefem psychologischen Verständnis und feinem ästhetischen Empfinden getragene Darstellung sei hiermit allen Freunden unserer Literatur auf das wärmste empfohlen."

Badische Schulzeitung, 21. Dez. 1907.

Grundriß der Musikwissenschaft. Von Prof. Dr. phil. et mus. Hugo Riemann. 8°. 160 S. Geh. Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25.

„Ein phänomenales Büchlein — auf 160 Seiten eine zusammenfassende, in bewunderungswürdiger Übersichtlichkeit aufgerollte Darstellung der gesamten Musikwissenschaft, eine Enzyklopädie von nie dagewesener Konzentration eines ungeheuren Stoff- und Ideengebietes! Der berühmte Leipziger Musikgelehrte behandelt in dieser seiner erstaunlichen Arbeit den ganzen Komplex von Wissenschaften, die dienend oder selbständig bei ihrem Zusammenschluß die moderne Musikwissenschaft bilden .... Beiden, Musiker wie Musikfreund, kann Riemanns Grundriß der Musikwissenschaft als ein Buch von starkem Bildungswert nicht warm genug empfohlen werden." Hamburger Nachrichten, Nr. 30, 1908. F. Pf.

Beethoven. Von Prof. Dr. Herm. Freih. von der Pfordten. 8°. 151 S. Mit einem Porträt des Künstlers von Prof. Stuck. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

„Einen Wegweiser zu Beethovens künstlerischer und menschlicher Größe möchten wir dieses köstliche kleine Werk nennen. Es ist von einem geschrieben, dem es ernst ist mit der Kunst und der es verstanden, Beethovens titanische Größe zu würdigen. Der Leser findet hier nicht nur eine treffliche Charakteristik dieser gewaltigen Persönlichkeit, sowie eine kurze Erzählung seines Lebens, sondern vor allem eine wertvolle Einführung in seine Werke." Die Instrumentalmusik, Nr. 10, 8. Jahrg.

„Ein populär gehaltenes Buch über einen gewaltigen Stoff zu schreiben, ist nicht so leicht, wie vielleicht der Laie glaubt; um so mehr ist von der Pfordten zu beglückwünschen: es ist ihm gelungen, wirklich für Leser aus den verschiedensten Kreisen zu schreiben und dabei doch dem großen Stoff die Treue zu halten. Jeder Beethovenfreund, sowie jeder Freund der Kunst überhaupt kann seine helle Freude darüber haben." Dr. Egon v. Komorzynski. Die Musik. 1. Aprilheft 1908.

Mozart. Von Prof. Dr. Herm. Freih. von der Pfordten. 8°. 159 S. Mit einem Porträt des Künstlers v. Doris Stock. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

„Kurz, wir haben hier einen vortrefflichen Wegweiser zum Verständnis Mozartscher Kunst, der uns Mozarts Bedeutung nicht nur in historischer Würdigung, sondern in unmittelbarem Gefühlsverständnis erschließt und uns befähigt, ihn nicht nur als Klassiker zu bewundern, sondern auch als Menschen liebend zu besitzen." Die Schweiz. Nr. 23. 1908. 12. Jahrgang.

„.... die wir allen denen auf das wärmste empfehlen, die des großen Meisters Kunst lieben und verehren, die ihm Stunden der Weihe und des Genusses verdanken. Sie ist eine der gediegensten Arbeiten von kleinerem Umfang, die uns auf diesem Gebiet bis jetzt unter die Hände gekommen sind." Nationalzeitung, Nr. 44, 1908. E. Th. M

Richard Wagner. Von Dr. Eug. Schmitz. 150 S. mit Porträt. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

Als äußere Einteilung liegen dem Buche die Hauptperioden in Wagners Leben zu Grunde. Die fünf Kapitel tragen die Überschrift: Jugendzeit und Jugendwerke. Entwicklung zur Reife. — Hofkapellmeister in Dresden: Rienzi. Holländer. Tannhäuser. Lohengrin. — Im Exil: Wagner als Theoretiker. Der Ring des Nibelungen. Tristan. — Unter königlichem Schutz: Die Meistersinger von Nürnberg. — Die Bayreuther Festspiele: Parsival. — Durch psychologische, technische und historische Analysen sucht Verfasser seinen Lesern das Verständnis für des Meisters Werke zu erschließen. Nicht nur Wagner den Musiker, sondern Wagner den großen Dramatiker, dem sich Ton und Wort in gleicher Weise zur Verwirklichung seiner künstlerischen Ideen anbieten, weiß er uns nahe zu bringen, der in seiner genialen Doppelbegabung ein in der tausendjährigen Entwicklungsgeschichte unserer Kultur einzig dastehendes Phänomen ist.

Volkswirtschaft und Bürgerkunde

Volkswirtschaft und Staat. Von Prof. Dr. C. Kindermann. 8⁰. 128 S. Geh. M. 1.— Originalleinenbd. M. 1.25

Die theoretische und praktische Behandlung dieser Wechselwirkung gehört zu einem der wichtigsten Gebiete der allgemeinen Bildung; denn wir müssen ständig zu diesen Fragen Stellung nehmen, sei es von Berufswegen oder zwecks Ausübung der bürgerlichen Pflichten, in Parlament und Partei sowie sonst in der Öffentlichkeit. — „Welches ist die Stellung des Staates zur Volkswirtschaft im Laufe der Jahrhunderte? Wie arbeitet die Volkswirtschaft mit an staatlichen Zielen im allgemeinen und speziell im Etatswesen. Welches ist anderseits die Mitwirkung des Staates an der volkswirtschaftlichen Tätigkeit entweder direkt durch Eigenproduktion oder indirekt im Wege allgemeinen Ordnens und Pflegens, sowie durch Förderung der einzelnen Stände." Diese Fülle von Fragen wird hier in knappen, großen Zügen von einem einheitlichen Gesichtspunkte aus behandelt.

Politik. Von Prof. Dr. Fr. Stier-Somlo. 8⁰. 170 Seiten. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

Wesen und Zweck, Rechtfertigung und typischer Wandlungsprozeß des Staates, seine natürlichen und sittlichen Grundlagen mit Hinblick auf geographische Lage, Familie, Ehe, Frauenfrage und Völkerkunde. Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt mit ihrem reichen Inhalt, Staatsformen und Staatsverfassungen werden geprüft und gewertet.

„Eine Fundgrube von unentbehrlichen, allgemein-politischen Kenntnissen, die dadurch an Wert gewinnen, daß alle seine Darlegungen ebenso leichtverständlich gefaßt sind, wie sie wissenschaftlich tief begründet sind!"
Regierungsrat Professor Dr. A. Lotz. Preuß. Verwaltungsbl. Jg. 28 Nr. 41.

Unsere Kolonien. Von Wirkl. Legationsrat Dr. H. Schnee, Vortragender Rat im Kolonialamt. 196 S. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

„Der Leser findet hier vor allem das vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt Wesentliche, auf amtliches Material gegründete Angaben über den gegenwärtigen Stand der Besiedlung und der Plantagenwirtschaft, des Bergbaues, des Handels und der Eingeborenenproduktion, des Eisenbahnbaues, der Finanzen und der Verwaltungsorganisation unserer Schutzgebiete." Deutsches Kolonialblatt. Nr. 17. XIX. Jahrgang.

„Das klar und anregend geschriebene Buch ist hervorragend geeignet, weite Kreise in die Fragen unserer Kolonialpolitik einzuführen."
Kieler Neueste Nachrichten. 16. Aug. 1908.

Die Deutsche Reichsverfassung. Von Geh. Rat Prof. Dr. Ph. Zorn. 8⁰. 126 S. Geh. M. 1.— In Origb. M. 1.25

„Die vorliegende gemeinverständliche Schrift des hervorragenden Bonner Rechtsgelehrten macht den Leser in leichtfaßlicher klarer und prägnanter Darstellung mit dem Wesen der deutschen Reichsverfassung bekannt . . . Als willkommene Beigabe ist dem sehr zu empfehlenden, vom Verlage vorzüglich ausgestatteten und preiswerten Schriftchen ein kurzer Überblick über die Literatur des Reichsstaatsrechts angegliedert."
Literarisches Zentralblatt, Nr. 1, 1908.

„Es ist nicht eine nackte Zusammenfassung von Paragraphen und Grundgesetzen, sondern eine geschichtsphilosophische Studie über die Vorgeschichte des Reiches im Rahmen der Europäischen Entwicklung, über seine Aufrichtung, seinen Staatscharakter und seine Organisation."
Die christl. Frau. 11. Heft. 1908.



Lagerplatz Gams-Gams. Deutsch-Südwest-Afrika. Aus Passarge, Südafrika.

Unsere Gerichte und ihre Reform. Von Prof. Dr. W. Kisch. 8°. 171 S. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

„Ein prächtiges Büchlein, das Wesen und Aufgabe unserer Gerichte gemeinverständlich darstellt und zu den Reformfragen in so trefflicher, überzeugender und sachlicher Weise Stellung nimmt, daß ich es im Interesse des Ansehens und deren Organe gerne jedem Deutschen in die Hand geben möchte. Das Recht. Nr. 11. 1908.

Die Großstadt und ihre sozialen Probleme. Von Privatdozent Dr. A. Weber. 8°. 148 Seiten. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

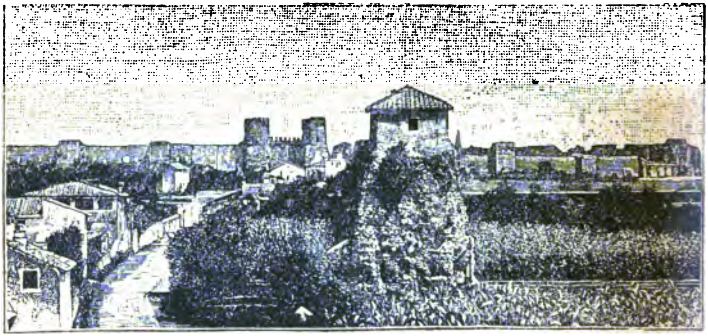
„Das vorliegende Büchlein erweist sich als klar und fesselnd geschriebener Führer durch die Großstadtprobleme. Der Verfasser führt den Leser durch das Familienleben und die Wohnungen der Großstadt, bespricht die Arbeitslosigkeit und Großstadtarmut und schildert die Aufgaben, die auf dem Gebiete der Volksbildung und Volksgeselligkeit noch zu lösen sind. Die Darstellung ist streng objektiv, Licht und Schatten sind gerecht verteilt." Dr. J. Moses-Mannheim.
Zeitschrift f. Schulgesundheitspflege. Nr. 5. 1908.

Der Mittelstand und seine wirtschaftliche Lage. Von Syndikus Dr. J. Wernicke. 8°. 122 Seiten. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

„In einem kleinen handlichen Bändchen . . . führt uns der sachverständige Verfasser in fast alle Fragen des Mittelstandes ein, die in den politischen und wirtschaftlichen Tageskämpfen zur Debatte stehen. Theorie und Praxis kommen dabei gleichmäßig zu ihrem Rechte. Wer sich über Lage und Statistik des Mittelstandes, seine Forderungen, seine Zukunftsaussichten, seine Entwicklung zum neuen Mittelstand und zahlreiche andere wichtige Probleme unterrichten will, dem gibt dieses praktische Büchlein erwünschten Aufschluß. . . . . Wir können das Bändchen aufs wärmste empfehlen."
Whfn. Die Hilfe. 20. Dezember 1908.

Die Frauenbewegung in ihren modernen Problemen. Von Helene Lange. 8°. 141 S. Geh. M. 1.— Geb. M. 1.25

„Wer sich klar werden will über den organischen Zusammenhang der modernen Frauenbestrebungen, über die man so leicht, je nach zufälligen Erfahrungen, hier zustimmend, dort verdammend, urteilt, ohne sich zu vergegenwärtigen, daß eine die andere voraussetzt, eine mit der anderen in den gleichen letzten Ursachen zusammenfließt . . . der greife zu diesem inhaltsreichen, trefflich geschriebenen Buche."
Elisabeth Gnauck-Kühne. Soziale Kultur. Dezember 1907.



Römische Stadtmauer. Aus Diehl.

Geschichte und Geographie

Die babylonische Geisteskultur in ihren Beziehungen zur Kulturentwicklung d. Menschheit. Von Prof. Dr. H. Winckler. 8⁰. 156 Seiten. Geheftet Mark 1.— Gebunden Mark 1.25

„Das kleine Werk behandelt die Fülle von Material, wie wir es nunmehr zur altorientalischen Weltanschauungslehre besitzen, in übersichtlicher und zugleich fesselnder Weise; es wird jedem Leser, der sich für diese Fragen zu interessieren begonnen hat, ungemein nützlich werden."

C. N. Norddeutsche allgem. Zeitung. Nr. 287. 1908.

Kulturgeschichte Roms. Von Prof. Dr. Th. Birt. 164 S. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

Nicht nur ein gründlicher Kenner der Antike, sondern auch ein feinsinniger Schriftsteller führt hier die Feder. Wir schreiten mit ihm durch die Straßen des alten Rom, begleiten ihn in die Bäder, die Tempel, die Theater und die Arena, wohnen rauschenden Festen bei und lernen so Leben jenes Volkes kennen, das so lange die Welt beherrschte.

Das alte Rom. Von Prof. Dr. E. Diehl. Mit zahlr. Abb. und Karten. Geheftet M. 1.— In Originalleinenband M. 1.25

Die Schilderung des Werdens, Blühens und Vergehens des alten Rom von seinen ersten Anfängen bis zum Ende des weströmischen Reiches geht von einer Würdigung der geologischen Beschaffenheit und natürlichen Gliederung des Bodens der römischen Campagna aus. Sie verfolgt die Gründung und das Wachsen der ältesten Siedelungen mit ihren Bauten und Kultstätten, zeigt wie im Verlaufe der Republik und des Imperium sakrale und profane Bauten erstanden, die in Zeiten harter Not den Göttern gelobt oder großen Männern zur Ehr, der Stadt zur Zier errichtet waren, und welche Schicksale sie im Laufe der späteren Entwicklung erfahren.

Grundzüge der Deutschen Altertumskunde. Von Prof. Dr. H. Fischer. 8⁰. 141 S. Geh. M. 1.— In Origbd. 1.25

„Wer künftig sich darüber unterrichten will, welches die Hauptfragen sind, die die deutsche Altertumskunde zu beantworten hat, welche verschiedene Unterfragen dabei zu berücksichtigen sind, der greife getrost zu Fischers Büchlein. Er wird hier seine Wünsche erfüllen können. Mit diesen Worten ist dem Buche eine Empfehlung erteilt, die man in der Tat sonst keinem anderen Werke der gesamten wissenschaftlichen und populären Literatur auf dem Gebiete der deutschen Altertumskunde zuteil werden lassen kann. Fischer hat Recht, wenn er in dem Vorwort betont, daß es eine andere Darstellung des ganzen Gegenstandes zurzeit nicht gibt . . . ."

Prof. Dr. Lauffer. Frankfurter Zeitung. Nr. 107. 1909.

Mohammed und die Seinen. Von Prof. Dr. H. Reckendorf. 8⁰. 138 S. Geh. M. 1.— In Originalleinenbd. M. 1.25

„Unter den in jüngster Zeit sich mit erfreulichem Fortschritte mehrenden Darstellungen der islamischen Anfänge für weitere Kreise nimmt dieses Buch eine ganz hervorragende und besondere Stelle ein. Es ist ein Versuch, die sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und individuellen Grundlagen des beginnenden Islam zusammenhängend zu verdeutlichen. In fließender Darstellung, die die Lektüre des Buches zu einem wirklichen Genusse gestaltet, werden hier die Berichte der verschiedenen islamischen Quellen zum erstenmal in gedrängter, aber durchaus erschöpfender Weise zu einem farbenreichen Bilde geformt."

R. Geyer. Wiener Zeitschrift f. d. Kunde d. Morgenlandes. Bd. XXI.

Die Kultur der Araber. Von Prof. Dr. J. Hell. 154 S. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

Ein großzügiges Bild der gesamten materiellen und geistigen Kultur des Islam unter arabischer Herrschaft. Es werden geschildert: Die Kultur der Araber vor dem Islam. Die Keime der neuen Kultur im Werke Mohammeds. Die Bedeutung der Eroberungszüge für die kulturelle Befruchtung des Arabertums durch die Berührung mit den unterworfenen Kulturnationen usw.

Der Kampf um die Herrschaft im Mittelmeer. Von Priv.-Doz. Dr. P. Herre. 180 S. Geh. M. 1.— In Origb. 1.25

Verfasser geleitet den Leser durch die gewaltige Geschichte des Mittelmeergebietes von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart. Das Kommen und Gehen der Völker, die Ablösung der einen Herrschaft durch die andere und die in diesem Wechsel ruhende Bedeutung sind Hauptinhalt der Darstellung. Sie verfolgt nicht die Entwicklung des einzelnen Volkes, sondern richtet den Blick allein auf die allgemeine, den Gesamtraum überspannende Entwicklung und auf die sichtbaren und unsichtbaren treibenden Kräfte, deren Kampf die 4000jährige Geschichte erfüllt und den heutigen Zustand hat emporwachsen lassen.

Eiszeit und Urgeschichte des Menschen. Von Prof. Dr. J. Pohlig. 8°. 149 Seiten mit zahlr. Abbildungen. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

„Ein Bild der prähistorischen Eiszeit stellt der Verfasser vor unserem Geiste auf, wie es kürzer und einleuchtender dem Laien wohl selten geboten wurde .... Einfach im Stil und doch anregend genug, um selbst Menschen, die sich auf diesem Gebiete der Wissenschaft fremd und unbehaglich fühlen, fesseln zu können."

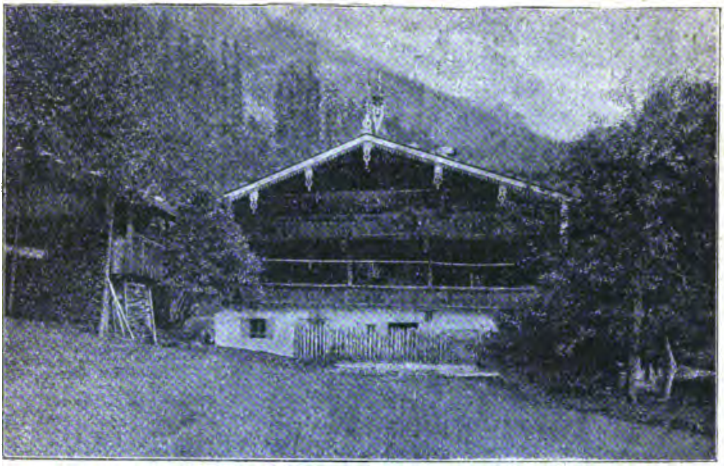
R. M. Schule u. Haus. 16. Jahrg. 14. H.



Die Polarvölker. Aus Byhan.

Die Polarvölker. Von Dr. H. Byhan, Abteilungsvorstand am Museum für Völkerkunde, Hamburg. 8°. 160 Seiten mit zahlreichen Abbildungen. Geh. M. 1.— Originallbd. M. 1.25

Inmitten einer eigenen Welt haben sich bei den zirkumpolaren Völkern jahrtausende alte gesellschaftliche Anschauungen und Gebräuche erhalten, die uns der Verfasser hier auf Grund langjähriger Forschung und eigener Anschauung erzählt. Wir lernen die natürlichen Lebensbedingungen dieser Völker kennen, ihre soziale Stellung, Sitten und Gebräuche, religiösen Vorstellungen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, Werkzeuge und Waffen, Schmuck und Kleidung, Wohnung und Verkehrsmittel usw.



Bauernhof im Kaisertal bei Kufstein. Aus Machaček.

Die Alpen. Von Privatdozent Dr. F. Machaček. 8°. 151 S. mit zahlreichen Profilen und typischen Landschaftsbildern. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

„Es war keine geringe Aufgabe, den gewaltigen Stoff auf 151 Seiten zusammenzudrängen, aber der Verfasser hat sie glücklich gelöst. — Die Darstellung ist sachlich und wissenschaftlich und doch verständlich, die Sprache knapp und schlicht, doch entbehrt sie, namentlich bei der Schilderung landwirtschaftlicher Schönheiten, nicht die innere Wärme. Ein Meisterstück gedrängter, raumsparender Gliederung ist die übersichtliche Topographie der Alpen."

Hermann Ludwig. Frankfurter Zeitung. Nr. 354. 1907.

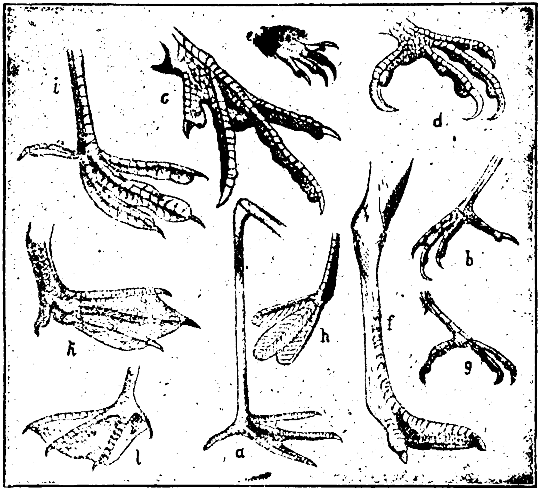
Naturwissenschaften • Technik Gesundheitslehre

Form und Bau des Tierkörpers unter dem Einfluß der äußeren Daseinsbedingungen. Von Priv.-Doz. Dr. Eug. Neeresheimer. 140 S. mit zahlr. Abb. Geh. M. 1.— In Origbd. M. 1.25

Verf. führt uns in großen Zügen ein in den inneren Bau, die Entwicklung und die Lebensgeschichte der Tierformen, legt den Bau der verschiedenen Organe, ihre Funktionen und die Gründe für ihre Gestaltung dar, so daß wir die Zweckmäßigkeiten in der Natur, die Anpassungen und die Lebensbedingungen der einzelnen Arten verstehen lernen.

Die Säugetiere Deutschlands. Von Privatdozent Dr. Hennings. 160 Seiten mit zahlreichen Abbildungen. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

Keine trockene Aufzählung von Namen und Daten, sondern eine lebensvolle, von biologischen Gesichtspunkten ausgehende Darstellung! Äußere Eigenschaften: Bewegung, Stoffwechsel, Fortpflanzung der wichtigsten Säugetiere Deutschlands werden an Hand zahlreicher Abbildungen geschildert und in ihrer Bedeutung für unsere Heimat gewürdigt.



Verschiedene Vogelfüße. Aus Neeresheimer.

Das Schmarotzertum im Tierreich und seine Bedeutung für die Artbildung. Von Prof. Dr. L. von Graff. 8⁰. 136 S. mit 24 Textfig. Geh. Mark 1.— In Originalleinenbd. Mark 1.25

„Der schon vielfach behandelte Stoff findet hier von einem **Meister** wissenschaftlicher Forschung eine ausgezeichnete **klare Darstellung**, wobei besonders die allgemeinen Fragen, soweit **es der beschränkte** Umfang gestattet, eingehend **berücksichtigt** werden."

Prof. Dr. R. Hesse (Tübingen). Monatsheft f. d. nat. Unterricht 1908. Nr. 6.

„Eine derartig klare und anziehende Schilderung des Schmarotzertums im Tierreich kann jedermann rückhaltlos zur Lektüre **empfohlen** werden, dem zoologischen Fachmanne nicht minder wie dem Laien und nicht zuletzt dem Arzte." V. Franz.

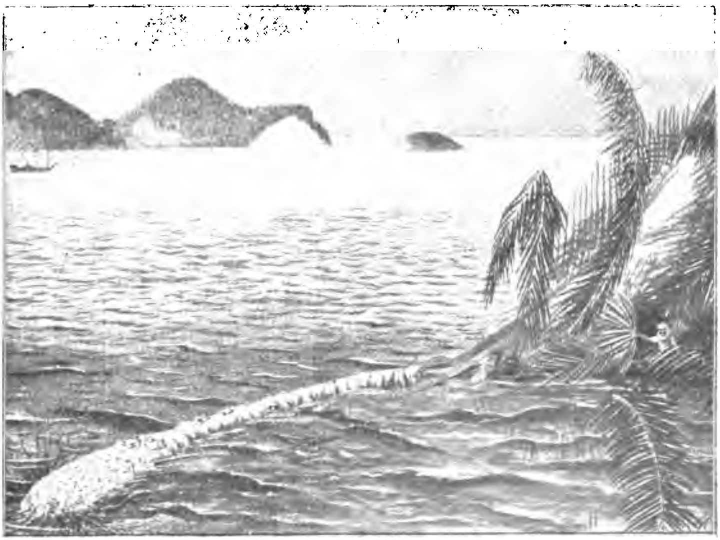
Naturwissenschaftliche Rundschau. Nr. 44. XXII. Jahrgang.

Pflanzengeographie. Von Dr. P. Graebner, Kustos am kgl. bot. Garten der Univ. Berlin. Mit zahlr. Abbildg.
Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

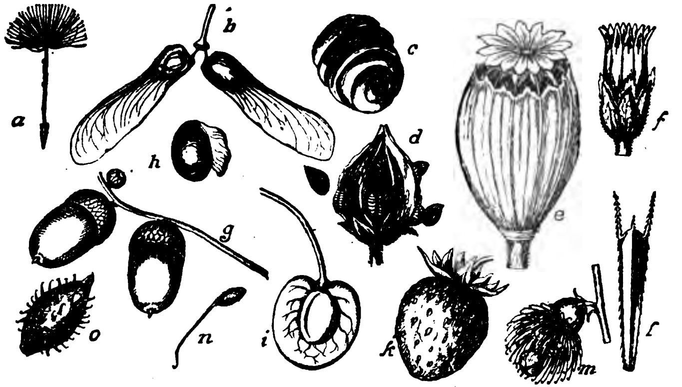
Aus einer knappen Darstellung des ganzen Entwicklungsganges der Pflanzenwelt leitet Verfasser die jetzige Pflanzendecke der Erde ab und schildert daran anschließend die jetzt auf diese Pflanzendecke wirkenden ökologischen Faktoren: Wärme, Feuchtigkeit, Boden usw., durch deren Zusammenwirken dann die eingehend besprochenen eigenartigen Pflanzenvereine Wüste, Steppe, Wald, Heide, Moor usw. zustande kommen.

Anleitung zur Beobachtung der Pflanzenwelt. Von Prof. Dr. F. Rosen. 155 Seiten mit zahlreichen Abbildg.
Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

Mancher hat Interesse für die Wunder der Pflanzenwelt, aber um tiefer in sie einzudringen, fehlt ihm der Führer. Ein solcher will dies Büchlein sein. An Hand zahlreicher Abbildungen leitet es den Leser an, zunächst die Erscheinungen der niederen Pflanzen zu beobachten, um dann in biologisch-historischer Betrachtung zu den immer komplizierteren Formen der höheren Pflanzen überzugehen, so daß sich zugleich der Leser durch eigenes Studium das Gebäude seiner Naturanschauung aufzubauen vermag.



Schwimmende Palme. Aus Graebner.



Verbreitungsmittel der Früchte und Samen. Aus Rosen.
a Frucht eines Korbblütlers mit Pappus; b geflügelte Früchte des Ahorn; c Rollfrucht eines Schneckenklees (Medicago scutellata); d Frucht des Sauerklees (Oxalis), die Samen fortschleudernd; e Mohnkapsel (Papaver), oben geöffnet; f Kapsel des Hornkrautes (Cerastium), bei Regen geschlossen bleibend, bei trockenem Wetter geöffnet; g Eicheln (Quercus) werden von Hähern und Nagern gesammelt und ausgesäet; h Same des Schöllkrautes (Chelidonium) mit „Schwiele"; i Kirsche (Prunus avium) mit Fruchtfleisch und hartem Steingehäuse für den Samen; k Erdbeere (Fragaria vesca) mit fleischigem Fruchtboden, eine Scheinfrucht; l—o Häkelfrüchte: l Zweizahn (Bidens), m Odermennig (Agrimonia), n Nelkenwurz (Geum urbanum), o Spitzklette (Xanthium).

Phanerogamen (Blütenpflanzen). Von Prof. Dr. E. Gilg und Dr. Muschler. 172 Seiten mit zahlreichen Abbildungen. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

Das Bändchen bietet eine Übersicht über die wichtigsten Blütenpflanzen der ganzen Erde. In einer „Einführung" werden die wesentlichen Gesichtspunkte der modernen Pflanzenkunde eingehend behandelt. Hieran schließt sich das Kapitel über „Die Geschlechtsverhältnisse, Blüten, Frucht und Samenbildung". Der dritte und größte Teil des Bändchens bringt eine Schilderung der bedeutendsten Familien des Pflanzenreiches, nicht nur unserer einheimischen Flora, sondern aus allen Gebieten der Erde, soweit es sich um Nutz- oder Arzneigewächse handelt. Da auch der Zierpflanzen gedacht ist, dürfte sich das Werkchen auch für Gärtner und Blumenliebhaber jeder Art eignen.

Kryptogamen (Algen, Pilze, Flechten, Moose und Farnpflanzen). Von Prof. Dr. Möbius. 168 Seiten. Mit zahlreichen Abbildungen. Geheftet Mark 1.— Gebunden Mark 1.25

„Wem es um eine kurze, aber sachgemäße Orientierung zu tun ist, dem sei das Büchlein bestens empfohlen." Apothekerzeitung. Nr. 70. 1908.

„Das Büchlein sei allen denjenigen, welche sich für diese niederen Lebewesen interessieren, seiner knappen und doch leicht lesbaren, verständlichen Schreibweise wegen angelegentlichst empfohlen."
Der Gartenfreund 1908. Nr. 10.



Blumentöpfe für Stecklinge eingerichtet. Aus Dannenberg.



Pflege der Zimmer- und Balkonpflanzen. Von Paul Dannenberg, Städt. Garteninspektor. 166 S. Mit zahlr. Abb. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

„Die klare, schlichte Darstellungsweise und der enorm billige Preis werden das Buch als Hausfreund in jeder Familie willkommen sein lassen. Lehrern und Lehrerinnen sei das Werk angelegentlichst empfohlen. Für jede Volks- und Schulbibliothek ein unentbehrlicher Ratgeber. Der Hausfrau wird es eine herrliche Weihnachtsgabe sein, von deren Studium die ganze Familie Nutzen ziehen wird."

C. Göke. Preuß. Lehrerz. Nr. 290. 1908.

Befruchtung und Vererbung im Pflanzenreiche. Von Prof. Dr. Giesenhagen. 8°. 136 S. mit 31 Abbildungen. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

„Zwei prächtige kleine Bändchen (Giesenhagen und Graff), für deren Güte schon die Namen der beiden Autoren, bewährte Fachgelehrte, bürgen . . . Ich wüßte keine besseren Werke zu solchen Zwecken zu nennen."

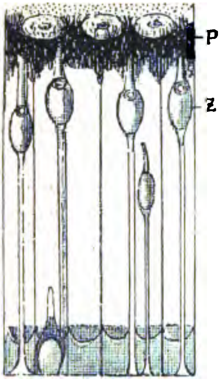
K. Blätter für Aquarien- und Terrarienkunde.

Die Bakterien und ihre Bedeutung im praktischen Leben. Von Privatdoz. Dr. H. Miehe. 8°. 144 S. mit zahlr. Abb. Geh. M. 1.— In Originalleinenband M. 1.25

Ihre Formen, Lebens- und Ernährungsweise werden eingehend behandelt und in ihrer Bedeutung für den Menschen betrachtet, sowohl als Helfer in der Natur und in der Industrie, wie als Feinde durch Verderben der Nahrungsmittel, Krankheitserreger usw. Ein Schlußkapitel zeigt die Mittel ihrer Bekämpfung.

„Eine sehr geschickte kurze Zusammenstellung, die allen, welche sich rasch über den gegenwärtigen Stand der Bakteriologie unterrichten wollen, bestens empfohlen werden kann."

Österreichische botanische Zeitschrift. Nr. 11. 1907.



Netzhaut des Froschauges. Aus Mangold.

Lebensfragen. Der Stoffwechsel in der Natur. Von Prof. Dr. F. B. Ahrens. 8°. 159 Seiten mit Abbildungen. Geheftet Mark 1.— Gebunden Mark 1.25

„Wissenschaftlich und populär zugleich zu schreiben ist eine Kunst, die nicht vielen gegeben ist. Ahrens hat sich als ein Meister auf diesem Gebiete erwiesen. Auch die vorliegende Schrift zeigt die vielen Vorzüge seiner klaren Darstellung und pädagogischen Umsicht. Ohne besondere Kenntnisse vorauszusetzen, behandelt er die chemischen Erscheinungen des Stoffwechsels und beschreibt die Eigenschaften, Bildung und Darstellung unserer Nahrungs- und Genußmittel. Das Buch kann aufs beste empfohlen werden."

Chemiker-Zeitung 1908. 28. März.

Ein höchst reichhaltiges Material ist hier in wenigen Kapiteln zusammengedrängt, zeigt sich aber so klar und verständlich dargelegt, wie das nur zu leisten vermag, wer sein Gebiet auf das Vollkommenste durchdringt und beherrscht. Professor Dr. Edmund O. von Lippmann.

Die deutsche Zuckerindustrie. Nr. 42. XXXII. Jahrgang.

Der menschliche Organismus und seine Gesunderhaltung. Von Oberstabsarzt und Privatdozent Dr. A. Menzer. 163 S. mit zahlr. Abbildg. Geheftet M. 1.— In Originallbd. M. 1.25

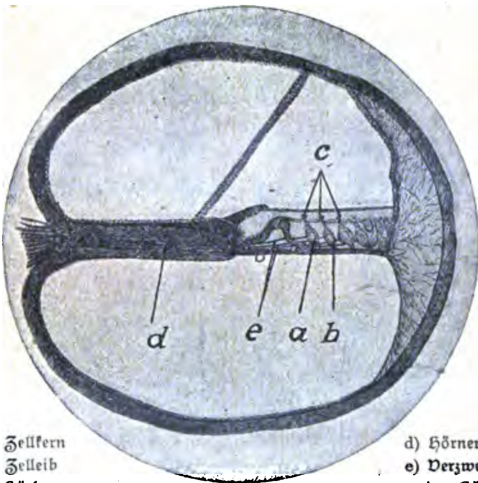
„Wie können wir unter den Bedingungen unseres heutigen Kulturlebens eine gesundheitsmäße Lebensweise führen." Diese für jedermann bedeutsame Frage sucht Verfasser in dem vorliegenden Buche in folgenden Kapiteln zu lösen: I. Der menschliche Organismus in seinem mit unbewaffneten Auge zu erkennenden Aufbau. II. Der feinere Aufbau des menschlichen Organismus. III. Der menschliche Organismus in seinen wichtigsten Funktionen. IV. Krankheitsursachen: A. Krankheiten durch Vererbung; B. Erworbene Krankheiten. V. Die Gesunderhaltung des menschlichen Körpers.



Marchantia polymorpha. Aus Möbius, Kryptogamen.

Unsere Sinnesorgane und ihre Funktionen. Von Privatdozent Dr. med. et phil. Ernst Mangold. 8°. ca. 150 S. mit zahlr. Abb. Geh. Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

Die Sinnesorgane sind die Pforten, durch welche die Außenwelt in unser Bewußtsein einzieht. Sie sind die Werkzeuge unserer Seele. Dies erhellt die Bedeutung des vorliegenden, die Ergebnisse der modernen Forschung verratenden, durchaus gemeinverständlichen Buches. Mit einer Würdigung der Sinnesorgane und Darlegung der Beziehungen zwischen Reiz und Empfindung werden im einzelnen eingehend behandelt: Das Sehorgan, das Gehörorgan, das Geruchsorgan, das Geschmacksorgan und die Hautsinnesorgane unter besonderer Berücksichtigung der physiologisch-psychologischen Zusammenhänge.

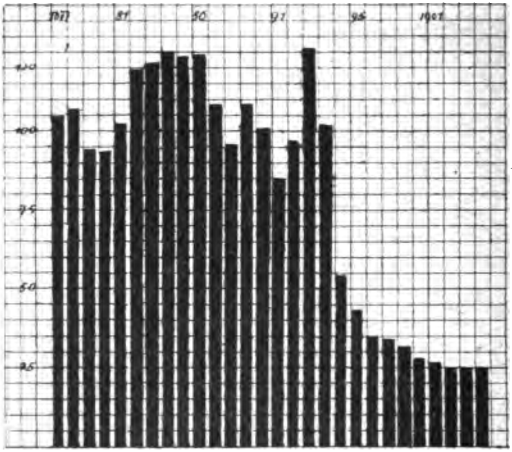


a) Zellkern
b) Zelleib
c) Hörhaar
d) Hörnerv
e) Verzweigung des Hörnervs.

Hörzelle im inneren Ohr. Aus Menzer.

Das Nervensystem und die Schädlichkeiten des täglichen Lebens. Von Privatdozent Dr. Schuster. 8°. 136 Seiten mit zahlr. Abb. Geh. M. 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

„Verf. belehrt in diesen sechs Vorträgen vortrefflich über den Bau des Nervensystems, über die Schädlichkeiten, denen es ausgesetzt und gibt beherzigenswerte Winke, es gesund zu erhalten. Von besonderem Interesse sind die Kapitel über die Schäden des Großstadtlebens und über Schule und Erziehung." Prager mediz. Wochenschrift. 1908. Nr. 16.



Sterblichkeit an Diphtherie und Krupp in den deutschen Städten mit mehr als 15000 Einwohnern auf je 100000 Einwohner berechnet. Aus Rosenthal.

Volkskrankheiten und ihre Bekämpfung. Von Privatdozent Dr. W. Rosenthal. — 168 Seiten mit zahlreichen Abbildungen und Diagrammen. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

Es werden die verheerendsten und besterforschten Seuchen, Cholera, Pest, Typhus, Diphterie, Wechselfieber, Pocken und Tuberkulose nach ihren Ursachen, der Art ihrer Verbreitung und den erfolgreichsten Maßnahmen zur Verhütung und Heilung besprochen. Insbesondere wird die Mannigfaltigkeit der Übertragungswege, der Abwehrmittel und die Bedeutung öffentlicher, sozialer Maßregeln hervorgehoben. Aus diesen Erfahrungen werden dann allgemeinere Regeln abgeleitet und ein Überblick gegeben über die anderen, selteneren oder noch nicht so gut erforschten Infektionskrankheiten, die für Deutschland von Belang sind.

Die moderne Chirurgie für gebildete Laien. Von Geheimrat Prof. Dr. H. Tillmanns. 8°. 160 Seiten mit 78 Abbildungen und 1 farbigen Tafel. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

„Ein Buch wie das vorliegende kann der Anerkennung der Ärzte wie der Laien in gleichem Maße sicher sein. Es enthält genau so viel, als ein gebildeter Laie von dem gegenwärtigen Stand der Chirurgie wissen muß und soll, und es kann, wenn die darin enthaltenen Lehren auf fruchtbaren Boden fallen, dem Kranken nur Nutzen stiften."

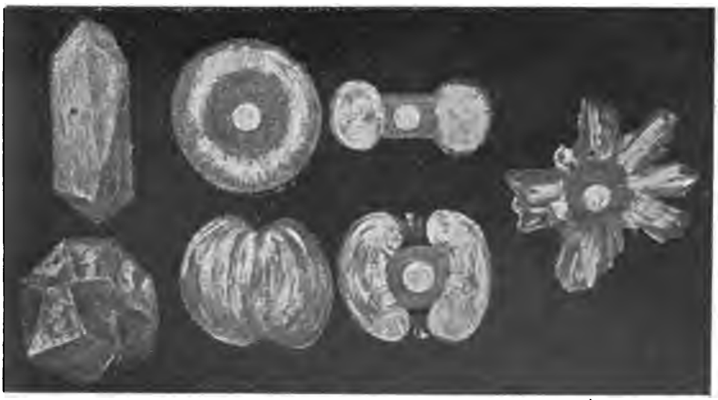
Phil. klinische Wochenschrift. 1908. 3. Mai.

Die vulkanischen Gewalten der Erde und ihre Erscheinungen. Von H. Haas, Prof. a. d. Univ. Kiel. 8°. 146 S. mit zahlr. Abb. Geheftet M. 1.— In Originalleinenband M. 1.25

„Mit den vulkanischen Gewalten der Erde, ihren Ausbrüchen, Entstehungsursachen usw. macht uns in vorliegendem Büchlein der Verfasser bekannt. Das Buch ist sehr interessant geschrieben und mit zahlreichen wohlgelungenen Abbildungen versehen. Auch den heißen Quellen, den Thermen, widmet der Verfasser eine anschauliche Besprechung, so daß wir es auch denen, die hierüber eine gemeinfaßliche Darstellung wünschen, bestens empfehlen können." Vulkan. Nr. 25. VIII. Jahrg.

Das Reich der Wolken und der Niederschläge. Von Prof. Dr C. Kassner. 160 S. mit zahlr. Abb. u. Tafeln. Geh. Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

Es wird zunächst gezeigt, wie durch Verdunstung Wasserdämpfe in die Atmosphäre gelangen, wie die Luftfeuchtigkeit gemessen wird, wie die Bildung von Nebel und Wolken vor sich geht, was deren Form, Farbe, Höhe und Geschwindigkeit bedingt und wie Bewölkung und Sonnenschein durch Messung bedingt werden. Mit der Niederschlagsbildung befaßt sich der zweite Teil des Büchleins; die Bildung des Regens, des Schnees, des Graupelns, des Hagels wird behandelt, eine Anleitung zur Berechnung und Messung der Niederschlagsmenge gegeben und die Niederschläge fördernder und hemmender Faktoren (Gebirge, Land, Meer, Wald usw.) untersucht. Karten zeigen die Verteilung der Niederschläge in den verschiedensten Erdteilen.



Schloßen gefallen am 2. Juli 1897 in Kärnten (5—13 cm groß).
Aus Kassner, Das Reich der Wolken.

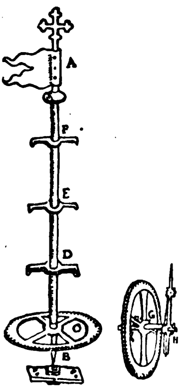
Das Wetter und sein Einfluß auf das praktische Leben. Von Prof. Dr. C. Kassner. 8°. 154 Seiten mit zahlr. Abb. u. Karten. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenbd. Mark 1.25

„Die kleine Schrift ist in klar fließender Sprache geschrieben, und der Inhalt bietet mehr als der Titel verspricht. Es werden nicht nur die Naturgesetze, auf denen sich die Witterungskunde als Wissenschaft aufbaut, sachgemäß durchgenommen, sondern es wird auch gezeigt, wie sich die Wetterkunde als Zweig der Meteorologie historisch entwickelt hat und welchen großen Wert sorgfältige Aufzeichnungen über den Verlauf der Witterung für das öffentliche und private Leben besitzen ... Da man oft noch sehr irrtümlichen Auffassungen über den Wert der Witterungskunde begegnet, so ist dem kleinen inhaltreichen Werke größte Verbreitung zu wünschen ...“

Naturwissensch. Rundschau Nr. 50. XXIII. Jahrg.

Die Elektrizität als Licht- und Kraftquelle. Von Privatdozent Dr. P. Eversheim. 8°. 129 S. mit zahlr. Abb. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

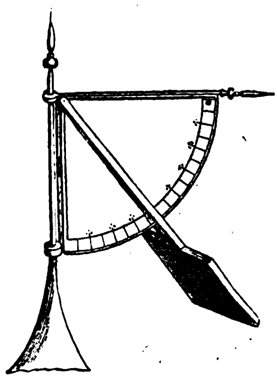
„Heute ist das Verwendungsgebiet der Elektrizität ein so außerordentlich ausgedehntes, daß wohl ein jeder mehr oder weniger mit ihr in Berührung kommt. Deshalb kann man es nur dankbar begrüßen, wenn auch dem Laien durch ein so klar geschriebenes Büchlein ein Einblick eröffnet wird und in großen Zügen die Grundbegriffe der Elektrotechnik dargelegt werden. ... Die sorgfältig gezeichneten Abbildungen beleben die Darstellung.“ Elektrochemische Zeitschrift. Heft 7, 1907.



Im Hause ablesbare Windfahne.

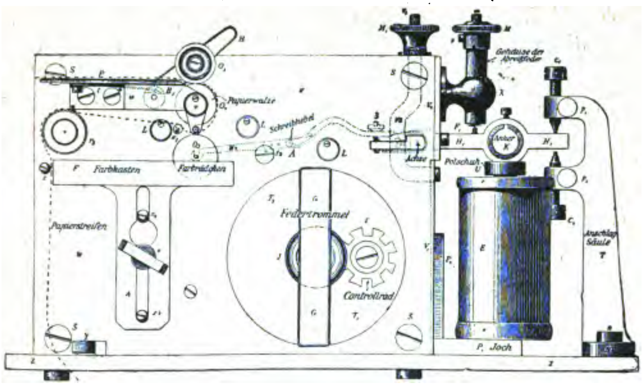


Hygrometer des Großherzogs Ferdinand II. v. Toskana.



Windmesser von Hooke.

Aus Kassner, Das Wetter.



Morseapparat. Aus Hamacher, Telegraphie und Telephonie.

Hörbare, Sichtbare, Elektrische und Röntgen-Strahlen. Von Geh. Rat Prof. Dr. Fr. Neesen. 134 S. mit zahlr. Abb. Geheftet M. 1.— In Originalleinenband M. 1.25

Eine Einführung in eines der wichtigsten und interessantesten Gebiete der Physik. Es werden behandelt 1. die Erscheinungen und Eigenschaften fortschreitender und stehender Wellen. 2. die akustischen Erfahrungen. 3. die Wellen, auf welche wir durch unser Auge aufmerksam gemacht werden, einschließlich der Wärmewellen. 4. die Hauptgrößen der Elektrizität wie Spannung, Strom, Widerstand, die Entstehung elektrischer Wellen und deren Benutzung in der drahtlosen Telegraphie. 5. Strahlenförmig sich ausbreitende Wirkungen, denen keine Wellen zugrunde liegen: Entladung elektrischer Spannungen in luftverdünnten Räumen, Kathodenstrahlen und Röntgenstrahlen. 6. die Wirkungen der radioaktiven Körper.

Einführung in die Elektrochemie. Von Prof. Dr. Bermbach. 8°. 144 Seiten mit zahlreichen Abbildungen. Geheftet Mark 1.— Gebunden Mark 1.25

„Wir freuen uns deshalb, daß ein so wichtiges Forschungsgebiet, dem auch die technische Industrie eine reiche Ernte verdankt, im Rahmen einer populär-wissenschaftlichen Sammlung die ihm gebührende Berücksichtigung gefunden hat. Der Verfasser hat es verstanden, gemeinverständlich zu schreiben. Von der Sprache der Mathematik wird fast kein Gebrauch gemacht. Um so größeres Gewicht wird darauf gelegt, dem Leser die fundamentalsten Gesetze verständlich zu machen .... die jedem Leser an Hand zahlreicher klarer Figuren einen Überblick und Einblick in die neueren Theorien der Elektrochemie und ihre Anwendungen geben und zu weiteren Studien anregen."

Zentralblatt f. Pharmazie und Chemie. Nr. 25, IV. Jahrgang.

Telegraphie und Telephonie. Von Telegraphendirektor und Dozent F. Hamacher. 8°. 155 S. mit 115 Abbildungen. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

Dieser Leitfaden will, ohne Fachkenntnisse vorauszusetzen, die zum Verständnis und zur Handhabung der wichtigsten technischen Einrichtungen auf dem Gebiete des elektrischen Nachrichtenwesens erforderlichen Kenntnisse vermitteln, insbesondere aber in den Betrieb des Reichstelegraphen- und Telephonwesens einführen.

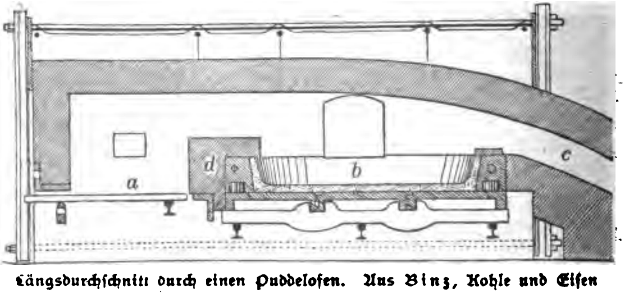
„Die Ausdrucksweise ist knapp, aber klar; die Ausstattung des Werkes ist gut. Laien werden sich aus dem Buche mühelos einen Überblick über die Einrichtungen des Telegraphen- und Fernsprechbetriebes verschaffen können." Elektrotechnische Zeitschrift. Heft 44. 1908.

Kohle und Eisen. Von Prof. Dr. Binz. 8°. 136 Seiten. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

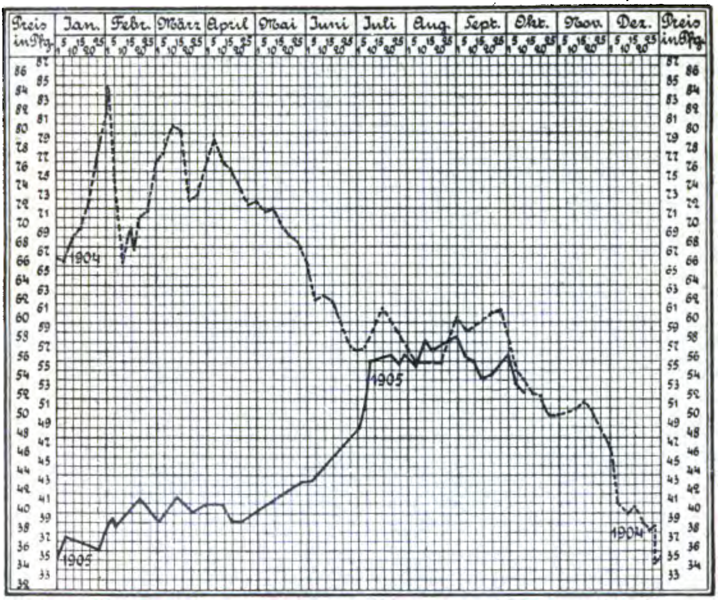
Das wirtschaftliche Leben und damit ein großer Teil unserer Kultur werden von Kohle und Eisen beherrscht. Die Notwendigkeit, sich über diese Gebiete zu orientieren, besteht darum für jeden, dem das Verständnis der treibenden Kräfte in der menschlichen Entwicklung Bildungsbedürfnis ist. Zum erstenmal hat Verf. deshalb versucht, in gemeinverständlicher Darstellung einen Überblick zu geben über die Gewinnung von Kohle und Eisen, wie über die von ihnen abhängigen Industrien des Lichtes, der Kälteerzeugung, der Produkte des Stein- und Braunkohlenteeres und anderer kleiner dahingehöriger Industriezweige.

Das Holz. Von Forstmeister H. Kottmeier, Doz. a. d. landwirtsch. Hochschule zu Berlin, Dr. F. Uhlmann u. Dr. B. Eichholz. Mit zahlr. Abb. Geheftet M. 1.— In Originalleinenband M. 1.25

Das Bändchen will den Leser einführen in die natürlichen und technischen Eigenschaften des Holzes, seine Gewinnung und Verwendung, sowie seine Bedeutung für den Welthandel und die Industrie.



Längsdurchschnitt durch einen Puddelofen. Aus Binz, Kohle und Eisen



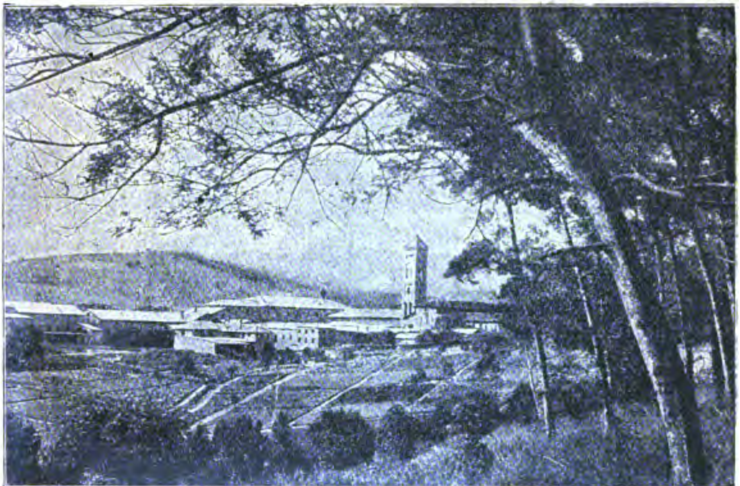
Baumwollpreise für middling, amerikanisch, 1904/05.

Die Rohstoffe der Textilindustrie. Von Geh. Regierungsrat Dipl. Ingenieur H. Glafey. 144 S. mit zahlr. Abb. Geheftet Mark 1.— In Originalleinenband Mark 1.25

Das mit einer großen Zahl von Abbildungen ausgestattete Bändchen behandelt die natürlichen und künstlichen Rohstoffe der Textilindustrie nach ihrem Vorkommen, ihrer Gewinnung und ihren physikalischen Eigenschaften, mit besonderer Rücksicht auf ihre Bedeutung für die Textilindustrie und auf die seit einer Reihe von Jahren sich mit Erfolg geltend machenden Bestrebungen, unsere Kolonien für die Gewinnung der textilen Rohstoffe mehr und mehr zu erschließen.

Unsere Kleidung und Wäsche in Herstellung und Handel. Von Direktor B. Brie-Berlin, Prof. Schulz-Krefeld, Dr. Kurt Weinberg-Charlottenburg. 136 S. Geh. M. 1.— In Origb. M. 1.25

Eines der interessantesten Gebiete unseres wirtschaftlichen Lebens wird hier von ersten Kennern geschildert. Die anziehende Darstellung führt uns durch die Riesenbetriebe unserer ersten Konfektionsfirmen, und zeigt uns Industrie und Heimarbeit am Werke, die Ansprüche des modernen Menschen und die Launen der Mode zu befriedigen.



Marianhill. Aus Passarge, Südafrika.

Südafrika. Eine Landes-, Volks- und Wirtschaftskunde von Prof. Dr. Siegfried Passarge. gr. 8⁰. 367 Seiten mit über 50 Abbildungen, zahlreichen Profilen und 33 Karten. Geschmackvoll brosch. Mk. 7.20 In Originalleinenbd. Mk. 8.—

„Alles in allem genommen ist Passarges Werk das beste augenblicklich über Südafrika, seine Landes-, Volks- und Wirtschaftskunde als Ganzes geschriebene Buch. Es ist ein echt geographisches Werk im modernen Sinne."

Max Friedrichsen, Bern. (Deutsche Literaturzeitung. Nr. 3, 29. Jahrgang, 1908.)

„Unter Mithilfe der neuesten Beobachtungen, sowie unter Verwertung guter photographischer Aufnahmen hat der Verfasser ein überaus klares, auf der Höhe des heutigen Wissens stehendes Gesamtbild von Südafrika zu entrollen verstanden, das sicherlich Anklang finden wird. . . . . . So ist S. Passarge wie kein anderer lebender wissenschaftlicher Geograph vorgebildet und befähigt, ein kritisches Gesamtbild dieses an Bedeutung von Jahr zu Jahr wachsenden Gebietes zu entwerfen. Dazu kommen ihm seine ärztlichen Kenntnisse für die scharfe Erfassung der interessanten anthropologischen und ethnographischen Verhältnisse der Eingeborenen sehr zu statten. . . . . Man greife zu dem Buche selbst, das wohl niemand ohne Befriedigung aus der Hand legen wird."

Univ.-Professor Dr. Fritz Regel, Würzburg. (Frankfurter Zeitung, Nr. 312.)

„Wir dürfen Passarges neues Buch als wahren Schatzkasten und als Fundgrube für die neueste Belehrung über Südafrika betrachten."

Hamburger Fremdenblatt, 3. November 1907.

Bücher für Naturfreunde

Biologie der Pflanzen. Von Prof. Dr. Migula. gr. 8°. 360 S. mit zahlr. Abb. nach Photographien und Zeichnungen. Buchschmuck von Gadso Weiland. Geh. M. 8.— Geb. M. 8.80



Aus Migula, Biologie der Pflanzen.

„So bringt der Verf. die wichtigsten und interessantesten Erscheinungen des Pflanzenlebens zur Sprache, wobei speziell die heimischen Verhältnisse Berücksichtigung finden. An unserem Auge ziehen in lebensvoller Darstellung die Entwicklungsprozesse der hauptsächlichen Pflanzenfamilien vorbei und ermöglichen ein selbständiges Beobachten der Natur . . . Es ist nur wärmstens zu wünschen, daß dies sehr schön ausgestattete, mit zahlreichen Photographien und Zeichnungen des Verfassers versehene Werk, das für jeden Naturfreund eine sehr anregende Lektüre, für den Studierenden und Lehrer aber ein gutes Lehr- und Nachschlagewerk sein wird, die weitgehendste Verbreitung finden möge."

Bretschneider. Zeitschr. f. d. landw. Versuchswesen in Österreich. 1908.

Die Abstammungslehre. Eine gemeinverständliche Darstellung und kritische Übersicht der verschiedenen Theorien. Von Dr. P. G. Buekers. 8°. 365 Seiten mit zahlreichen Abbildungen. Geh. M. 4.40 In Originalleinenband M. 5.—

Ein solches Werk, das dem Naturfreund in dem auf diesem Gebiete herrschenden Wirrwarr widersprechender Meinungen und Theorien zurechthelfen soll, entspringt einem oft geäußerten Bedürfnis. Von seinem Lehrer, Professor de Vries, unterstützt, führt der Verfasser den Leser ein in die heute im Vordergrunde des Interesses stehende Kontroverse: Zuchtwahl und Mutation, und gibt an Hand zahlreicher Beispiele aus Tier- und Pflanzenwelt eine fesselnde Darstellung vom heutigen Stande der Evolutions- und Deszendenztheorie.

Der Deut

184 S. mit

Verfasser
wälder der
Tannen- und
artigen Bestän
Kolonien, und
stehen, seine E
beobachten. Ü
das Hauptgewi
eingeweiht, seh
Transporte und
im Mannheime

M. Buesgen.
nenbd. M. 1.80

ftens, die Auen-
rch die Eichen-,
urch die urwelt-
lbst bis in unsere
en Waldes ver-
Erscheinungen
zum Menschen
s Forstmannes
n Fällen, dem
ein Rundgang
handels zeigt.

Reptilien- u

152 Seiten mi
band. M. 1.8

Die Beobachtu
stiller Freuden fü
kommene Erholu
streben wird also
schaffen zu könne
seine Freude an
bedarf es einer
gewohnheiten. Di
das uns eine Anl
Behälter und der

P. Krefft.
ginalleinen-

liche Quelle
n eine will-
; sein Be-
Tag ver-
er dauernd
zu können,
r Lebens-
s Buches,
htung der

Aus Deutschla

191 Seiten mit zal

Wie eine spannen
Verwertung der neu
schung und unter B
vollen Bildern die g
fahren durchlaufen
in Europa überhaup
Deutschland. Wir ler
und Eisenzeit kennen,
sich allmählich der Kel
zum seßhaften Ackerba
von allen unreifen Hy
Sicherheit von der Wi

pantes.
Mark 1.80

ns unter
hen For-
lebens-
re Vor-
Menschen
ltur in
Bronze-
n wie
Jäger
h frei
niger

...othek.

...Tiere. Von ... Mit zahlreichen ... 1.80

...den Menschen und ...turfreunde auf sich ... Erscheinung, wenn ...otzer fragen, nach ... und Weise, wie sie ... und wie ihre Brut ...r uns eingehender ... von ihnen ihren ... andere unbequem ...kheiten, sogar den ...marotzer sind die ... Krankheiten und ...derttausende zu...

...). Diehmeyer. ... Originalleinen...

...er eine Samm... ...verfolgen, den ...chtigsten aus dem ...chen. Das Haupt... ...es ging, hat der ...htungen verwertet; ... letzten Worte der

...ermann. Mit ...auf Tafeln. In

Originalleinenband Mark 1.80

Die Photographie ist durch die Erfindung der hochempfindlichen Trockenplatte so vereinfacht worden, daß viele die vorhandenen Schwierigkeiten unterschätzen. Mit dem einfachen — meist sinnlosen — Knipsen ist es nun doch nicht getan! Der Verfasser hat sich bemüht, die Bedingungen klarzulegen, die für eine gute Aufnahme notwendig sind; er will den Amateur von dem Zufall befreien und ihm dafür bei seiner Arbeit Sicherheit und Vertrauen geben. Für diese ist aber besonders nötig das Verständnis der optischen und chemischen Vorgänge, die das photographische Bild hervorbringen. Der Vermittlung dieses Verständnisses hat das Hauptbestreben des Verfassers gegolten.

Die dem Werkchen beigefügten Strichzeichnungen sind sämtlich Originale; sie sollen die optischen Darlegungen unterstützen. Die Fehlaufna... ...t eindringlich vor Augen führen, wie ... ...benen Regeln bei dem Resultat der ...